



2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 26
Mag. G/Krat

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am **Dienstag**, dem **17. Dezember 2024** im Rathaus, Ebene 4, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom **11. Dezember 2024** einberufen wurde

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 23.34 Uhr

Anwesend:

ÖVP:

Bürgermeister Erich Stubenvoll, Vorsitzender;
die StadträtInnen Leo Holy, Andrea Hugel (ab TOP 4.) j)), Dora Polke, Michael Schamann und Claudia Pfeffer;
die GemeinderätInnen Martina Galler, Wolfgang Inhauser, Elisabeth Kastner, Margit Bader, Alexander Weik (ab TOP 7), Walter Hiller, Herwig Schmidhuber, Roman Fröhlich, Ing. Patrick Marchhart, Iris Sroufek, Robert Netzl und Anne-Kathrin Bösmüller;

SPÖ:

Vizebürgermeister Manfred Reiskopf;
die StadträtInnen Roswitha Janka und Josef Strobl;
die GemeinderätInnen Franco Gullo, Ing. Martin Schreibvogel, Christoph Rabenreither, Günther Hödl, Monika Mayer und Dr. Kathrin Höfer;

LaB:

Stadtrat Dr. Friedrich Brandstetter;
die Gemeinderäte Jürgen Fenz, Mag. Heinrich Krickl und Patrick Lehnert;

Grüne:

Stadträtin Martina Pürkl
der Gemeinderat Dr. Hans Georg Feichtinger;

FPÖ:

Gemeinderätin Elke Liebming;

Entschuldigt:

StadträtInnen Andrea Hugel (bis TOP 4.) i)) und Florian Ladengruber
GemeinderätInnen Alexander Weik (bis TOP 6) und Philippa Markovics

Unentschuldigt:

Gemeinderat Mag. Matthias Rausch, BA,



Tagesordnung:

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 30.9.2024
- 02.) Bestellung eines Ortsvorstehers
- 03.) Ergänzungswahlen
- 04.) Bericht des Bürgermeisters
- 05.) Bericht des Bildungsgemeinderates
- 06.) Bericht des Jugendgemeinderates
- 07.) Bericht des EU-Gemeinderates
- 08.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 09.) Subventionsansuchen
- 10.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 11.) Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses
- 12.) Abschöpfung der allgemeinen Rücklage
- 13.) HTL für Gesundheitstechnik
- 14.) Darlehenskonvertierungen variable Darlehen
- 15.) Darlehen
- 16.) Nachtragsvoranschlag 2024
- 17.) Voranschlag 2025
- 18.) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
- 19.) Änderung 51 Örtliches Entwicklungskonzept, Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Stellungnahmen
- 20.) Änderung 51 Örtliches Entwicklungskonzept, Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Begutachtung
- 21.) Änderung 51 Örtliches Entwicklungskonzept, Verordnung
- 22.) Änderung 51 Örtliches Raumordnungsprogramm, Verordnung
- 23.) Änderung 51 Bebauungsplan, Verordnung
- 24.) Connect 2040+
- 25.) Mobilitätskonzept
- 26.) Schulen
- 27.) Ferienbetreuung
- 28.) Veranstaltungen
- 29.) Annahme von Förderverträgen
- 30.) Öffentliches Gut
- 31.) Gesunde Gemeinde
- 32.) Funktionsverordnung
- 33.) Nebengebührenordnung
- 34.) Grundverkehr
- 35.) Bestandverträge

Nicht öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wurde via Video-Livestream übertragen (youtube.mistelbach.at) und ist dort zur Nachschau abrufbar.



Änderung der Tagesordnung

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung beantragen die gefertigten Mandatare, die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 17. Dezember 2024 wegen Dringlichkeit wie folgt zu ergänzen:

„Aufhebung des einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 30. September 2024 über das Pflanzen von 27 Bäumen entlang des Radweges auf der westlichen Seite des Eibesbaches von Eibesthal Richtung Wilfersdorf“

Begründung:

Sowohl der Stadt- als auch der Gemeinderat wurden von StRin Martina Pürkl über das Pflanzen der 27 Bäume entlang des Eibesbaches wie oben angeführt falsch informiert. Dazu sei erwähnt, dass westlich an den ca. 3,5 m breiten Rad- und Agrarweg die Felder etlicher Bauern angrenzen. Dieser Weg muss von den Landwirten als Zufahrt zur Bewirtschaftung ihrer Felder benützt werden. StRin Martina Pürkl erklärte den beiden Gremien, dass mit den Besitzern der Äcker auf diesem Abschnitt gesprochen wurde und sie mit dem Setzen der Bäume einverstanden wären. Zusätzlich wurde uns erklärt, dass die Bäume den Radweg beschatten werden.

Nach heftigen Unmutsäußerungen und Protesten der betroffenen Landwirte, wurde am Montag, dem 14. November 2024 um 11.00 Uhr, vor Ort eine Besprechung diesbezüglich abgehalten. Dabei konnte eben in Erfahrung gebracht werden, dass die Bauern über das Pflanzen der Bäume nicht informiert wurden und auch keine Beschattung des Radweges gegeben ist. Der Schatten von zwei östlich des Eibesbaches vorhandenen Bäumen warf seinen Schatten bereits um 11 Uhr vormittags nicht Richtung Radweg sondern Richtung Wilfersdorf. Die Landwirte erklärten uns, dass dies bereits ab ca. 09.30 Uhr so ist.

Für die Unterfertigten konnten die Bauern eindeutig beweisen, dass sie durch das Wachsen der Baumkronen in ihrer Arbeit zur Herstellung unserer heimischen Lebensmittel behindert werden.

Anzumerken sei noch, dass sowohl die Unterfertigten als auch die Landwirte für das Pflanzen von Bäumen und für Klimaschutz sind. Es wurden auch gleich vor Ort mehrere Standortvorschläge zur Bepflanzung gemacht.

Wir sehen es als Zeichen von Stärke und nicht von Schwäche, einen Fehler einzugestehen und zu korrigieren. Daher ersuchen wir den Gemeinderat um neuerliche Abstimmung und Rücknahme dieses Beschlusses.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da die heutige Sitzung die letzte des Gemeinderates in dieser Funktionsperiode ist und die Bepflanzung demnächst erfolgen soll.

„Vizebgm. Reiskopf und GR Liebmingner“



Der Vorsitzende unterbricht gemäß § 49 Abs 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Sitzung bis 19.10 Uhr.

Nach Fortsetzung der Sitzung um 19.10 Uhr bringt der Vorsitzende den Dringlichkeitsantrag zur Abstimmung.

Die Aufnahme in die Tagesordnung wird mit 14 Pro Stimmen (SPÖ, LaB und FPÖ) bei 19 Gegenstimmen (ÖVP und Grüne) abgelehnt.

Zur Tagesordnung erfolgt keine Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.

Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 30.09.2024

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 30. September 2024 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.

Zu 2.) Bestellung eines Ortsvorstehers

KG Paasdorf

Im März 2018 haben sich 5 Personen bereit erklärt, die Aufgaben des Ortsvorstehers von Paasdorf gemeinschaftlich und in Teamarbeit zu übernehmen.

Seit 1. Jänner 2024 wurde die offizielle Vertretung gegenüber der Stadtgemeinde Mistelbach von Herrn Gerhard Berthold übernommen, der mit Schreiben vom 17. November 2024 mitgeteilt hat, dass er, in Übereinkunft mit dem gesamten „Ortsvorsteher-Team“, die Funktion als Ortsvorsteher von Paasdorf mit 31. Dezember 2024 zurücklegt.

Der Bürgermeister macht daher gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung den Vorschlag,

Herrn Christian Seltenhammer, geb. 1963, Schloßzeile 31, 2130 Paasdorf,

ab 1. Jänner 2025 zum Ortsvorsteher für die Katastralgemeinde Paasdorf zu bestellen und beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: STR Dr. Brandstetter



Zu 3.) Ergänzungswahlen

Zaya-Wasserverband Mistelbach-Laa, KG Paasdorf

Da Herr Gerhard Berthold seine Funktion als Ortsvorsteher der Katastralgemeinde Paasdorf mit 31. Dezember 2024 zurücklegt, beantragt der Vorsitzende, der Gemeinderat wolle den mit 1. Jänner 2025 zum neuen Ortsvorsteher bestellten Christian Seltenhammer, geb. 1963, Schloßzeile 31, 2130 Paasdorf, als Vertreter in den Zaya-Wasserverband Mistelbach-Laa entsenden.

Einstimmig genehmigt.

Zu 4.) Bericht des Bürgermeisters

a) Bürgermeister a.d. Studienrat Ing. Christian Resch, Gedenkminute

Im Alter von nur 69 Jahren ist am Freitag, dem 18. Oktober, kurz nach seinem Geburtstag, der langjährige Bürgermeister von Mistelbach, Studienrat Ing. Christian Resch, nach schwerer Krankheit verstorben. Die Gemeinde verliert mit Bürgermeister a.D. Studienrat Ing. Christian Resch einen engagierten Kommunalpolitiker, in dessen Amtszeit weit mehr als 100 Projekte umgesetzt wurden

Die Gemeindevertreter haben sich während der Trauerkundgebung von den Sitzen erhoben.

b) Verwaltungsverfahren, Eisenbahngesetz

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2024 übermittelt RA Dr. Beber nunmehr auch die schriftliche Ausfertigung des bereits mündlich verkündeten Erkenntnisses. Er hat dieses inhaltlich überprüft und hält fest, dass auf Basis der zuletzt auch seit Beginn des Verfahrens ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes inhaltliche Mängel von ihm nicht erkannt werden konnten. Er empfiehlt daher keine Rechtsmittelerhebung. Sollte seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nicht bis längstens 4. November 2024 ein entsprechender Auftrag an ihn ergehen, geht er davon aus, dass die vorliegende Entscheidung in Rechtskraft erwachsen kann.

Eine Beschwerde ist nicht zielführend und es wird daher kein Rechtsmittel erhoben.

c) bi:mi 2024, Resümee

Am 11. und 12. Oktober 2024 fand die Berufsinfo Mistelbach statt, bei der sich die weiterführenden Schulen in Mistelbach im Stadtsaal präsentierten. Die Veranstaltungen waren sehr gut besucht, die DirektorInnen der weiterführenden Schulen waren mit dem Besuch und dem Interesse der Eltern und Kinder sehr zufrieden.



Ausgaben:

Druck Broschüre 2.000 Stk. Fa. Riedel	€ 1.428,00 inkl. USt.
Gestaltung Herr Eybel	€ 550,00 inkl. USt.
Porto Versand Broschüren	€ 123,72
Gesamt:	€ 2.101,72 inkl. USt.

Nächstes Jahr soll die bi:mi am 10. und 11. Oktober 2025 stattfinden.

d) KG Hörersdorf und KG Frättingsdorf, Radwegförderung, Land NÖ

Landeshauptfrau Mikl-Leitner übermittelt mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 die Zusage der Auszahlung einer Förderung aus Mitteln der Bedarfszuweisung für den Radweg im Bereich der Landesstraße LB46 KG Hörersdorf – KG Frättingsdorf, Bauabschnitt 3, in der Höhe von € 74.695,96.

e) riz up NÖ Ost GmbH, 52. Ordentliche Generalversammlung

Am Donnerstag, dem 5. Dezember 2024, fand die 52. ordentliche Generalversammlung der riz up NÖ Ost GmbH in der ecoplus in der Herrengasse in Wien statt.

Folgende Punkte stehen dabei an der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Bericht der Geschäftsführerin
5. Finanzielle Lage der Gesellschaft
6. Budget 2025 – Beschlussfassung
7. Allfälliges

f) MIMA-Generalversammlung

Am Freitag, 27. September 2024, fand im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach die letzte MIMA-Generalversammlung statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten MIMA GV
- 3) Beschluss MIMA-Jahresabschluss 2023
- 4) Bericht des MIMA-Geschäftsführers
- 5) Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nahmen STR Michael Schamann, MA und STR Claudia Pfeffer, MA an der Generalversammlung teil.



g) „wir mistelbach“, Generalversammlung

Am Dienstag, 13. November 2024, fand im Alten Depot die Generalversammlung von „wir mistelbach“ statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Neuwahl des Obmannes
4. Bericht des Obmannes
5. Bericht der Kassierin
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung der Kassierin und des Vorstandes
8. Anpassung jährlicher Zuschuss an Mistelbach Marketing GmbH
9. Bericht des Geschäftsführers der MIMA GmbH (Ausblick, Zukunft und Aktivitäten)
10. Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nahmen STR Michael Schamann, MA und der Sachbearbeiter an der Generalversammlung teil.

Auszüge aus der Generalversammlung:

Eine erfolgreiche Bilanz konnte der Neo-Obmann des Mistelbacher Wirtschafts- und Tourismusvereines „wir mistelbach“ Florian Woditschka, MBA, bei der am Mittwoch, dem 13. November, im Alten Depot stattgefundenen Generalversammlung ziehen. Denn mit aktuell 98 Mitgliedern weist die Mistelbacher Wirtschaftsvereinigung aktuell einen Höchststand seit der Gründung der damaligen Igm Leistungsgemeinschaft Mistelbach auf. Unter den neuen Mitgliedern finden sich junge Unternehmerinnen und Unternehmer genauso wie langjährige Wirtschaftstreibende der Stadt, die sich nun „wir mistelbach“ angeschlossen haben. Neu dabei sind u.a. Weiser Möbel sowie auch das von Erich Stubenvoll und Michael Schamann, MA als Hauptgesellschafter geführte Alte Depot, wo die vielwert Gutscheincard eingelöst werden kann.

Anpassung des Marketingbeitrages:

Mit 25,1 % ist „wir mistelbach“ auch Teilgesellschafter der Mistelbacher Standort-, Stadt- und Tourismuskmarketing GmbH (die anderen 74,9 % hält die StadtGemeinde Mistelbach). In Zahlen waren dies bisher € 20.000,--, die der Verein an die MIMA GmbH jährlich

eingezahlt hat, demgegenüber leistet die StadtGemeinde Mistelbach einen finanziellen Beitrag in Höhe von € 120.000,-- jährlich. Dieses Ungleichgewicht ist darauf zurückzuführen, da bei der damaligen Gründung der MIMA GmbH rund fünf bis sechs Events jährlich von der Igm Leistungsgemeinschaft Mistelbach organisiert und mit einem Marketingbeitrag in Höhe von rund € 20.000,-- bewertet wurden. Doch in der Zeit von Corona und danach sank die Beteiligung der Betriebe an der Organisation solcher Events deutlich! Um diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken, entschloss man sich nach mehrheitlichem Beschluss dazu, den Marketingbeitrag rückwirkend für das Jahr 2023 wie auch für das Jahr 2024 auf € 30.000,-- aufzustocken.

Florian Woditschka, MBA formell als Obmann gewählt:

Florian Woditschka, MBA, der nach dem Rücktritt von Mag. (FH) Sabine Buryan Ende August die Nachfolge an der Spitze des Vereins antrat, wurde in der Generalversammlung auch formell als Obmann gewählt.



XXXLutz kommt nach Mistelbach:

Erfreuliches Detail am Rande: Für die insolvente kika-/Leiner-Kette, wo bereits 2023 der kika-Standort in Mistelbach geschlossen werden musste, konnte eine Nachnutzung verkündet werden. Der Möbel-Riese XXXLutz hat den Standort in Mistelbach gekauft und wird dort eine neue Filiale eröffnen.

h) Hundebadetag 2024, Resümee

Am 22. September 2024 hat der 3. Mistelbacher Hundebadetag im Weinlandbad stattgefunden.

Rund 200 Besucher haben das Weinlandbad mit ihren Vierbeinern besucht und den Badetag genossen.

30 Aussteller haben ihre Dienstleistungen und Waren angeboten.

€ 3.000,-- Spendengeld ist bei der Veranstaltung gesammelt worden, das auf das Tierheim Dechanthof und die Hundestaffel des Roten Kreuzes aufgeteilt wurde.

Organisatorin GR a.D. Heidemarie Winna bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und bietet an, den Hundebadetag 2025 wieder zu organisieren. Da es bereits mehrere Hundebadetage in Niederösterreich gibt, sollen die Termine, wenn möglich, abgestimmt werden.

i) Weinlandbad, Badesaison 2024, Statistik

In der Badesaison 2024 besuchten 73.415 Personen das Weinlandbad.

Badesaison 2023	58.114 Besucher	Badesaison 2022	57.490 Besucher
Badesaison 2021	41.606 Besucher	Badesaison 2020	36.054 Besucher
Badesaison 2019	54.519 Besucher		

Hier die detaillierten Kartenverkäufe:

Kartenbezeichnung	Kategorienbezeichnung	Stk. Verkauf
MI: 1 Tag Freibad	MI: Behinderte	55
MI: 1 Tag Freibad	MI: Erwachsene	6.692
MI: 1 Tag Freibad	MI: Jugendliche	743
MI: 1 Tag Freibad	MI: Kind	5.225
MI: 1 Tag Freibad	MI: Nö-Card	5.425
MI: 1 Tag Freibad	MI: Senioren	383
MI: 10er Block 2 Stunden	MI: Erwachsene	45
MI: 10er Block 2 Stunden	MI: Jugendliche	5
MI: 10er Block 2 Stunden	MI: Kind	4
MI: 10er Block 2 Stunden	MI: Senioren	10
MI: 10er Block 4 Stunden	MI: Erwachsene	12
MI: 10er Block 4 Stunden	MI: Senioren	3
MI: 2 Stunden Freibad	MI: Erwachsene	5.655



MI: 2 Stunden Freibad	MI: Jugendliche	1.304
MI: 2 Stunden Freibad	MI: Kind	3.209
MI: 2 Stunden Freibad	MI: Senioren	757
MI: 3 Stunden Freibad	MI: Gruppe Schüler	832
MI: 4 Stunden Freibad	MI: Erwachsene	8.310
MI: 4 Stunden Freibad	MI: Jugendliche	1.313
MI: 4 Stunden Freibad	MI: Kind	6.622
MI: 4 Stunden Freibad	MI: Senioren	613
MI: Saison FB	MI: Alleinerzieher	52
MI: Saison FB	MI: Alleinerzieher NÖ	11
MI: Saison FB	MI: Behinderte	27
MI: Saison FB	MI: Ersatz	21
MI: Saison FB	MI: Erwachsene	178
MI: Saison FB	MI: Familie	120
MI: Saison FB	MI: Familie NÖ	18
MI: Saison FB	MI: Gemeinde Alleinerz.	1
MI: Saison FB	MI: Gemeinde Erw.	5
MI: Saison FB	MI: Gemeinde Fam.	2
MI: Saison FB	MI: Gemeinde Jug.	1
MI: Saison FB	MI: Jugendliche	58
MI: Saison FB	MI: Kind	286
MI: Saison FB	MI: Sen. AZ	5
MI: Saison FB	MI: Senioren	171
MI: Saison Zusatz	MI: Alleinerzieher	107
MI: Saison Zusatz	MI: Familie	435
MI: SaisonV FB	MI: Vertriebene	141
MI: Schwimmerkarte	MI: Erwachsene	9
MI: Schwimmerkarte	MI: Senioren	10
Sonnenschirm		383
Duschen		553
Kabinen		41
Komfortkasten		56

Einnahmen in Höhe von € 268.602,59.

j) Weihnachtswünsche Personalvertretung

Der Vorsitzende bringt folgendes Schreiben der Personalvertretung und der Gewerkschaft YOUNION, Ortsgruppe Mistelbach, mit Weihnachts- und Neujahrswünschen zur Kenntnis:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Personalvertretung der Stadtgemeinde Mistelbach und Gewerkschaft YOUNION,



Ortsgruppe Mistelbach, erlauben sich, namens aller Gemeindebediensteten für das seitens der Gemeindevertretung im abgelaufenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen zu danken und Ihnen, sehr geehrter Herr Bürgermeister sowie dem Vizebürgermeister und den Stadt- und Gemeinderäten ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr zu wünschen.

*Sabine Stimson, Obfrau Personalvertretung
und Dipl.-wirt.Ing. (BA) Leopold Bösmüller, Ortsgruppenvorsitzender Gewerkschaft YOUNION“*

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldung: STR Dr. Brandstetter

Zu 5.) Bericht des Bildungsgemeinderates

Der Vorsitzende ersucht GR Dr. Feichtinger um seinen Bericht.

„1. EINLEITUNG UND ZIELSETZUNG

Der Bildungsgemeinderat der Gemeinde Mistelbach hat die Aufgabe, Bildungseinrichtungen zu fördern, Schulen und Kindergärten zu unterstützen und außerschulische Lernmöglichkeiten zu stärken. Dieser Bericht soll auch die Aufmerksamkeit auf einige Aspekte richten, die für die Gemeindevertreter:innen von Interesse sein könnten oder sollten.

Vorweg ein Dank an die Gemeindevertretung, Bildungseinrichtungen, Lehrer:innen und alle Bürger:innen für ihr Engagement. Das Ehrenamt spielt auch und gerade im Bereich der Bildung eine bedeutende Rolle. Gemeinsam können wir die Bildungslandschaft in Mistelbach weiter stärken.

Dies ist mein letzter Bericht in dieser Funktion, und da in den früheren Berichten (zuletzt im Frühjahr 2024) die Schulen eine wichtige Rolle gespielt haben, möchte ich die Aufmerksamkeit auf die alternativen Bildungs-Aktivitäten in Mistelbach wenden, die ebenfalls hohe Bedeutung haben und weniger in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit stehen. Ich trage nur stichwortartig den Inhalt meines Berichtes vor, der diesmal in ausführlicher Form schriftlich ergehen wird.

2. ANMERKUNGEN ZU DEN SCHULEN:

Die Gemeinde ist vor allem für die Volksschulen und Polytechnische Schule Mistelbach zuständig, vor allem was die Räume und Ausstattung betrifft.

Polytechnische Schule:

Im Bereich der PTS ist anzumerken, dass nach vielen Verbesserungen im Gebäude, Ausstattung von Küche oder Tafeln die Sanierung gut vorangegangen ist, und auch die Schülerzahlen sich wieder sehr zufriedenstellend entwickelt haben.



Dem Newsletter konnte man entnehmen:

Die Mittelschule Mistelbach hat ihr Projekt zur Beschaffung von Experimentierboxen und Robotik-Kits für den naturwissenschaftlichen Unterricht erfolgreich abgeschlossen. Das Gesamtbudget von über € 62.000,--, gefördert durch die Schulgemeinde und das Programm „Wissenschaft trifft Schule“, stärkt den Fokus der Schule auf die Fächer Physik und Chemie und fördert gleichzeitig eine stärkere Kooperation zwischen Schulen.

Konkret bedeutet dies, dass die Mittelschule Mistelbach für zwei Unterrichtseinheiten pro Woche die Werkstatt des Fachbereichs SMART Techtronics | IT in der Polytechnischen Schule nutzt. Dies ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern des alternativen Pflichtgegenstandes „Mechatronik-Lab“ der Ausbildungssäule „Natur & Technik“, mit hochwertiger technischer Ausstattung zu arbeiten. Im Gegenzug verwenden die Schülerinnen und Schülern des Fachbereichs SMART Techtronics | IT und des Fachbereichs Elektro der Polytechnischen Schule den Physik- und Chemiesaal der Mittelschule I Mistelbach für ihren naturwissenschaftlichen Unterricht.

Monika Hofecker, Leiterin der Mittelschule Mistelbach, zeigt sich begeistert: „Diese Zusammenarbeit gibt unseren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre praktischen Fertigkeiten in einer bestens ausgestatteten Umgebung zu vertiefen, ohne dass hohe Kosten für neue Anschaffungen entstehen.“ Gabriele Helmer, Direktorin der Polytechnischen Schule Mistelbach, ergänzt: „Wir sehen in dieser Kooperation eine enorme Chance, unsere Räumlichkeiten effizienter zu nutzen und gleichzeitig den Bildungserfolg unserer Schülerinnen und Schülern zu steigern.“

Auch die Schulgemeinden beider Schulen stehen hinter dem Projekt. „Die nachhaltige Nutzung bestehender Ressourcen ist ein wichtiger Schritt in Richtung Zukunftsfähigkeit unserer Schulen“, so Gemeinderat Wolfgang Inhauser, Obmann der Schulgemeinde der Mittelschule Mistelbach. Gemeinderat Herwig Schmidhuber, Obmann der Schulgemeinde der Polytechnischen Schule, fügt hinzu: „Die Synergieeffekte, die sich aus diesem Raumtausch ergeben, sind ein großer Vorteil für beide Bildungseinrichtungen.“

Sehr positiv ist auch ein innovatives Raumtauschkonzept zwischen den beiden Schulen zu nennen:

Nutzung der Werkstätten: Die Mittelschule Mistelbach nutzt für zwei Unterrichtseinheiten pro Woche die Werkstatt des Fachbereichs SMART Techtronics | IT der Polytechnischen Schule. Dies ermöglicht es den Schüler:innen des alternativen Pflichtgegenstands „Mechatronik-Lab“ der Ausbildungssäule „Natur & Technik“, mit hochwertiger technischer Ausstattung zu arbeiten.

Nutzung der Fachräume: Im Gegenzug verwenden die Schüler:innen des Fachbereichs SMART Techtronics | IT und des Fachbereichs Elektro der Polytechnischen Schule den Physik- und Chemiesaal der Mittelschule Mistelbach für ihren naturwissenschaftlichen Unterricht. Die Vorteile für beide Seiten liegen auf der Hand.

Volksschulen:

Ein ausführliches Gespräch mit der Direktorin der Volksschulen, Frau Daniela Steinböck-Antos, war sehr positiv. Die durch die Aufkündigung des Vertrages mit dem "LERNTIGER" notwendigen Entscheidungen in Richtung schulischer Ganztagsbetreuung (auf freiwilliger Basis und sehr flexibel), beginnend mit dem laufenden Semester, scheint sehr gut zu funktionieren. Es gab überwiegend positive Reaktionen von Seiten der Eltern. Die Möglichkeit zum Mittagessen in der Schule kann getrennt von der Nachmittagsbetreuung in Anspruch



genommen werden. Die neue Form der Nachmittagsbetreuung hat zu einer viel besseren Verzahnung mit dem Lehrkörper der Schule geführt und so können Problemlagen viel besser erkannt und rechtzeitig behandelt werden. Frau Direktorin Steinböck-Antos hat auch die sehr gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde (insbesondere mit Frau Schreiner-Hörmann) hervorgehoben.

Da im kommenden Jahr mit etwa 110 neuen Erstklasslern zu rechnen ist, wird der nachmittags Betreuungsbedarf weiter steigen. So gesehen ist die Übersiedlung der Musikschule ins Barnabitenkloster eine große Erleichterung. Auch hier wurden aus meiner Sicht die notwendigen Schritte rechtzeitig eingeleitet.

HAK:

„Das Spiel ist die höchste Form des Lernens.“ Unter diesem Motto fand am Freitag, dem 8. November 2024, der 2. CLIMATHON der HAK/HAS Mistelbach unter maßgeblicher Mitwirkung unseres KLAR Managers Mag. Johannes Selinger statt. Die beiden Experten Doris Vollgruber und Jan Steinhauser von Terragami führten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Schritt für Schritt in die Kunst der Spielentwicklung ein: Welche Spielformen gibt es? Was macht ein Spiel aus? Wie entwickelt man Spiele? (Newsletter Nov.2024). Dank an Mag. Astrid Tröstl und Mag. Daniela Berthold-Pfeifer für die hervorragende Organisation vor Ort.

Eine für den 5. Dezember 2024 geplante Veranstaltung an der HAK musste auf 2025 verschoben werden, also besteht noch die Chance, daran teilzunehmen (Termin soll im Newsletter der Gemeinde verlautbart werden).

Titel: WIRTSCHAFT ANDERS DENKEN: Chancen für die nächste Generation:

Bei dieser Veranstaltung geht es um den Entwurf einer Ökonomie, die sich den Prinzipien der Solidarität, der Geschlechtergerechtigkeit bzw. einer "ökosozialen Gerechtigkeit" im Allgemeinen verpflichtet.

LFS:

Unabhängig davon fand am 14. Juni 2024 an der LFS Mistelbach eine Fachtagung zum Thema BODENEROSION und BODENAUFBAU mit einer hochkarätigen Besetzung statt.

3. ALLGEMEINER BILDUNGSaufTRAG:

Stadtbibliothek der Gemeinde Mistelbach:

Das Team der Stadtbibliothek Mistelbach lud am Dienstag, dem 10. Dezember 2024, alle freiwilligen Mitarbeiterinnen zu einem gemütlichen Beisammensein im Advent ein, um Danke für das großartige Engagement, für die gute Zusammenarbeit und für den wichtigen und wertvollen Einsatz in den verschiedensten Bereichen der sehr vielfältigen Bibliotheksarbeit zu sagen. Freiwilliges Engagement ist zwar kostenlos, aber keineswegs selbstverständlich! (Newsletter KW 50)

FERIENSPIEL:

Jedes Jahr in den Sommerferien bietet die Stadtbibliothek Mistelbach die Ferienleseaktion in Kombination mit „Lesemeisterin & Lesemeister gesucht“ des Landes Niederösterreich für alle Kinder an. In diesem Zeitraum sind fast 1.000 Kinderbücher von allen großen und kleinen



lesefreudigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gelesen bzw. vorgelesen worden! 84 Ferienlesepässe wurden ausgegeben. Bei der diesjährigen Abschlussveranstaltung am Donnerstag, dem 17. Oktober 2024, wurde das Lesen belohnt. Dank vieler Sponsorinnen und Sponsoren, denen die Leseförderung der Kinder sehr am Herzen liegt, konnten insgesamt 21 Preise vergeben werden. Neue Sponsoren sind GAUM Mistelbach, der ARBÖ mit einem Kett-Car-Rennen, die Weinviertel Spartans und die Pfarre Mistelbach. Auch die Erste Bank, der Musikverein Ebendorf, die Landwirtschaftliche Fachschule und der UMFC-Ikarus Weinviertel nehmen nach einer Pause wieder am Ferienspiel teil.

Im Rahmen des KLAR (Klima-Anpassungs-Region, gemeinsam mit Wolkersdorf), geleitet von Johannes Selinger, gab es ebenfalls einige bildungsrelevante Aktivitäten: es gab Biodiversitäts-Spaziergänge, Webinar zum Thema Katastrophenvorsorge zu Hause Artikel in der Gemeindezeitung, Vorträge, u.a. gemeinsam mit Martin Grassberger und der Stadtbibliothek.

4. ERWACHSENENBILDUNG, KURSANGEBOT UND AUSBILDUNGEN:

In Mistelbach, stehen Erwachsenen vielfältige Bildungsangebote zur Verfügung. Hier sind einige der wichtigsten Einrichtungen und Programme. Selbst wenn man die Verhältnisse halbwegs zu kennen glaubt, kann man mit Hilfe von gezielten Abfragen via ChatGPT (beispielsweise) rasch einen guten Überblick bekommen.

WIFI Mistelbach:

Bietet ein breites Spektrum an Kursen in den Bereichen EDV, Betriebswirtschaft, Persönlichkeit und Management.

Das WIFI Mistelbach verfügt über 4 Kursräume bis ca. 30 Kursbesucher/Innen, 2 zertifizierten EDV-Lehrsäle mit 16 Arbeitsplätzen, 5 kleine Kursräume bis zu 12 Personen sowie einen Festsaal für Veranstaltungen bis zu 200 Personen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Kurse kommen vor allem aus den Bereichen EDV, Betriebswirtschaft, Persönlichkeit und Management.

BFI Niederösterreich:

Mistelbach kein Standort (auch nicht Gänserndorf, nur Hollabrunn und Korneuburg).

Bietet ein breitgefächertes Ausbildungsangebot für Erwachsene in verschiedenen Bereichen. Weitere Informationen sind auf der Website verfügbar.

Das AMS bietet ebenfalls eine Vielzahl von Kursen an:

BFINoe, bzw. auch das FiT-Zentrum Weinviertel Speziell für Frauen, die sich beruflich verändern und eine gut bezahlte Tätigkeit im handwerklich/technischen Bereich erlernen möchten.

ABZ Austria (Arbeit-Bildung-Zukunft), im Auftrag des AMS:

Basisbildungskurse in Mistelbach. Kostenlose wöchentliche Kurse für Erwachsene, die ihre Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen verbessern möchten.

<https://www.abzaustria.at/de/projekte-abz-austria/fit-zentrum-weinviertel>

FiT-Zentrum Weinviertel:

Speziell für Frauen, die sich beruflich verändern und eine gut bezahlte Tätigkeit im handwerklich/technischen Bereich erlernen möchten, etwa um eine Lehre zu machen. Das laufende Programm soll 2025 verlängert werden.



Das BhW (Bildung hat Wert, vormals Bildungs- und HeimatWerk) bietet unter www.bhw-neu ein breites Angebot:

Die BhW Niederösterreich GmbH ist eine Erwachsenenbildungseinrichtung, die sich durch ein breites Spektrum an Gemeinwesen orientierter Bildungsarbeit auszeichnet. Die Tätigkeiten des BhW Niederösterreich in enger Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich geführten Bildungswerken des BHW Vereins verbessern die Bildungs- und Lernkultur in Niederösterreich, seinen Regionen und Gemeinden.

Bildungs- und Beratungsleistungen kommen Bildungsinteressierten, Bildungsfernen oder Menschen mit Basisbildungsbedarf zugute. In Sachen Barrierefreiheit und Erwachsenenbildung werden Gemeinden beraten. Die BhW Niederösterreich GmbH entwickelt zudem konkrete Lernangebote und Lern- sowie Sensibilisierungsunterlagen in den Bereichen Barrierefreiheit, Lese-, Informations- und Medienkompetenz, Bildungs- und Berufsberatung, Community Education sowie Grund- und Basisbildung. Auch die Unterstützung von Bildungsgemeinderäten gehört zu den Agenden des BhW NOE.

BhW Bildungswerk Paasdorf:

Organisiert regelmäßig Eltern-Kind-Runden, Fitnessangebote, Bildungsabende, Ausflüge, Themenvorträge und Wanderungen. Der Fokus liegt auf lebensnaher Bildung und dem Voneinander-Lernen. Seit 2023 ein eigener Verein unter Margit Weinmeyer. Sie setzt sich aktiv für den Zusammenhalt im Ort ein und organisiert regelmäßig Veranstaltungen, die das Gemeinschaftsgefühl stärken.

VOLKSHOCHSCHULE Mistelbach:

Ebenfalls im Newsletter wurde von der Volkshochschule Mistelbach berichtet. Jedes Jahr im Oktober präsentieren die Reisebegleiter der Volkshochschule Mistelbach die Reiseziele für das kommende Jahr. Die Obfrau der Volkshochschule Dipl.-Päd. Gemeinderätin Iris Sroufek konnte 150 interessierte Personen im Pfarrsaal begrüßen.

Die meisten Volkshochschulen (VHS) werden von Gemeinden finanziert und durch Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter betreut. Nur fünf Volkshochschulen in Niederösterreich werden als Verein geführt, so wie die Volkshochschule Mistelbach. Diese Struktur ist von großem Vorteil für die Gemeinde, weil die finanzielle Förderung nur einen bescheidenen Teil der Mietkosten (Stadtsaal etc.) ausmachen, d.h. die Gemeinde erhält dafür einen hohen Gegenwert.

Mit 411 Mitgliedern, 248 Veranstaltungen, Tagesfahrten, Reisen und Theaterfahrten gehört die VHS Mistelbach zu den fünf größten in Niederösterreich. Die tüchtigen Mitarbeiterinnen sowie die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und Reisebegleiter ermöglichen dieses große regionale Angebot für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Mistelbach und Umgebung. LINK VHS www.vhs-mistelbach.at

Meiner Wahrnehmung nach genießt die VHS Mistelbach unter den Gemeindevertretern einen sehr guten Ruf und ich wünsche mir eine fortgesetzte gute Kooperation. Durch die Mitgliedschaft von Iris Sroufek im Gemeinderat erscheint dies gesichert.

Deutschkurse der Bewegung Mitmensch:

Hier ein Kurzbericht zu den D-Kursen von BMM im BORG Mistelbach, basierend auf Informationen von Franz Kreuzinger, der die Kurse im Rahmen von BEWEGUNG MITMENTSCH organisiert:



- 1) Kurse bereits seit 2. April 2022. Derzeit in 5 Gruppen mit insgesamt ca. 75 Schüler. Starke Schwankungen nicht nur wegen Ferien.
- 2) Bereits 12 Nationalitäten Afghanistan, Armenien, Elfenbeinküste, Irak, Iran, Peru, Simbabwe, Somalia, Syrien, Tschetschenen, Türkei, Ukraine.
Ukraine ist Mehrheit = ca. 80 %
- 3) DANKE an die Zusammenarbeit mit Stadtgemeinde Mistelbach (Brigitte Strobl bzw. Gemeinde NACHRICHTEN) und an Dir. Mag. Isabella ZINS für die BORG Infrastruktur.
- 4) Allgemein möchte ich auf die Wichtigkeit solcher Sprachkurse für die Integration (spätere Berufstätigkeit) hinweisen.

Zum Abschluss möchte ich von einer Veranstaltung zum Thema SOZIOKATIE im Pfarrzentrum berichten, welche ich am 17. November 2024 im Pfarrzentrum abgehalten habe (mit Unterstützung des kath. Bildungswerkes und der Gesellschaft für Politische Bildung und des Vereines Weinviertel-Initiative 2020). Ich halte das Thema für besonders wichtig, um in Zeiten der Polarisierung und der Fragmentierung der Gesellschaft zu guten Kompromissen zu kommen. Kurz gesagt geht es bei der Soziokratie um "best practice Methoden" zur Einigung innerhalb von Gruppen mit unterschiedlichen Meinungen und Vorstellungen, die aber zu einer bestimmten Frage eine Entscheidung zu treffen haben. Also genau die Situation, die wir im politischen Bereich immer öfter haben, wenn es mehrere Fraktionen gibt. Als Mathematiker würde ich es so beschreiben: Es geht nicht darum, dass diejenige Gruppe, die sich am lautesten äußert oder die eine (kleine) relative Mehrheit hat, die wesentlichen Entscheidungen trifft. Wie wir ja auch im Alltag feststellen, kann es dazu führen, dass eine große Mehrheit mit diesen Entscheidungen unzufrieden ist. Vielleicht fehlt auch nur das Hintergrundwissen, warum Entscheidungen von den Verantwortlichen so getroffen werden wie sie eben getroffen werden (oft aus gutem Grund).

Ein wesentlicher Aspekt des soziokratischen Prinzips ist die Anhörung aller Beteiligten, in zwei Gesprächsrunden. In der ersten wird die eigene Meinung bzw. Begründung einer bestimmten Haltung erläutert. In der zweiten, sogenannten Meinungsänderungsrunde, kann es im Falle von Widersprüchen zu einer Anpassung der eigenen Meinung kommen, wenn die Sichtweise des Gegenübers verstanden und (teilweise) akzeptiert ist. Auf diese Weise erhöhen sich die Chance für GUTE KOMPROMISSE und die Unzufriedenheit wird reduziert.

Meine Erfahrungen in der vergangenen Legislaturperiode in diesem Gemeinderat waren in dieser Hinsicht überwiegend positiv. Ich habe erlebt, dass (hoffentlich nicht nur aufgrund der aktuellen Mehrheitsverhältnisse) in vielen Fällen, etwa in den Ausschüssen oder durch die Einrichtung des Gremiums der interfraktionellen Treffen oft Elemente in diese Richtung intuitiv gut zur Anwendung kamen. Trotzdem würde ich allen Mitgliedern des zukünftigen Gemeinderates nahelegen, sich mit diesem Prinzip vertraut zu machen, um so eine weiter gedeihliche Zusammenarbeit für Mistelbach zu gewährleisten.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



Zu 7.) Bericht des EU-Gemeinderates

Der Vorsitzende ersucht STR Pfeffer um ihren Bericht.

„Jahresbericht und Rückblick auf 5 Jahre als Europa-Gemeinderätin der Stadtgemeinde Mistelbach

In den vergangenen fünf Jahren durfte ich als Europa-Gemeinderätin der Stadtgemeinde Mistelbach zahlreiche Initiativen, Projekte und Veranstaltungen organisieren und begleiten, die den europäischen Gedanken auf lokaler Ebene verankern und das Bewusstsein für die Vorteile der Europäischen Union stärken. Dieser Bericht gibt einen Überblick über meine Tätigkeiten und Erfolge in den letzten Jahren.

Mitglied im LEADER-Projektausschussgremium

Seit gut zwei Jahren bin ich Mitglied des LEADER-Projektausschussgremiums. In dieser Funktion durfte ich an der Entscheidungsfindung über zahlreiche Projekte teilnehmen, die unserer Region durch europäische Fördermittel zugutekommen. Diese Projekte tragen wesentlich zur Weiterentwicklung unserer Infrastruktur, Wirtschaft und Lebensqualität bei.

Europa-Café am Mistelbacher Freitagsmarkt

In Mistelbach organisierte ich ein Europa-Café auf unserem Wochenmarkt, das Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit bot, in gemütlicher Atmosphäre Fragen zu stellen und Anliegen einzubringen. Der Austausch mit unserem Europa-Abgeordneten Lukas Mandl, zahlreichen Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie Europa-Gemeinderätinnen und -räte aus der Region war für viele Besucherinnen und Besucher eine Bereicherung. Ein Info-Stand bot vielfältige Materialien über die EU, und Bürgerinnen und Bürger konnten ihre Ideen für die EU-Zukunftskonferenz in einer Ideen-Box festhalten.

Sanierung eines Teilabschnitts des EuroVelo 9

Ein besonderer Erfolg war die Sanierung des Teilabschnitts des EuroVelo 9 zwischen Mistelbach und Ladendorf. Der Radweg ist nicht nur für den Tourismus, sondern auch für die Mobilität in der Region von großer Bedeutung. Die europäische Förderung für dieses Projekt zeigt, wie regionale Infrastrukturmaßnahmen von der Zusammenarbeit innerhalb der EU profitieren.

Umbenennung des Europaplatzes mit Eröffnungsveranstaltung

Ein besonderes Highlight war die feierliche Umbenennung des vormaligen "Conrad Hötzendorf-Platzes" in den **Europaplatz** am 22. September.

Unter dem Motto „*Ein Platz des Friedens und des Miteinanders*“ wurde die neue Platzbezeichnung von hochrangigen Gästen aus Politik und Gesellschaft gefeiert. Neben einer Podiumsdiskussion, bei der EU-Repräsentantinnen und -Repräsentanten die Bedeutung der EU betonten, gab es ein Europa-Café und Informationsstände. Rund 120 Gäste, darunter Schülerinnen und Schüler, nahmen an dieser gelungenen Veranstaltung teil. Ziel war es, ein starkes Zeichen für Frieden, Demokratie und Zusammenarbeit zu setzen.

Europa-Frühstück zum Europatag

Am Europatag hissen wir jedes Jahr die Europafahne vor dem Rathaus. Dazu luden Bürgermeister Erich Stubenvoll und ich auch des Öfteren Europa-Gemeinderäte ein. In der Folge konnten wir bei einem gemeinsamen Frühstück wichtige Themen für Österreich und unsere Region diskutieren. Vor 2 Jahren luden wir sogar zu einem gemeinsamen Pressefrühstück unter dem Titel „Europa-Frühstück“ ins Rathaus.



Bücherboxen mit Europa-Lektüre ausgestattet

Im Zuge meiner Arbeit als Europa-Gemeinderätin habe ich auch die Mistelbacher Bücherboxen und Bibliotheken mit europäischer Lektüre ausgestattet. So sollen alle Interessierten Zugang zu Informationen über die EU und deren Vorteile erhalten.

Mistelbacher Schulen zeigen Flagge für Europa

Ein wichtiger Meilenstein für heuer war die Anschaffung von Europa-Fahnen für jene Schulen in Mistelbach, die sich besonders im europäischen Kontext engagieren. Dabei freut es mich, dass manche Schule schon Fahnen hatten und ich anderen Fahnen durch Sponsoring kostenfrei zur Verfügung stellen konnte. Die feierliche Übergabe der EU-Fahnen war begleitet durch Gespräche mit Schülerinnen und Schülern. Unsere Schulen, ihre Direktorinnen und Lehrerinnen setzen sich mit großem Engagement für die europäische Bildung ein:

- **Landesberufsschule Mistelbach:** Mit verpflichtendem Unterricht in Politischer Bildung, Erasmus-Projekten und Partnerschulen in Tschechien, Schweden und Deutschland wird europäische Zusammenarbeit aktiv gelebt.
- **Polytechnische Schule:** Als Botschafterschule des Europäischen Parlaments vermittelt sie europäische Werte und Friedensbildung durch Projekttag und Workshops.

Oder etwa die:

- **Neue Mittelschule:** Mit Schwerpunkten auf Kunst, Sprache und Kultur fördert die Schule europäische Projekte wie Sprachwochen und Kunstreisen.

Die Integration europäischer Themen in den Schulalltag zeigt, dass Bildung ein Schlüssel zur Förderung des europäischen Gedankens ist. Um nur 3 Beispiele zu nennen.

Fazit In den letzten fünf Jahren konnte ich als Europa-Gemeinderätin dazu beitragen, die europäischen Werte Frieden, Demokratie und Zusammenarbeit in der Stadtgemeinde Mistelbach zu verankern. Durch Projekte, Veranstaltungen und den persönlichen Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern wurde der europäische Gedanke gestärkt und weitergetragen. Ich freue mich darauf, auch in Zukunft gemeinsam mit der Stadtgemeinde Mistelbach und ihren engagierten Bürgerinnen und Bürgern an einer starken, vernetzten und friedvollen Europäischen Union zu arbeiten.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldung: STR Dr. Brandstetter

Zu 6.) Bericht des Jugendgemeinderates

GR Weik hat während der Behandlung des TOP 7 an der Sitzung teilgenommen, daher ersucht der Vorsitzende um seinen Bericht.

„Sehr geehrte Zuseherinnen und Zuseher, hoher Gemeinderat!

Es freut mich, euch auch dieses Jahr wieder einen informellen Jahresbericht zu den Jugendthemen unserer Stadt zu geben.

Ich möchte auch gerne mit dem Frühjahr starten, in dem die seit 1947 bestehenden Jugendräumlichkeiten der Katholischen Jugend Eibesthal im Keller des Pfarrhofes renoviert wurden. Neben einer finanziellen Hilfe der Stadtgemeinde sowie der Dorferneuerung konnte



dies aber auch Dank kräftiger Eigenleistung der Eibesthaler Jugend erfolgen, da diese durch ihre alljährlichen Theaterinszenierungen kein Problem haben, ihre eigenen Aktivitäten als Jugend zu finanzieren. So würde ich an dieser Stelle auch auf die Premiere ihres aktuellen Stücks, der Krimi-Komödie „Da Capo“ hinweisen, welche am 25. Dezember 2024 im Saal unter der Eibesthaler Kirche „über die Bühne“ gehen wird.

Auch im Frühjahr 2024 fand übrigens der Tag der offenen Tür des Vereins für mobile Jugendarbeit „YOU.BEST“ statt. Nach 11 Jahren Tätigkeit in Mistelbach hatten diese gemeinsam mit den von ihnen betreuten Jugendlichen zuvor ihre Räumlichkeiten beim Stadtsaal neu ausgemalt.

Im Mai zog dann zum mittlerweile dritten Mal der Festzug der Pride Mistelbach durch unsere Bezirkshauptstadt. Auch hier beteiligten sich YOU.BEST als sogenanntes Awareness Team, welches sich um die Sicherheit aller bei der Pride Teilnehmenden kümmerte.

Hinsichtlich des Festbus können die Mistelbacher Jugendlichen dieses Jahr auf insgesamt 19 angefahrne Festln zurückblicken. Welche Festln schließlich im kommenden Jahr angefahren werden wird noch evaluieren, jedenfalls soll der Fokus künftig noch stärker auf die Bewerbung der Festbus-Fahrten in den sozialen Medien wie Facebook und Instagram gelegt werden, da dies schlicht einfach der direkteste Draht zu den Jugendlichen ist. Die 2024 der Stadtgemeinde Mistelbach für den Festbus anfallenden Kosten konnten jedenfalls gedeckt werden und Mistelbach bleibt auch künftig Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Festbus.

Aber nicht nur in der Feier-, sondern auch in der Sportkultur gestaltete sich 2024 als ein Jahr vieler Highlights. Beispielhaft möchte ich hier nur das Sommercamp „Xund ins Leben“ erwähnen, das mittlerweile auch schon zum dritten Mal in Folge Kinder zwischen 6 und 12 Jahren zu Spaß an der Bewegung animiert. Seit Oktober wird die Sportstadt Mistelbach aber auch durch eine zusätzliche Möglichkeit zur sportlichen Freizeitbetätigung erweitert, denn mit dem „Padel Beach“ am Areal der Pfarrwiese hinter dem Weinlandbad können Jung und Alt sich in der neuen Trendsportart des Padel Tennis üben.

Auch im Oktober konnte ich persönlich der Eröffnung der diesjährigen „BiMi“, der Bildungsinformationsmesse, beiwohnen. Interessierte Schülerinnen und Schüler aus dem ganzen Bezirk kamen hier gemeinsam mit ihren Eltern in den Stadtsaal, um sich einen Eindruck von den zahlreichen Mistelbacher Schulen zu verschaffen.

All dies führte mich letztlich dazu, unsere Stadt erneut beim Land Niederösterreich als „Jugend-Partnergemeinde“ zertifizieren zu lassen. Dieses ist ein Gütesiegel, welches das Land als besondere Auszeichnung für regionale Jugendarbeit vergibt. Bereits 2022 durfte ich von Landesrätin Teschl-Hofmeister stellvertretend für die Stadt Mistelbach diese Ehrung entgegennehmen. Für die kommende Zertifizierungs-Periode 2025 bis 2027 habe ich keinerlei Bedenken, dass meine Nachfolgerin oder mein Nachfolger als Jugend-Gemeinderat, nicht genau dasselbe für Mistelbach tun wird können.“

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



Zu 8.) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende ersucht GR Liebminger um ihren Bericht.

Dem Gemeinderat wird gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung berichtet, dass der Prüfungsausschuss am 28. November 2024 eine Sitzung im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach mit folgender Tagesordnung durchgeführt hat:

- 1.) Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
- 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit und dass ordnungsgemäß eingeladen wurde
- 3.) Prüfungsthemen: Da gewisse Themen erst Ende des Jahres sinnvoll sind zu prüfen und wir beschlossen haben dies im letzten PA des Jahres zu machen, ergeben sich folgende Themen:
 - a. Sommerszene – Einnahmen, Ausgaben, Kosten (Strom, Equipment, Mieten, Aufwand der Gemeindebediensteten und deren Kosten, Abgaben)
 - b. Veranstaltungen – Einnahmen, Ausgaben, Kosten (Strom, Equipment, Mieten, Aufwand der Gemeindebediensteten und deren Kosten, Abgaben):
 - 150 Jahr-Feier
 - Stadtfest
 - Puppentheatertage
 - Vernissagen (auch wie viele & Subventionen für Räumlichkeiten und welche)
 - c. Ausflüge und Einladungen: (Aufwendungen der Gemeinde in monetärer und sachbezogener Sicht)
 - Städtepartnerschaft Neumarkt
 - Seniorenausflug
 - d. Repräsentationskosten des Bürgermeisters (z.B.: Sommerstammtische und weitere)
 - e. Hochwasser: Entstandene Kosten (aus welchen Ansätzen bzw. Fonds)
- 4) Anfragen und Anregungen
- 5) Anfertigung des Protokolls im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mistelbach und anschließende Unterfertigung aller anwesenden Fraktionen
- 6) Ende (Uhrzeit)

Zu Punkt 3.) a. und b., zu einem Thema sollen noch weitere Unterlagen für den nächsten Prüfungsausschuss vorbereitet werden.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass die Stadtgemeinde mehr Bedacht darauf legt, die Veranstaltung kostendeckend zu gestalten. Weiters sollen die Personalkosten in den Abrechnungen, welche dem Gemeinderat präsentiert, angeführt werden. Eine Ausschreibung der externen Dienstleister (wie z.B. Bühnentechnik) sollte in Zukunft erfolgen.

Weiters empfiehlt der Prüfungsausschuss, dass die Übernahme der Übernachtungskosten im Zuge der Städtepartnerschaft und anderen Veranstaltungen genau zu regeln ist und in einem Gemeinderatsbeschluss definiert werden soll.

Sämtliche andere Fragen dieser sehr umfangreichen Prüfungsausschusssitzung wurden zur Zufriedenheit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses beantwortet und es wurde in die Unterlagen Einsicht genommen.

Großes Lob und Dank an Herrn Rechnungsdirektor Dieter Englisch, der mit viel Wissen die Fragen beantwortete und mit Kompetenz die geforderten Unterlagen zur Einsicht brachte. Ein weiteres Dankeschön gilt dem Sachbearbeiter Christoph Gahr für seine fachlich kompetente Beantwortung aller Fragen.

Generell möchte ich als Vorsitzende des Prüfungsausschusses jedoch anmerken, dass in den Sitzungen der bald vergangenen Legislaturperiode zahlreiche Verbesserungen und Maßnahmen vom Prüfungsausschuss vorgeschlagen wurden. Immer wieder wurde für etwaige



Punkte vorgeschlagen, Gremien einzusetzen die sich diesen annehmen sollten. Vor allem in Hinblick des Gemeindebudgets und mögliche Einsparungen. Jedoch wurden diese in keinem Fall umgesetzt, was angesichts der Budgetlage dringend notwendig gewesen wäre.

Das genehmigte Protokoll der Sitzung vom 28. November 2024 ist angeschlossen und wird zur Kenntnis gebracht.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: GR Hödl, GR Ing. Schreibvogel, STR Polke, BGM Stubenvoll, Vzbgm Reiskopf und STR Dr. Brandstetter

Zu 9.) Subventionsansuchen

a) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Stadtgemeinde Mistelbach

In der ordentlichen Generalversammlung des Vereines „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Stadtgemeinde Mistelbach“ wurde der Voranschlag für das Jahr 2025 einstimmig genehmigt. Dabei wurde eine Subvention der Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von € 1.000,-- veranschlagt, welche auch im Voranschlag 2025 der Stadtgemeinde Mistelbach vorgesehen werden soll.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 11. November 2024 einer Subvention an den Verein „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Stadtgemeinde Mistelbach“ in der Höhe von € 1.000,-- für das Jahr 2025 seine Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1.000brutto/757000/870 000 9001/H/MR 300000166.001

Bei 2 Stimmenthaltungen (STR Dr. Brandstetter und GR Liebminger) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Liebminger, GR Lehnert und STR Dr. Brandstetter

GR Ing. Schreibvogel hat während der Behandlung und Abstimmung des TOP 9.) a) an der Sitzung nicht teilgenommen.

b) KG Siebenhirten, Ortsmusik, neue Westen und Krawatten für die Tracht

Die Ortsmusik Siebenhirten ersucht mit Schreiben vom 12. November 2024 um Unterstützung der Finanzierung der neuen Westen und Krawatten der Tracht. Ein Kostenvoranschlag für 40 Stück in Höhe von € 8.500,-- liegt vor.



Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 13. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll ein Zuschuss in Höhe von € 500,-- gewährt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 500brutto/777004/321 000 2000/H/MR 300000148.003
vorbehaltlich der Genehmigung des Voranschlags 2025

Bei 5 Gegenstimmen (GR Gullo, GR Rabenreither, GR Fenz, GR Mag. Krickl und GR Lehnert) und 2 Stimmenthaltungen (GR Dr. Höfer und STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Fenz, GR Liebminger und STR Pürkl

c) Landesverband Volkskultur Niederösterreich, Mitgliedsbeitrag 2024

Der Landesverband Volkskultur Niederösterreich schickt ein Schreiben mit dem Mitgliedsbeitrag 2024 in Höhe von € 29,--.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 13. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 29,-- soll überwiesen werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 29brutto/726000/329 000 2000/H/MR 300000149.003

STR Pfeffer stellt den Zusatzantrag, der Gemeinderat möge der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die nächsten 5 Jahre, soweit der Betrag gleich bleibt, seine Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag, der Zahlung des Mitgliedsbeitrages der Höhe von € 29,-- für das Jahr 2024 zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

Der Vorsitzende bringt den Zusatzantrag von STR Pfeffer zur Abstimmung.

Bei 1 Gegenstimme (GR Gullo) und 1 Stimmenthaltung (GR Rabenreither) genehmigt.

d) NÖ Zivilschutzverband, für erbrachte Leistungen im Jahr 2024

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2024 ersuchte der NÖ Zivilschutzverband die Stadtgemeinde Mistelbach um Gewährung einer Subvention für die erbrachten Leistungen im Jahr 2024 in Höhe von € 0,21 pro Einwohner, das ergibt einen Gesamtbetrag von € 2.252,25.



Der NÖ Zivilschutzverband war neben der Beistellung diversen Infomaterials, Vorträgen an Mistelbacher Schulen, Katstrophenschutzschulungen für zwei Gemeindemitarbeiter vor allem bei der Abwicklung des Hochwasserereignisses im September von großem Nutzen.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, die beantragte Subvention zu gewähren. Aufgrund der Ausgaben zur Bewältigung des Hochwasserereignisses im September sind dieses Jahr auf dem Ansatz für Zivilschutz keine finanziellen Mittel mehr verfügbar.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: Die Subvention soll im beantragten Umfang gewährt werden. Es ist mit der Abteilung Finanzen abzuklären, ob der Betrag durch Minderausgaben in anderen Bereichen gedeckt werden kann. Ansonsten soll die Zahlung vorbehaltlich der Genehmigung des Voranschlags 2025 im nächsten Jahr erfolgen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung 2024: 2.252,25brutto/754100/180 000 3000/H/MR 300000122.004

Bei 2 Stimmenthaltungen (STR Dr. Brandstetter und GR Fenz) genehmigt.

e) LAC Harlekin – 3. Aquathlon 2025, Gratisnutzung von Weinlandbad und Laufbahn sowie Dienst- und Sachleistungen

Der LAC Harlekin will am 14. Juni 2025 den 3. Aquathlon im Weinlandbad und Sportzentrum abhalten und ersucht die Stadtgemeinde Mistelbach um zur Verfügungstellung des Sportbeckens im Weinlandbad und der Laufbahn im Sportzentrum. Die Teilnehmer sollen an diesem Tag kostenlosen Eintritt ins Weinlandbad bekommen. Des Weiteren sollen Dienst- und Sachleistungen des Bauhofs (Verkehrszeichen, Absperrgitter) zur Verfügung gestellt werden.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 5. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: Wie in den letzten beiden Jahren soll der LAC Harlekin für die Veranstaltung Aquathlon mit Dienst- und Sachleistungen unterstützt werden und den Teilnehmern der Eintritt ins Weinlandbad erlassen werden.

GR Fenz beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: STR Schamann



f) Zayataler Hallencup, Benutzung der Sporthalle zum Vereinstarif

Der Zayataler Hallencup wird durch die Firma spusu organisiert und veranstaltet.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 5. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll für die Benützung der Sporthalle der Vereinstarif gewährt werden.

GR Fenz beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: STR Schamann

Vzbgm. Reiskopf hat während der Behandlung und Abstimmung des TOP 9.) f) an der Sitzung nicht teilgenommen.

g) Weltladen Mistelbach

Der Obmann des Weltladen Mistelbach, Herr Stefan Muhsil, ersucht mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 um Förderung für den Verein Weltladen Mistelbach. Neben einer gemeinsamen Gestaltung von jährlichen Events in Zusammenarbeit mit der FAIRTRADE Gemeinde hat sich der Verein am Friedensfest in der Marktgasse, an der 150 Jahre-Feier Mistelbach sowie an diversen Schulaktivitäten beteiligt.

Der Verein trägt nicht nur zu einer Erhöhung der BesucherInnenfrequenz in der Marktgasse bei, sondern arbeitet auch aktiv mit dem Kolpingheim Mistelbach zusammen. In den Schulen wird wertvolle Bildungsarbeit geleistet. Der Weltladen Mistelbach ersucht um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 500,--. Aufgrund der hohen Mietkosten und der hohen Energiekosten ist der Weltladen Mistelbach mehr denn je auf die Subvention angewiesen.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 5. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Genehmigung einer Subvention in der Höhe von € 200,--.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 200brutto/757014/429 000 2000/H/MR 300000139.009

Einstimmig genehmigt.



h) Naturschutzbund NÖ, Regionalgruppe Mistelbach

Der Naturschutzbund NÖ, Regionalgruppe Mistelbach, vertreten durch Herrn Karl Pelzelmayer, richtete nachfolgendes Subventionsansuchen für das Jahr 2024 an die Stadtgemeinde Mistelbach:

Betreff: Ansuchen um eine Förderung für 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Erich,

wie in den Vorjahren haben wir auch heuer die uns zur Verfügung gestellten Flächen in der KG Hüttendorf und in Mistelbach („Schmetterlingswiese“, „EVN-Wiesen“) nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet. In mehreren Arbeitseinsätzen wurden die Wiesen gemäht, das Mähgut zu Ballen verarbeitet und diese abtransportiert. Die dadurch verursachten Arbeits- und Materialkosten wurden von uns getragen. Insbesondere die Wildblumenwiesen in Hüttendorf zeigen, dass unsere Bemühungen erfolgreich waren. Die blütenreiche Artenvielfalt inmitten der landwirtschaftlich genutzten Äcker ist eine Oase für Insekten, Vögel und Co.

Einer der ersten Arbeitseinsätze des Naturschutzbundes Mistelbach im Frühling war die Mitwirkung an der Aktion „Nicht mein Mist, aber mein Mistelbach“, bei dem am Rand der Schrickler Straße achtlos weggeworfener Müll gesammelt und zur Entsorgung übergeben wurde.

Im Sommer 2024 organisierten wir auf einer Pachtfläche im Bereich des Naturdenkmals Zayawiesen erstmalig einen Sensenkurs, der trotz der hohen Temperaturen ausgebucht war. Vor der Eröffnung der Ausstellung „Durst“ im MAMUZ Mistelbach empfingen wir BesucherInnen beim Bahnhof Mistelbach und führten eine naturkundliche Wanderung im Bereich des Naturdenkmals Zayawiesen durch.

Weiters beteiligten wir uns bei Pflegeeinsätzen auf

- ✓ einer von Mag.^a Denner betreuten Weidefläche in Hörersdorf*
- ✓ einer gemeindeeigenen Blumenwiese beim Landschaftsteich Hörersdorf*

Der Naturschutzbund Mistelbach ersucht, auch für das Jahr 2024 eine Förderung zu gewähren (AT92 2011 1843 5869 3601) und damit unsere Aktivitäten zur Verbesserung der Biodiversität und Bewusstseinsbildung, die im Interesse der Allgemeinheit sind, zu unterstützen.

Vielen Dank im Voraus und mit freundlichen Grüßen

*Karl Pelzelmayer
Leitungsteam*

Der GRA 11 hat in seiner Sitzung vom 6. November 2024 einer Subvention an den Naturschutzbund Mistelbach für das Jahr 2024 in der Höhe der üblichen Basisvereinsförderung der Stadtgemeinde Mistelbach von € 300,-- die Zustimmung erteilt.



STR Pürkl beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 300brutto/757000/520 000 3000/H/MR 300000105.008
durch Minderausgaben anderer Sachkonten desselben Ansatzes

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Liebminger) genehmigt.

Wortmeldung: GR Liebminger

Zu 10.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) KIGA Zaya Mühlbach, Angebotsöffnung Bau- und Möbeltischler

Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung des Punktes **a) KIGA Zaya Mühlbach, Angebotsöffnung Bau- und Möbeltischler** des Tagesordnungspunktes **10.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen** in Bezug auf die Stillhaltefrist im Vergabeverfahren in die nicht öffentliche Sitzung.

Während der Abstimmung bzw. nach eingehender Diskussion wurde festgestellt, dass die Stillhaltefrist bereits abgelaufen ist und dieser Punkt daher in der öffentlichen Sitzung behandelt werden kann. Der Vorsitzende zieht den Antrag um Verweis in die nicht öffentliche Sitzung zurück und bittet STR Polke um Verlesung.

Von der Verwaltung wurden auf Basis der erstellten Polierpläne und der bereits vorhandenen Einreichpläne sowie in Absprache mit der zukünftigen Leitung des Kindergartens ein Leistungsverzeichnis für die Bau- und Möbeltischlerarbeiten erstellt. Im Leistungsverzeichnis sind sämtliche unbeweglichen Möbel für den gesamten Kindergarten sowie diverse Holzverkleidungen und Stufenbeläge enthalten.

Die Kostenermittlung durch die Verwaltung für diese Arbeiten ergab ca. € 210.000,-- exkl. USt. Nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 wurde daher für das Gewerk Bau- und Möbeltischler das Vergabeverfahren „nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ gewählt.

Von der Verwaltung wurde das Leistungsverzeichnis an die Firmen Tischlerei Leopold Schindler, 2130 Mistelbach, Keitel-Gloss, 2130 Mistelbach und Tischlerei Kinberg, 2151 Asparn/Zaya am 14. November 2024 verschickt. Der Abgabetermin wurde mit 25. November 2024, 14.00 Uhr festgelegt.

Am 25. November 2024 ab 14.05 Uhr fand im Beisein von STR Dora Polke, Karoline Scheiner-Hörmann und Gerhard Koudela die Angebotsöffnung statt. Aufgrund des gewählten Vergabeverfahrens durften die Bieter bei der Angebotsöffnung anwesend sein.



Die Angebotseröffnung ergab folgendes ungeprüftes Ergebnis:

Bau- und Möbeltischler

Tischlerei Leopold Schindler, 2130 Mistelbach	€ 205.833,00 exkl. USt
Keitel-Gloss, 2130 Mistelbach	€ 210.575,00 exkl. USt
Tischlerei Kinberg, 2151 Asparn/Zaya	€ 221.567,00 exkl. USt

Von der Verwaltung wurde am 26. November 2024 die vertiefte Angebotsprüfung durchgeführt und die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt.

Das geprüfte Angebotsergebnis lautet wie folgt:

Tischlerei Leopold Schindler, 2130 Mistelbach	€ 205.833,00 exkl. USt
Keitel-Gloss, 2130 Mistelbach	€ 210.575,00 exkl. USt
Tischlerei Kinberg, 2151 Asparn/Zaya	€ 221.567,00 exkl. USt

Dem Billigstbieter wurde die Zuschlagsentscheidung gemäß § 144 Bundesvergabegesetz 2018 mitgeteilt. Den verbliebenen Bietern wird die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung bekannt gegeben. Nach Ablauf der Stillhaltefrist am 12. Dezember 2024 kann unter der Voraussetzung, dass kein Einspruch erfolgt, die Zuschlagserteilung an den Billigstbieter erfolgen.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 205.833netto/061000/240 920 2000/V/MR 300000095.018
vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2025

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Liebming, STR Dr. Brandstetter und GR Dr. Höfer

b) KG Hörersdorf, Fiby Maria, Erstellung eines Teilungsplanes

Vor Umsetzung des Projektes Radverkehrsanlage von Hörersdorf nach Frättingsdorf, 1. Teilstück wurden die Grundgrenzen entlang der Liegenschaft 3657 vom Vermessungsbüro Brezovsky abgesteckt. Bei dieser Absteckung musste festgestellt werden, dass der Grenzpunkt 22162 des Grundstückes 3657 (Grundeigentümer: Stadtgemeinde Mistelbach, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach) und des Grundstückes 1355 (Grundeigentümerin: Frau Maria Fiby, Untere Laaerstraße 20, 2132 Hörersdorf, EZ: 12) ca. 70 cm im bereits jetzt verlaufenden Gehsteig liegt.

Diese Situation wurde mit der Grundeigentümerin, Frau Maria Fiby und dem Pächter der Liegenschaft, Herrn Erwin Schild, in Anwesenheit von Stadtrat Strobl besprochen. Frau Maria Fiby stimmte mündlich zu, dass nach Fertigstellung der Radverkehrsanlage dieser Grenzpunkt bereinigt werden soll, jedoch sämtliche Kosten für die Flächenübertragung zu Lasten der Stadtgemeinde Mistelbach gehen.



Für die Fläche (ca. 25 bis 30 m²), die Frau Maria Fiby an die Stadtgemeinde Mistelbach übergibt, erhält diese einen Preis von € 3,--/m².

Laut Vermessungsbüro Brezovsky ZT GmbH kann diese Grundstücksübertragung im vereinfachten Verfahren entsprechend dem Liegenschaftsteilungsgesetz § 15 durchgeführt werden.

Mit Mail vom 3. Oktober 2024 wurde vom Vermessungsbüro Brezovsky ZT GmbH, der Stadtgemeinde Mistelbach, ein Angebot für die Erstellung des Teilungsplanes inkl. Erhebungsarbeiten, örtliche Vermessung, Absteckung der Grundgrenzen, elektronische Einreichung des Planes beim Vermessungsamt, übermittelt. Das Angebot für die oben angeführten Leistungen beläuft sich auf € 1.200,-- inkl. USt. Hinzu kommen die Kosten der Planbescheinigung durch das Vermessungsamt in der Höhe von € 120,--.

Der Vorsitzende beantragt, der Stadtrat wolle folgenden Beschluss fassen:
Der oben angeführten Vorgangsweise wird zugestimmt und erhält Frau Maria Fiby, Untere Laaerstraße 20, 2132 Hörersdorf, für die Fläche (entsprechend dem Teilungsplan), die ins Eigentum der Stadtgemeinde Mistelbach übergeht, € 3,--/m².
Das Vermessungsbüro Brezovsky ZT GmbH, Mondscheinweg 1/15, 2130 Mistelbach, wird entsprechend dem Angebot vom 3. Oktober 2024 mit der Erstellung des Teilungsplanes zum Angebotspreis von € 1.200,-- inkl. USt beauftragt. Hinzukommen die Kosten der Planbescheinigung durch das Vermessungsamt in der Höhe von € 120,--.

Vzbgm. Reiskopf beantragt namens des Stadtrates vom 23. Oktober 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1.320brutto/H/060000/612 000 4000/IA 100 058 588/
MR 300000018.066
ca. 75brutto/H/0030000/612 000400/IA 100 062 222/
MR 300000018.067

Einstimmig genehmigt.

c) KG Kettlasbrunn, In der Neustift 4, Bachmayer David und Winter Julia, Befestigung der Zufahrt

Herr David Bachmayer und Frau Julia Winter ersuchen nach Fertigstellung ihres Wohnhauses in der Neustift 4, KG Kettlasbrunn um Zustimmung für die Befestigung der Zufahrt auf öffentlichem Gut. Die Zufahrt in der Breite von ca. 6 m soll asphaltiert und die restliche Fläche im Ausmaß von ca. 10 m x 2,25 m gepflastert werden.
Am 19. November 2024 fand unter Anwesenheit der Antragsteller und Herrn Vizebürgermeister Reiskopf ein Lokalaugenschein statt.

Im Zuge der Besprechung wurde vorgeschlagen, dass die Kosten für die Asphaltierung in der Breite von ca. 6 m für die Zufahrt in der Höhe von € 1.000,-- inkl. USt von der Stadtgemeinde Mistelbach übernommen werden. Die Kosten für die Pflasterung der restlichen Fläche im Ausmaß von ca. 22,50 m² inkl. Herstellung des Unterbaus auf die gesamte Fläche tragen die Antragsteller. Die Antragsteller erhalten für diese Fläche einen Zuschuss in der Höhe von € 12,--/m² nach Fertigstellung der Pflasterung.



Vzbgm. Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle folgender Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen:

Den Antragstellern, Herrn David Bachmayer und Frau Julia Winter, wohnhaft in der Neustift 4, KG Kettlasbrunn, wird die Zustimmung für die Befestigung auf öffentlichem Gut erteilt. Die Kosten in der Höhe von € 1.000,-- inkl. USt für die Asphaltierung der Zufahrt in der Breite von ca. 6 m übernimmt die Stadtgemeinde Mistelbach. Für die restliche Pflasterung der öffentlichen Fläche im Ausmaß von ca. 10 m x 2,25 m = 22,50 m² erhalten die Antragsteller einen Zuschuss in der Höhe von € 12,--/m² (=€ 270,00)

Bedeckung: 1.270,00brutto/611001/612 000 4000//H/MR 300 000 018.076
vorbehaltlich dem Budgetbeschluss für 2025

Einstimmig genehmigt.

d) KG Lanzendorf, Grubenmühlstraße 31a+b, Asphaltierung der Hauszufahrt

Aufgrund von Beschwerden der Bewohner der Wohnhausanlage in der Grubenmühlstraße 31a und 31b, KG Lanzendorf, soll die Hauszufahrt staubfrei befestigt werden.

Auf Basis der aktuellen Rahmenvereinbarung würde die Asphaltierung der Hauszufahrt für eine Fläche von ca. 40 m² ca. € 5.000,-- inkl. USt kosten.

Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2025 in Abstimmung mit den Eigentümern der Wohnhausanlage durchgeführt werden.

Vzbgm. Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle der Auftragsvergabe an die ARGE Mistelbach (P+B – H&F), 2225 Maustrenk 123 bzw. Städtnerstraße 66-70, 2192 Kettlasbrunn, auf Basis des Jahresrahmenangebotes zum Angebotspreis von ca. € 5.000,-- inkl. USt zur Asphaltsanierung der Hauszufahrt Grubenmühlstraße 31a und 31b, KG Lanzendorf, seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 5.000,00brutto/H/611000/612 000 4000/MR 300 000 018.077
vorbehaltlich dem Budgetbeschluss für 2025

Einstimmig genehmigt.

e) KG Mistelbach, Kirchenberg, Bodengutachten

Für Ausschreibung/Beauftragung ist auch noch ein Bodengutachten für den Bodenaushub notwendig. Diesbezüglich werden derzeit noch Angebote eingeholt und sollen direkt dem STR zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
Es soll der Billigstbieter beauftragt werden.

Der GRA 8 vom 4. November 2024 und der Stadtrat vom 4. Dezember 2024 haben folgenden Beschluss gefasst:
Die Angebote sollen direkt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Abwicklung erfolgt in Abstimmung mit dem GRA 5 (Straße und Verkehr).



Zwischenzeitlich wurde für den Bauabschnitt Kirchenberg IV 2025, 2130 Mistelbach, Am Schloßberg, bei der Firma Materialprüfanstalt HARTL GmbH, Resselstraße 5, 2120 Wolkersdorf, ein Angebot für die abzurechnenden Asphaltflächen gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) 2023 und eine grundlegende Charakterisierung für den Bodenaushub angefragt.

Das Angebot Nr. 2024-09245 vom 12. Dezember 2024, das auf Grundlage und Basis der Ausschreibung für Kirchenberg III 2024 erstellt wurde, beläuft sich auf € 4.907,18 inkl. USt.

GR Netzl beantragt, der Gemeinderat wolle folgender Auftragsvergabe seine Zustimmung erteilen:

Für die Erstellung des Bodengutachtens für das Projekt Kirchenberg IV 2025, Am Schloßberg (Beurteilungsnachweis für Bodenaushub und für Asphaltabbruch) soll laut Angebot Nr. 2024-09245 vom 12. Dezember 2024, welches auf Basis der Ausschreibung und Vergabe für das Projekt Kirchenberg III 2024 erstellt wurde, die Firma Materialprüfanstalt HARTL GmbH, Resselstraße 5, 2120 Wolkersdorf, zum Preis von € 4.907,18 inkl. USt beauftragt werden.

Die Bedeckung erfolgt über das Projekt Kirchenberg IV 2025 und wird zu je 1/3 auf Kanalbau, Wasserleitungsbau und Straßenbauarbeiten aufgeteilt.

Bedeckung: Straßenbau: 1.635,73brutto/060000/612 000 4000/H/ MR 300 000 163.007
Kanalbau: 1.635,73brutto/060000/851 000 4000/V/ MR 300 000 163.008
Wasserleitung: 1.635,73brutto/060000/850 100 4000/V/ MR 300 000 163.009
vorbehaltlich dem Budgetbeschluss für 2025

Einstimmig genehmigt.

f) KG Kettlasbrunn, Siedlung Domäne, 3 Solarlampen

Es wurde der Antrag für den Ausbau der Beleuchtung hinter der Siedlung Domäne in der KG Kettlasbrunn gestellt. Hier ist festzuhalten, dass es sich hier um eine Hintausstraße/Feldweg handelt.

Die Siedlung ist offiziell über eine Erschließungsstrasse erschlossen, alle anderen internen Wege sind auf privatem Grund.

Über die Länge von ca. 620 lfm wären ca. 25 Lichtpunkte aufzustellen. Zusätzlich sind Grabungsarbeiten und Fundamente erforderlich.

Es ist mit Kosten in der Größenordnung von mind. € 40.000,-- bis € 50.000,-- zu rechnen.

Frage: Ist die Aufstellung in öffentlichen/privaten Bereichen?

Es wurde sehr ausführlich in der Sitzung über die Aufstellung der Straßenbeleuchtung diskutiert. Schlussendlich konnte ein gemeinsamer Konsens gefunden werden. Es sollen nun 3 Stk. Solar/Akku LED Lampen aufgestellt werden. Dadurch ist keine Verkabelung notwendig und die anfallenden Kosten können sehr stark minimiert werden. Der Sachbearbeiter wird beauftragt, ein Angebot für die 3 Stück Solarlampen der Firma F8 einzuholen, da die Gemeinde sehr gute Erfahrungen in den letzten Jahren gesammelt hat.



Sollte die Lieferzeit länger als 4 Wochen sein, so wird festgelegt, dass die derzeit mobilen 3 Lampen mit Betonfundamenten provisorisch in Kettlasbrunn aufgestellt werden. Für die 3 neu angeschafften Solarlampen soll der OV von Kettlasbrunn geeignete Standorte für die Lichtpunkte mit den betroffenen Anrainern festlegen. Da der Sonnenblumenweg sehr stark mit landwirtschaftlichen Geräten befahren wird, ist darauf acht zu nehmen, dass die neuen Solar LED Lampen kein Verkehrshindernis darstellen. Es kann somit passieren, dass die Lichtpunkte auf der privaten Grundstücksfläche Parz. Nr.: 339/52 aufgestellt werden. Diesbezüglich soll ebenfalls der OV die Zustimmung erwirken.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 4. November 2024 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Am Sonnenblumenweg in der KG Kettlasbrunn sollen 3 Stk. Solarlampen der Firma F8 GmbH, Krüzastraße 4, 6912 Hörbranz, aufgestellt werden. Die Kosten werden sich auf ca. € 10.000,- belaufen. Nach Vorliegen des Angebotes soll dieses direkt dem Stadt-/Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Nach der Sitzung des GRA 8 hat sich folgendes ergeben:

Die Firma F8 hat sich mit der Firma Selux zusammengeschlossen und tritt mit Jahresende nur noch als Firma Selux auf.

3 Stück F8 Solarlampen inkl. Masten kommen auf € 8.253,06 brutto.
Die Lieferzeit beträgt ca. 7 Wochen.

Die Fundamente für die Solarlampen sollen mit der ARGE Mistelbach errichtet werden. Hier wurde der Aufwand mit ca. € 1.750,- brutto ermittelt.

Bei der Besichtigung vor Ort wurde von den Anrainern nun der Wunsch von 3 auf 6 Stück Lampen erweitert. Basierend auf die GRA 8 Sitzung wird dieser zusätzliche Wunsch derzeit nicht weiter bearbeitet.

Es soll nun die Firma Selux GmbH, Volkmarstr. 18, 12099 Berlin, mit der Lieferung von 3 Stück F8 Solarlampen inkl. Masten zu einem Gesamtpreis in der Höhe von € 8.253,06 brutto beauftragt werden. Die Grabungsarbeiten für die Fundamente sollen an die ARGE Mistelbach, basierend auf der Rahmenvereinbarung, mit einem Aufwand von ca. € 1.750,- brutto beauftragt werden. Hier erfolgt die Abrechnung nach genauem Aufmaß.

GR Netzl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: Ausbau SBL 10.003,06brutto/00500/816 000 4000/H/MR 300000014.021
vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2025

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter und GR Ing. Schreibvogel

GR Schmidhuber hat während der Beratung und Abstimmung des Punktes f) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.



g) Klärschlamm Entsorgung 2025

Mit Mitte des Jahres 2024 wurde die bestehende Vereinbarung mit der Fa. Berthold für den Transport und die Entsorgung des Klärschlammes mit Jahresende gekündigt.

Es wurde daher eine Angebotseinholung für die Klärschlamm Entsorgung für das Jahr 2025 eingeholt:

Es liegen die Angebote der Fa. Wien Energie und der Fa. Berthold vor:

Die Fa. Wien Energie: € 85,--/to und € 14,-- Transport/to = € 99,--/to Klärschlamm (Transport und Entsorgung) und einer Annahmepauschale in der Höhe von € 57,--/Anlieferung.

Die Firma Berthold: € 99,--/to für Transport und Entsorgung durch Klärschlammverbrennung in Wien. Sollte bei der Abladung eine Containerreinigung erforderlich sein, so fallen die Kosten in der Höhe von € 250,--/Container an.

Die Firma Berthold: Sollte sich die Stadtgemeinde Mistelbach gegen die Option der Klärschlammverbrennung in Wien entscheiden und den bestehenden Entsorgungsweg durch Kompostierung für das Jahr 2025 beibehalten wollen, so belaufen sich die Kosten für die Klärschlamm Entsorgung im nächsten Jahr auf € 83,30/to (Preis 2024 € 80,80).

In den letzten Jahren sind auf der Kläranlage im Durchschnitt ca. 1.000 to Klärschlamm angefallen. Wenn sich die Stadtgemeinde Mistelbach für eine Klärschlammverbrennung entscheidet, werden im nächsten Jahr die Kosten auf ca. € 99.000,-- ansteigen. Im Vergleich dazu haben die Kosten der letzten Jahre ca. € 82.000,--/Jahr betragen.

Festlegung der weiteren Vorgangsweise:

Grundsätzlich spricht sich der GRA 8 unter Berücksichtigung von Mikroplastik und sonstigen Rückständen im Klärschlamm für eine Verbrennung aus. Es soll daher im Budget 2025 der Ansatz für Klärschlamm Entsorgung auf ca. € 100.000,-- erhöht werden.

Die vorliegenden Angebote von Wien Energie und Fa. Berthold haben den gleichen Preis in der Höhe von € 99,--/to für Transport und Entsorgung des Klärschlamm mit Verbrennung.

Bei der Annahme von 52 Lieferungen pro Jahr ergeben sich bei der Fa. Wien Energie zusätzliche Kosten in der Höhe von € 2.964,--.

Mit der Fa. Berthold hat man in den letzten Jahren sehr gute Erfahrungen bei der Abwicklung der Zustellung der Container und der Abholung des Klärschlammes gemacht. Ebenso wird die Flexibilität der Firma Berthold für die Containerabholung geschätzt.

Bei der Fa. Wien Energie könnte theoretisch bei jeder Lieferung ein anderes Transportunternehmen beauftragt werden, welche jedoch die örtlichen Gegebenheiten bei der Kläranlage Mistelbach nicht kennt. Es wird daher vorgeschlagen, die Klärschlamm Entsorgung für das Jahr 2025 an die Firma Berthold zu vergeben.



Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 4. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: Wenn die finanziellen Mittel für eine Klärschlammverbrennung im Budget 2025 berücksichtigt sind, soll die Firma Berthold, 2153 Stronsdorf 191, mit der Klärschlamm Entsorgung (Transport und Verbrennung in Wien) für das Jahr 2025 beauftragt werden.

GR Netzl beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle der Auftragsvergabe an die Firma Berthold GmbH, 2153 Stronsdorf, für das Jahr 2025 seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728110/851 100 4000

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldungen: GR Mag. Krickl und BGM Stubenvoll

h) KG Mistelbach, neuer Brunnenstandort

Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung des Punktes **h) KG Mistelbach, neuer Brunnenstandort** des Tagesordnungspunktes **10.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen** in Bezug auf die Stillhaltefrist im Vergabeverfahren in die nicht öffentliche Sitzung.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Lehnert) genehmigt.

i) Weinlandbad, Bädertechnik

Im Zuge der Bäderüberprüfung der BH Mistelbach und jährlichen Wartung der Bädertechnik sind diverse Beanstandungen aufgetreten, die dringend vor Beginn der Badesaison 2025 behoben werden müssen.

Auch wurde am 13. Juli 2024 der Chlorgasalarm ausgelöst, da im Chlorgasdosierraum Gas ausgetreten war.

Die Firma gwt, Gesellschaft für Wassertechnik Schwimmbad und Therme GmbH, Gewerbestraße 11, 2601 Sollenau, die unsere Bädertechnik betreut, hat sich die Beanstandungen angeschaut und es sind vor Beginn der Badesaison folgende Arbeiten durchzuführen:

Angebot Nr. 24 P0684 E04
Erweiterung um 2 Chlorgasflaschen zum Preis von € 4.711,81

Angebot Nr. 24 P0685 E04
Tausch von 200 Metern Chlorgasschläuche zum Preis von € 3.286,21



Angebot Nr. 24 P0683 E04
Tausch von 3 Pumpen für Strömungskanal und Attraktionen, Umbau der Anschlüsse und Fundamente zum Preis von € 32.139,53

Angebot Nr. 24 P0686 E05
Austausch von 6 Stück Absperrklappen zum Preis von € 4.208,69
Alle Preise exkl. USt

GR Fenz beantragt, der Gemeinderat wolle der Arbeitsvergabe an die Firma gwt, Gesellschaft für Wassertechnik Schwimmbad und Therme GmbH, Gewerbestraße 11, 2601 Sollenau, für die oben erwähnten Sanierungen zum Gesamtpreis von € 44.346,24 exkl. USt seine Zustimmung erteilen, damit im Winter die Arbeiten vorbereitet und ausgeführt werden können und der Saisonbeginn am 10. Mai 2025 stattfinden kann. Die Kosten wurden bei der Erstellung des Budgets für 2025 berücksichtigt.

Bedeckung vorbehaltlich Beschluss des Budgets 2025.

Einstimmig genehmigt.

Zu 11.) Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses

Laut § 67 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses jener Zeitpunkt, bis zu dem alle bekannten Tatbestände, bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember), in das Rechnungswesen aufgenommen werden müssen.

Dieses Datum sagt somit aus, bis wann Rechnungen mit Rechnungsdatum aus dem Vorjahr noch ins Vorjahr gebucht werden. Alle nach dem Datum eintreffenden Rechnungen sind somit neu ausstellen zu lassen bzw. ins laufende Jahr zu buchen.

In der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2022 wurde beschlossen, dass der Stichtag für die Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses bis auf weiteres immer der 31. Jänner des Folgejahres sein soll. Da viele Jahresabschlussarbeiten seitens der Finanzverwaltung erst nach diesem Stichtag erfolgen können, ist es – vor allem in Jahren einer Gemeinderatswahl, wo die Gemeinderatssitzung für den Beschluss des Rechnungsabschlusses generell um einige Wochen früher stattfindet – nützlich, diesen Stichtag vorzuverlegen.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 11. November 2024 in Absprache mit der Finanzabteilung empfohlen, den Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2024 mit 20. Jänner 2025 festzulegen. Ebenso soll ein Grundsatzbeschluss für die Zukunft gefasst werden, dass der Stichtag für die Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses bis auf weiteres immer der 20. Jänner des Folgejahres sein soll.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 12.) Abschöpfung der allgemeinen Rücklage

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juli 2015 wurden die noch bestehenden Aktien aus dem Titel „Sparkassenmittel“ als Sockel für eine Rücklagenbildung herangezogen, wodurch sich ein Anfangsbestand dieser Rücklage von € 662.735,29 ergab. Diese Rücklage wurde danach grundsätzlich jährlich um € 100.000,-- erhöht. Für die Ankäufe der Bauplätze der Bauplatzentwicklungsprojekte Zaya-Mühlbach und „leistbares Wohnen“ in Kettlasbrunn wurden Teile dieser Rücklage temporär entnommen und teilweise nach den entsprechenden Bauplatzverkäufen wieder befüllt. Das Rückführen sollte ursprünglich bis zum Maximalbetrag des ursprünglich entnommenen Rücklagenbetrages stattfinden.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2024 sollen die Bauplätze in Kettlasbrunn (Bauplatzentwicklungsprojekt „leistbares Wohnen“) weit unter den Selbstkosten der Stadtgemeinde Mistelbach zu einem Preis von nur € 120,--/m², indiziert mit dem VPI (Stichtag 1. Juli 2024) verkauft werden. Die Aufschließungskosten nach der Bauordnung und die Anschlusskosten für Kanal und Wasser sollen laut Gesetz zusätzlich vorgeschrieben werden.

In der Budgetrunde für den Voranschlag 2025 und des mittelfristigen Finanzplans 2025 – 2029 wurde einvernehmlich besprochen, dass die allgemeine Rücklage nicht wieder durch die bevorstehenden Grundstücksverkäufe aufgefüllt und dass der Rücklagenstand im Jänner 2025 komplett abgeschöpft werden soll. In Zukunft soll dann die allgemeine Rücklage wieder ab dem Jahr 2026 jährlich mit € 100.000,-- befüllt werden.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 11. November 2024 die Zustimmung erteilt, dass die Stadtgemeinde Mistelbach die allgemeine Rücklage (Kontonummer AT542011120112437905) im Jänner 2025 komplett abschöpft und erst ab dem Jahr 2026 jährlich mit € 100.000,-- befüllt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 31 Pro-Stimmen bei 1 Gegenstimme (GR Liebminger) und 2 Stimmenthaltungen (GR Fenz und GR Dr. Feichtinger) genehmigt

Wortmeldungen: GR Liebminger und STR Dr. Brandstetter

Der BGM übergab während der Behandlung des TOP 12.) den Vorsitz an Vzbgm. Reiskopf, zur Beratung und Abstimmung übernahm der BGM wieder den Vorsitz.

Zu 13.) HTL für Gesundheitstechnik

a) Subventionsauszahlungen 2025

In der ordentlichen Generalversammlung des Vereines zur Erhaltung und zum Betrieb einer HTL für Gesundheitstechnik in Mistelbach wurde der Voranschlag für das Schuljahr 2024/25 einstimmig genehmigt. Dabei wurde eine Subvention der Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von € 15.000,-- veranschlagt, welche auch im Voranschlag 2025 der Stadtgemeinde Mistelbach vorgesehen werden soll.



Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 11. November 2024 den Beschluss gefasst, einer Subvention an den Verein „Verein zur Erhaltung und zum Betrieb einer HTL für Gesundheitstechnik in Mistelbach“ in der Höhe von € 15.000,-- für das Jahr 2025 seine Zustimmung zu erteilen.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 15.000brutto/757000/215 000 1000/H/MR 300000101.006
vorbehaltlich der Genehmigung des Voranschlages 2025

Einstimmig genehmigt.

b) HTL-Schulgebäude, Änderung des Mietvertrages

Eine Reduktion der Subvention auf nur noch € 15.000,-- geht sich für den Verein zur Erhaltung und zum Betrieb einer HTL für Gesundheitstechnik in Mistelbach finanziell nur aus, wenn beispielsweise der Mietvertrag betreffend HTL-Schulgebäude entsprechend angepasst wird. Damit der Verein nicht durch die schwankenden Schulgeldeinnahmen bei gleichzeitig steigenden Mietausgaben in Liquiditätsschwierigkeiten kommt und in Folge wiederum die Stadtgemeinde Mistelbach um Auszahlung zusätzlicher Subventionen ersuchen muss, wäre es sinnvoll, den Mietvertrag über das HTL-Schulgebäude dahingehend zu adaptieren, dass der monatliche Pauschalmietzins den Schulgeldeinnahmen der HTL-Mistelbach entspricht.

Dadurch minimiert sich das Risiko von Liquiditätsschwierigkeiten für den HTL-Verein, speziell in den Sommermonaten, wo es keine HTL-Schulgeldeinnahmen gibt. Zusätzlich ergäbe sich der Vorteil, dass sich der HTL-Verein vermehrt auf jene Budgetpositionen konzentrieren kann, welche auch wirklich von diesem beeinflussbar sind. Des Weiteren müssten die Schulgelder der Mistelbacher HTL-Schüler von der Stadtgemeinde Mistelbach nicht mehr an den HTL-Verein weitergeleitet und auch die monatliche Miete nicht mehr vorgeschrieben werden.

Im GRA 1 vom 11. November 2024 wurde angeregt, den monatlichen Pauschalmietzins nicht direkt an die Schulgeldeinnahmen der HTL-Mistelbach zu koppeln. Als Alternative wird deshalb vorgeschlagen, den monatlichen Pauschalmietzins mit € 15.341,67 festzusetzen, was dem derzeitigen Schülerstand der HTL Mistelbach von 263 Schülern entspricht. Das Schulgeld der HTL-Mistelbach beträgt derzeit monatlich € 70,-- für die Monate September bis Juni, was einem Jahresbeitrag von € 700,-- gleich kommt.

Der zukünftige Pauschalmietzins in Höhe von monatlich € **15.341,67** soll nicht mehr an den Verbraucherpreisindex (VPI), sondern an die Schulgelddhöhe gekoppelt werden, welches für das Schuljahr 2024/25 € 70,-- beträgt. Als Klarstellung sei erwähnt, dass sich der Pauschalmietzins bei einer beispielhaften Erhöhung des Schulgeldes auf € 80,-- auf monatlich € 17.533,34 (€ 210.400,08 pro Jahr) ändern würde. Die Anzahl der Schüler ist für die Änderung des Pauschalmietzinses nicht relevant.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen, den Mietvertrag über das HTL-Schulgebäude ab Jänner



2025 dahingehend zu adaptieren, dass der monatliche Pauschalmietzins **€ 15.341,67** beträgt und an die Veränderung des Schulgeldes für einen Schüler für den Besuch der HTL-Mistelbach (derzeit € 70,-- pro Monat) gekoppelt wird.

Einstimmig genehmigt.

c) Wartungsverträge

Im Gemeinderat vom 28. März 2023 wurde einstimmig beschlossen, dass sämtliche die HTL-Gebäude (das neue Schulgebäude und das alte LFS-Gebäude) betreffende Kosten, wie beispielsweise Energiekosten, Hausbesitzabgaben, Instandhaltung, Kopierer bezogene Kosten, direkt von der Stadtgemeinde Mistelbach getragen werden sollen.

Folgende Gebäude betreffende Wartungsverträge, welche noch von den Wartungsfirmen mit dem HTL-Verein abgeschlossen wurden, sollen nun auf die Stadtgemeinde Mistelbach umgestellt und die entsprechenden Kosten von der Stadtgemeinde Mistelbach getragen werden:

- Wartungspauschale Feuerwehrschränksafe-Anlage durch die Firma Bruno Eder Gesellschaft m.b.H., Stättermayergasse 3, 1150 Wien, in Höhe von jährlich ca. € 250,--
- Wartung Brandmeldeanlage durch die Firma Gottwald GmbH & Co KG, Solarstraße 9, 3390 Melk, in Höhe von jährlich ca. € 3.200,--
- Wartung Rauchwarnanlage in Zwischendecke durch die Firma Gottwald GmbH & Co KG, Solarstraße 9, 3390 Melk, in Höhe von jährlich ca. € 675,20
- Feuerwehrgebühr durch die Firma Com One Austria GmbH, Talpagasse 1a, 1230 Wien, in Höhe von monatlich ca. € 112,30
- Teilnahmegebühr iPNet (Standleitung zur Bezirksalarmzentrale) durch die Firma Com One Austria GmbH, Talpagasse 1a, 1230 Wien, in Höhe von monatlich ca. € 144,--
- 4-jährige Überprüfung der Wandhydranten, Schlauchdruckprüfungen etc. durch die Firma BSM Brandschutz Malcsik e.U., Barnabitenstraße 8, 2130 Mistelbach, in Höhe von ca. € 654,90 alle 4 Jahre
- Überprüfung der tragbaren Feuerlöscher durch die Firma BSM Brandschutz Malcsik e.U., Barnabitenstraße 8, 2130 Mistelbach, in Höhe von jährlich ca. € 601,08
- Wartung der Rauchabzugsanlage betreffend Dachklappflügel und Fenster durch die Firma Zach Antriebe GmbH, Fröbelgasse 28, 1160 Wien, in Höhe von jährlich ca. € 389,38

Die oben angeführten Preise waren die Preise inkl. USt aus dem Jahr 2023 und werden voraussichtlich jährlich indexiert und können zusätzlich schwanken, je nachdem, ob beispielsweise auch Verschleißteile ausgetauscht werden müssen.



Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 11. November 2024 der Übernahme der oben erwähnten Wartungsverträge auf die Stadtgemeinde Mistelbach seine Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 8.303,56brutto/618000/215 000 1000/H/MR 300000101.005

Einstimmig genehmigt.

Zu 14.) Darlehenskonvertierungen variable Darlehen

Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung des Punktes des Tagesordnungspunktes **14.) Darlehenskonvertierungen variable Darlehen** in die nicht öffentliche Sitzung.

Einstimmig genehmigt.

Zu 15.) Darlehen

Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung des Punktes des Tagesordnungspunktes **15.) Darlehen** in die nicht öffentliche Sitzung.

Einstimmig genehmigt.

Zu 16.) Nachtragsvoranschlag 2024

Im Jahr 2024 wurden erstmals 2 Nachtragsvoranschläge notwendig. Der 1. Nachtragsvoranschlag war wegen des Zusatzpersonals für die Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder und der 2. Nachtragsvoranschlag wegen weiteren Einbrüchen bei den Ertragsanteilen und zusätzlichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben aufgrund von Stadtrats- und Gemeinderatsbeschlüssen notwendig.

Grundsätzliches:

Der Nachtragsvoranschlagsentwurf 2024 (NVA 2024) setzt sich wie folgt zusammen (Beträge auf 100 Euro gerundet): [\(NVA Seiten 1 – 3\)](#)



Ergebnishaushalt:	2. NVA 2024	1. NVA 2024
Summe Erträge	€ 42.289.500	€ 43.783.800
Summe Aufwände	€ 43.209.200	€ 42.489.500
Nettoergebnis vor Rücklagen	€ - 919.700	€ 1.294.300
Nettoergebnis nach Rücklagen	€ 2.556.700	€ 1.557.900
Finanzierungshaushalt:		
Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung	€ 39.374.200	€ 37.939.500
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 36.129.100	€ 33.324.200
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 3.245.100	€ 4.615.300
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 3.381.200	€ 4.608.000
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 16.446.700	€ 17.554.200
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€-13.065.500	€-12.946.200
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	€ - 9.820.400	€ - 8.330.900
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 11.841.300	€ 10.395.000
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 3.593.100	€ 3.606.900
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 8.248.200	€ 6.788.100
Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	€ - 1.572.200	€ - 1.542.800

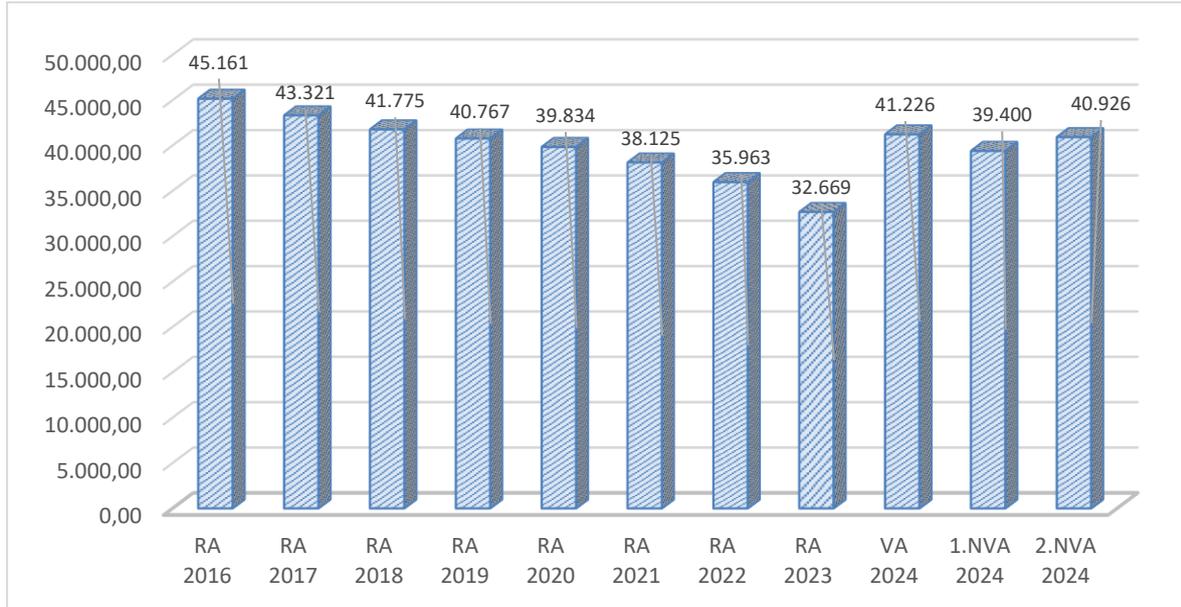
Es konnten auszugsweise folgende Investitionsvorhaben im NVA 2024 vorgesehen werden: Kindergarten Kitty Buchhammergasse, Photovoltaikanlagen auf Dächern und Freiflächen, Kanal-, Wasser- und Straßensanierungen am Kirchenberg, diverse Straßensanierungen, Geh- und Radwege, diverse Gebäudesanierungen, Feldweg- und Feldwegbrückensanierungen sowie Hochwasserschutzbauten.

Um diese Vorhaben auch alle umsetzen zu können, sind im Nachtragsvoranschlag 2024 Neuaufnahmen von Darlehen im Gesamtausmaß von € 7.204.300 (€ 5.758.000 im GR vom 30. September 2024 beschlossen und € 1.446.300 Zusatzaufnahmen) vorgesehen. Im NVA 2024 sind Darlehensaufnahmen in Summe von € 11.841.300 vorgesehen. Darin sind jedoch die € 4.637.000 Darlehensaufnahmen enthalten, welche bereits im GR vom 26. September 2023 beschlossenen wurden, jedoch aufgrund positiver Zinseffekte erst im Jahr 2024 abgerufen wurden).

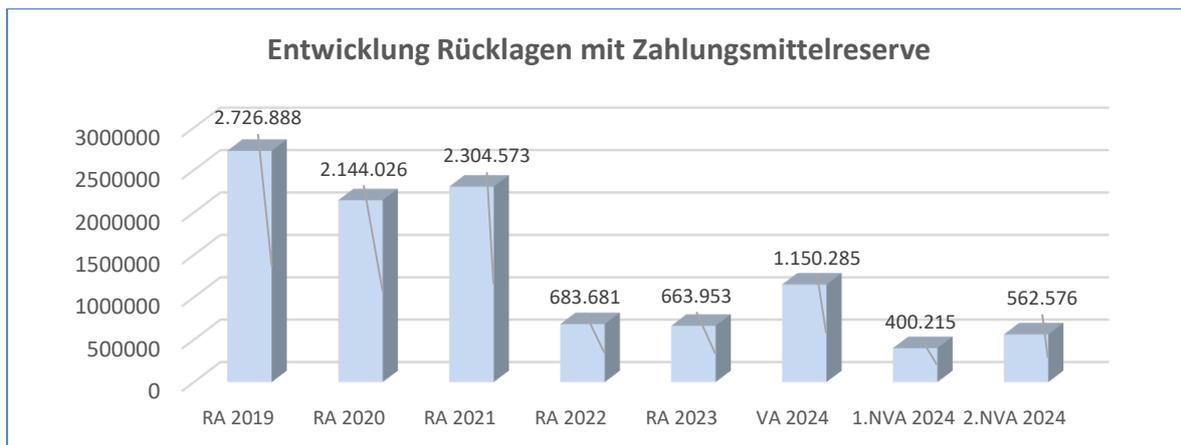
Laut § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Darlehen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung genehmigungsfrei, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.

Durch die Darlehensaufnahmen wird sich der Darlehensstand per Ende 2024 voraussichtlich um ca. **€ 11,8 Mio.** auf ca. **€ 40,9 Mio.** erhöhen, was eine Verbesserung um ca. € 0,3 Mio. gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag 2024 bedeutet ([NVA Seite 496](#))

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2024 in € 1.000. Der Schuldenstand belief sich Ende 2016 auf ca. € 45,2 Mio. und wird Ende 2024 voraussichtlich € 40,9 Mio. betragen. Der Gesamtbetrag der **Zahlungsverpflichtungen** (Darlehenstilgungen, Zinsen und Leasingraten) wird für das Jahr 2024 ca. € 4,6 Mio. ergeben.



Insgesamt wird sich der **Rücklagenstand** mit Zahlungsmittelreserve per Ende 2024 auf ca. **€ 562.600** belaufen. (NVA Seiten 443)



Das **jährliche Haushaltspotential** beträgt laut NVA 2024 € - **1.627.100** und das **kumulierte Haushaltspotential** € **61.302,31**.

Der Nachtragsvoranschlag 2024 und der Dienstpostenplan sind laut § 73 Abs (1) der NÖ Gemeindeordnung durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Nachtragsvoranschlag und der Dienstpostenplan sowie alle weiteren Beilagen (wie beispielsweise der Vorbericht) sind dann in weiterer Folge dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu beschließen.

Wie es sich in den letzten Jahren bereits bewährt hat, wird aus Kostengründen ein Komplettausdruck des beschlossenen NVA 2024 inklusive Beilagen den Mitgliedern des Gemeinderates nur auf Anforderung zugestellt. Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, eine digitale Version (pdf) per Mail zu erhalten. Wer also ein Exemplar des NVA 2024 erhalten will, möge sich in der Finanzverwaltung melden. Für eventuelle Auskünfte steht Herr Rechnungsdirektor Dieter Englisch, MSc MBA gerne zur Verfügung.



STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurf 2024 inkl. Dienstpostenplan und aller zusätzlichen Anlagen und Beilagen sowie dem Gesamtbetrag der Darlehen und der Zahlungsverpflichtungen seine Zustimmung erteilen. Weiters beantragt der Vorsitzende, der Stadtrat wolle im Hinblick auf § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 und weil die Stadtgemeinde Mistelbach seit Jahren kostendeckende Gebühren im Kanal- und Wasserbereich erwirtschaftet, der Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren im Kanal- und Wasserbereich die Zustimmung erteilen.

Bei 4 Gegenstimmen (GR Mag. Krickl, GR Fenz, GR Lehnert und GR Liebmingler) und 1 Stimmenthaltung (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Fenz, GR Liebmingler und GR Dr. Feichtinger

Zu 17.) Voranschlag 2025

Erläuterungen zur angespannten finanziellen Lage:

Die Finanzverwaltung hat in den vergangenen Jahren oftmals sehr deutlich auf die finanziell angespannte Lage der Stadtgemeinde Mistelbach hingewiesen.

Die letzten Finanzausgleichsverhandlungen haben nicht den gewünschten Erfolg gebracht und das aktuelle Budgetdefizit des Bundes scheint höher als erwartet auszufallen, was eher auf zukünftige Einsparungsmaßnahmen als Zusatzförderungen für die Gemeinden hindeutet.

Die aktuelle Prognose der Ertragsanteile des Landes NÖ des Jahres 2025 vom 30. Oktober 2024 zeigt gegenüber der Prognose vom 18. Oktober 2024 ein zusätzliches Minus bei den Ertragsanteilen von knapp € 300.000, was für den mittelfristigen Finanzplan in Summe sogar ein zusätzliches Minus von ca. € 1.500.000 bedeutet.

Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der Einnahmen bei den Ertragsanteilen und den Ausgaben bei den Landesumlagen.

Bezeichnung Einnahmen, Ausgaben	Absolutbeträge				Veränderung in %			
	RA 2022	RA 2023	1. NVA 2024	VA 2025	RA 2023	1. NVA 2024	VA 2025	gesamt
Ertragsanteile Bundesabgaben	13.962.884	13.797.382	14.619.000	14.538.000	-1,2%	6,0%	-0,6%	4,1%
Transferzahlungen Berufsschule	254.400	268.870	290.600	299.300	5,7%	8,1%	3,0%	17,6%
NÖGUS (Standortbeitrag)	585.162	536.726	596.000	642.000	-8,3%	11,0%	7,7%	9,7%
Sozialhilfeumlage	2.046.605	2.318.992	2.655.000	2.956.000	13,3%	14,5%	11,3%	44,4%
Wohnsitzgemeindebetrag	135.797	139.605	145.600	171.000	2,8%	4,3%	17,4%	25,9%
Jugendwohlfahrtsumlage	390.505	445.177	522.000	561.000	14,0%	17,3%	7,5%	43,7%
Sprengelbeitrag NÖKAS- Umlage	3.505.602	3.579.526	3.911.000	4.275.000	2,1%	9,3%	9,3%	21,9%
Einnahmen - Ausgaben	7.044.813,07	6.508.485,25	6.498.800,00	5.633.700,00	-7,6%	-0,1%	-13,3%	-20,0%



An der vorigen Tabelle ist deutlich zu erkennen, dass sich die Ertragsanteile jährlich nur minimal erhöhen und dass sich im Gegenzug jedoch die Landesumlagen stark erhöhen.

Dadurch ergibt sich jährlich ein geringerer Überschuss zwischen Einnahmen und Ausgaben, zwischen dem Jahr 2022 und 2025 sogar um 20 % und das, obwohl es alleine zwischen Jänner 2022 und September 2024 eine Verbraucherpreisindexsteigerung von über 17 % gegeben hat.

Wenn man nun bedenkt, dass es eigentlich eine Steigerung laut VPI von über 17 % geben hätte müssen und dass es in der Realität leider eine Senkung um ca. 20 % war, wird die Stadtgemeinde Mistelbach alleine in diesem Bereich im Jahr 2025 de facto einen realen Verlust von ca. € 2.609.000 hinnehmen müssen, was auf 5 Jahre hochgerechnet einen realen Verlust von ca. € 13.045.000 bedeutet.

Zusätzlich gab es seit dem Jahr 2022 enorme Zinssteigerungen, wodurch sich die jährlichen Zinsbelastungen der Stadtgemeinde Mistelbach mittelfristig zwar wegen der wieder leicht sinkenden Zinsen nicht mehr vervierfachen, aber voraussichtlich mindestens verdreifachen werden, was eine zusätzliche Mehrbelastung für die Stadtgemeinde Mistelbach von jährlich ca. € 700.000 bedeutet.

Durch die notwendigen Zusatzpersonalaufnahmen im Kindergarten- und schulischem Nachmittagsbetreuungsbereich und vor allem durch die inflationsbedingten hohen Lohnabschlüsse von ca. 9,3 % im Jahr 2023 und die prognostizierten zukünftigen Preissteigerungen bei Einkäufen und Arbeitsvergaben in allen Bereichen, wird der operative Handlungsspielraum der Stadtgemeinde Mistelbach weiter erheblich eingeschränkt.

Dass die Stadtgemeinde Mistelbach hier kein Einzelfall sein wird, zeigen beispielsweise Prognosen des KDZ und des Gemeindebundes, welche davon ausgehen, dass etwa 50 % aller Gemeinden Österreichs keinen ausgeglichenen Haushalt erstellen können, was per Definition Abgangsgemeinden entspricht.

Wie von der Finanzabteilung oftmals vorgeschlagen, wird nun nochmals ersucht, dass sich die Stadtgemeinde Mistelbach sukzessive mehr und mehr auf die Kernaufgaben der Gemeinde konzentriert. Im Jahr 2023 wurde eigentlich in etwa 15 Budgetrunden bereits sehr genau einvernehmlich definiert, welche Tätigkeiten der Stadtgemeinde Mistelbach unter Kernaufgaben einer Gemeinde fallen und welche nicht. Dies könnte relativ rasch als Ausgangsbasis herangezogen werden, um Tätigkeiten bzw. Ausgaben der Stadtgemeinde zu priorisieren.

Im Jahr 2023 gab es seitens des Bundes die Vorgabe, dass die Gemeinden keine Gebühren erhöhen dürfen. In einigen Gebührenbereichen (beispielsweise Friedhof und Abfall) sind die eingehobenen Gebühren der Stadtgemeinde Mistelbach nicht mehr kostendeckend. Im Friedhofsbereich wurden diese zumindest teilweise vor einiger Zeit angehoben. Im Abfallgebührenbereich wurden – nur mit Ausnahme der Restmüllsäcke im Jahr 2020 – die Gebühren seit dem Jahr 2016 nicht mehr angehoben, weshalb dieser Gebührenbereich, vor allem durch die Preisanstiege der Jahre 2022 bis 2024, im Jahr 2024 eine Unterdeckung von etwa € 400.000 aufweisen wird. Da wir laut NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 verpflichtet sind, kostendeckende Gebühren einzuheben, wurde eine Gebührenanpassung im mittelfristigen Finanzplan 2025 – 2029 eingearbeitet.

Durch die bisher durchgeführten Budgetrunden konnten investive und operative Einsparungen durch Kürzungen oder Verschiebungen von Ausgaben in Höhe von ca. € 20.000.000 im



mittelfristigen Finanzplan der Jahre 2025 – 2029 eingearbeitet werden. Zusätzlich wurden für das Jahr 2025 Gehaltssteigerungen von nur noch 3,5 % und für das Jahr 2029 von nur noch 2 % veranschlagt.

Dadurch konnte ein ausgeglichener Haushalt im mittelfristigen Finanzplan 2025 – 2029 ausgearbeitet werden. Spielraum für außer- oder überplanmäßige Ausgaben bleibt hier leider wenig bis keiner mehr, es sei denn, dass beispielsweise die Einnahmen bei den Ertragsanteilen stärker als prognostiziert ansteigen, dass es zu einer Grundsteuerreform kommt oder dass manche Ausgaben in geringerer Höhe als veranschlagt eintreten.

Grundsätzliches:

Der Voranschlagsentwurf 2025 (VA 2025) setzt sich wie folgt zusammen (Beträge auf 100 Euro gerundet): [\(VA Seiten 1 – 3 und NVA Seiten 4 - 6\)](#)

Ergebnishaushalt:	VA 2025	1. NVA 2024
Summe Erträge	€ 43.543.300	€ 43.783.800
Summe Aufwände	€ 41.301.400	€ 42.489.500
Nettoergebnis vor Rücklagen	€ 2.241.900	€ 1.294.300
Nettoergebnis nach Rücklagen	€ 1.851.900	€ 1.557.900
Finanzierungshaushalt:		
Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung	€ 39.885.200	€ 37.939.500
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 35.359.500	€ 33.324.200
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 4.525.700	€ 4.615.300
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 3.525.600	€ 4.608.000
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 8.112.800	€ 17.554.200
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ - 4.587.200	€ -12.946.200
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	€ - 61.500	€ - 8.330.900
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 12.050.900	€ 10.395.000
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 11.011.400	€ 3.606.900
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.039.500	€ 6.788.100
Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	€ 978.000	€ - 1.542.800

Es konnten auszugsweise folgende Investitionsvorhaben im VA 2025 vorgesehen werden: Kindergarten Ost, Photovoltaikanlagen auf Dächern und Freiflächen, Kanal-, Wasser- und Straßensanierungen am Kirchenberg, diverse Straßensanierungen, Geh- und Radwege, diverse Gebäudesanierungen, Feldweg- und Feldwegbrückensanierungen sowie Hochwasserschutzbauten.

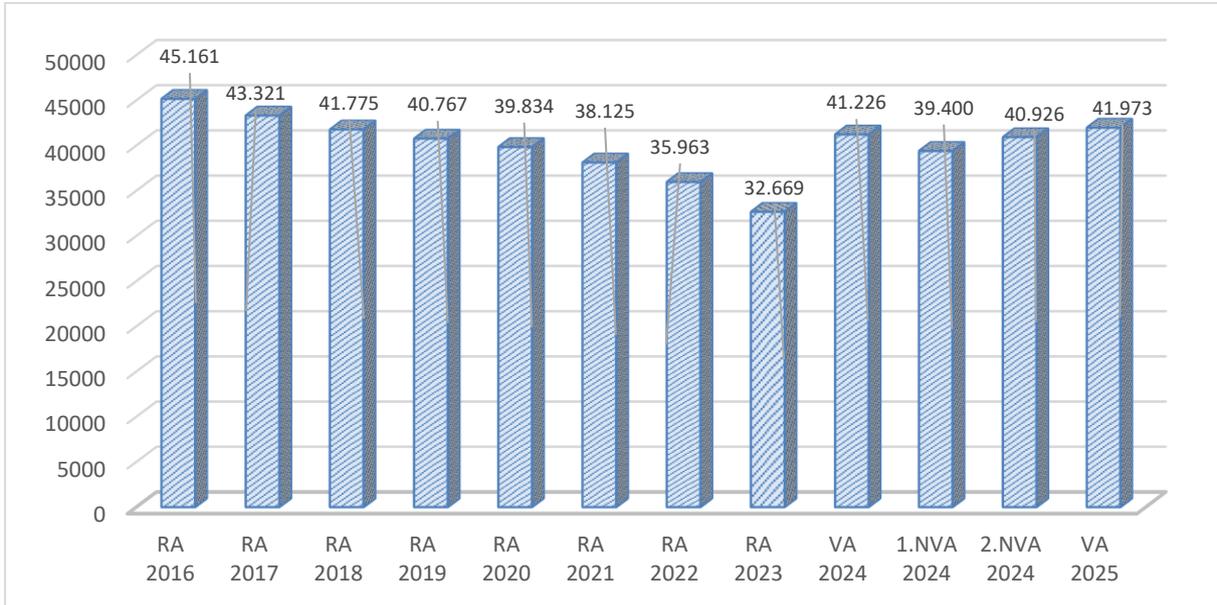
Um diese Vorhaben auch alle umsetzen zu können, sind im Voranschlag 2025 Neuaufnahmen von Darlehen im Gesamtausmaß von ca. € 4,7 Mio. vorgesehen. Zusätzlich wurden ca. € 7,3 Mio. an Konvertierungsdarlehen veranschlagt.

Dadurch wird sich der Darlehensstand per Ende 2025 voraussichtlich um ca. **€ 1,1 Mio.** auf ca. **€ 42,0 Mio.** erhöhen. [\(VA Seite 528\)](#)

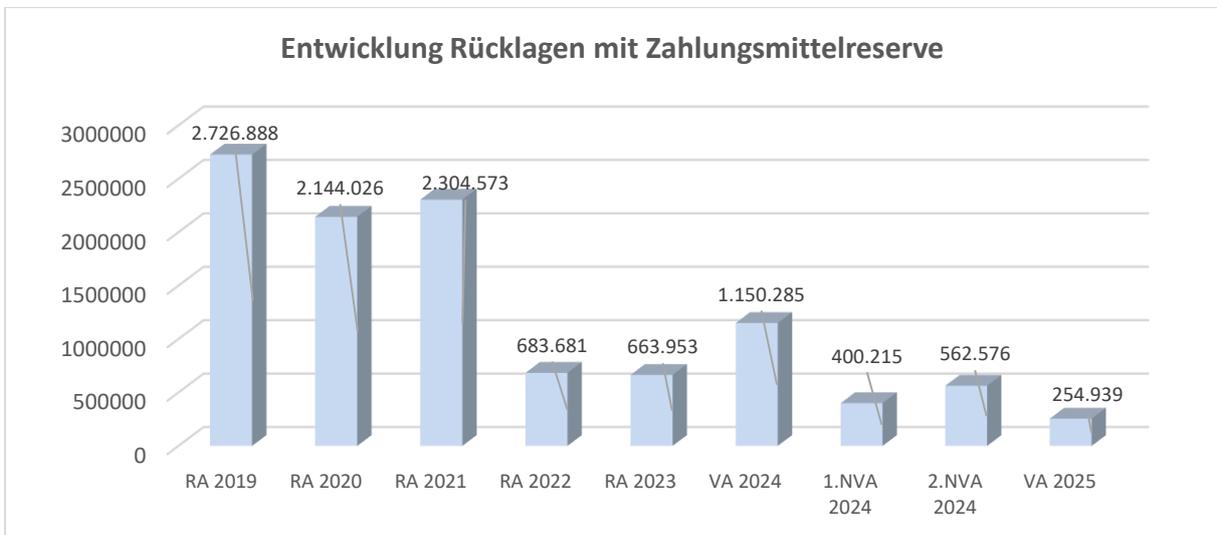
Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2025 in € 1.000. Der Schuldenstand belief sich Ende 2016 auf ca. € 45,2 Mio. und wird Ende 2025 voraussichtlich € 42,0 Mio. betragen. Laut mittelfristigem Finanzplan wird sich der Schuldenstand bis Ende 2029 auf über € 50 Mio. belaufen, vorausgesetzt, dass alle



Investitionsvorhaben wie veranschlagt umgesetzt werden. Der Gesamtbetrag der **Zahlungsverpflichtungen** (Darlehenstilgungen ohne Konvertierungsdarlehen, Zinsen und Leasingraten) wird für das Jahr 2025 ca. € 4,8 Mio. ergeben.



Insgesamt wird sich der **Rücklagenstand** mit Zahlungsmittelreserve per Ende 2025 auf ca. **€ 255.000** belaufen. (VA Seite 486)



Das **jährliche Haushaltspotential** beträgt laut VA 2025 **€ 1.536.100** und das **kumulierte Haushaltspotential € 758.602,31,-**. Gründe für das positive Haushaltspotential sind beispielsweise erhoffte Grundstücksverkäufe beim Projekt Zaya-Mühlbach und Kettlasbrunn sowie Einnahmen durch die KFZ-Stellplatzabgabe aufgrund des Baus eines Primärversorgungszentrums.

Falls im Jahr 2025 absehbar sein wird, dass diese Einnahmen bei weitem nicht in dieser Höhe eintreffen werden, wird wieder ein Nachtragsvoranschlag notwendig sein, um die



Mindereinnahmen durch beispielsweise nochmals reduzierte Projektausgaben zu kompensieren.

Aufgrund der sehr angespannten finanziellen Lage, welche durch die stark gestiegenen Zins- und Energiekosten sowie den für die Gemeinden nicht so erfolgreich verlaufenen Finanzausgleichsverhandlungen, wurde in vielen Budgetkonsolidierungsgesprächen, regulären Budgetrunden und Sonderbudgetrunden zahlreiche Einsparungspotentiale diskutiert und auch gefunden.

Der Voranschlag 2025 und der Dienstpostenplan sind laut § 73 Abs (1) der NÖ Gemeindeordnung durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Voranschlag und der Dienstpostenplan sowie alle weiteren Beilagen (wie beispielsweise der Vorbericht) sind dann in weiterer Folge dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu beschließen.

Wie es sich in den letzten Jahren bereits bewährt hat, wird aus Kostengründen ein Komplettausdruck des beschlossenen VA 2025 inklusive Beilagen den Mitgliedern des Gemeinderates nur auf Anforderung zugestellt. Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, eine digitale Version (pdf) per Mail zu erhalten. Wer also ein Exemplar des VA 2025 erhalten will, möge sich in der Finanzverwaltung melden. Für eventuelle Auskünfte steht Herr Rechnungsdirektor Dieter Englisch, MSc MBA gerne zur Verfügung.

STR Holy dankt den Gemeinderatskolleginnen und –kollegen für die konstruktive Arbeit und vor allem für das aufgebrachte Verständnis für derzeit nicht leistbare Ausgaben und Projekte. Bedanken möchte er sich auch bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Gemeinderatsausschüsse und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung für die sehr gute Zusammenarbeit und die hervorragend geleistete Arbeit.“

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Voranschlagsentwurf 2025 inkl. Dienstpostenplan und aller zusätzlichen Anlagen und Beilagen sowie dem Gesamtbetrag der Darlehen und der Zahlungsverpflichtungen die Zustimmung erteilen.

Bei 13 Gegenstimme (Vzbgm. Reiskopf, STR Janka, STR Strobl, GR Gullo, GR Rabenreither, GR Hödl, GR Mayer, GR Dr. Höfer, LaB und FPÖ) und 2 Stimmenthaltungen (GR Ing. Schreibvogel und GR Dr. Feichtinger) genehmigt.

Wortmeldungen: Vzbgm. Reiskopf, GR Liebmingner, STR Pfeffer, STR Polke, GR Fenz, STR Dr. Brandstetter, GR Lehnert, GR Mag. Krickl

Zu 18.) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurde am 26. September 2024 mit LGBl. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabebetarif mit Wirksamkeit 1. Jänner 2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst.



Der im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können, ist Folgendes erforderlich:

- 1) Zunächst muss die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe geändert werden. Hierfür ist gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die angepasste Verordnung tritt zufolge § 9 Abs. 5 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, sofern darin nicht ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht zulässig.
- 2) Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die Gebrauchsabgabe mit Bescheid festzusetzen. Auch an jene Abgabepflichtigen, welchen schon bisher die Gebrauchsabgabe vorgeschrieben worden ist, müssen daher neue Abgabenbescheide erlassen werden, mit denen die Gebrauchsabgabe im neuen Ausmaß festgesetzt wird.

Der GRA 1 empfiehlt in seiner Sitzung vom 11. November 2024 dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach, folgende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe zu beschließen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024 wie folgt eingehoben:

§ 1

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

- 1) Entsprechend der Tarifpost 2 gelangen für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen, u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen 10 m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat, die in der Zonenregelung festgelegten ortsüblichen Prozentsätze vom Höchsttarif (€ 185,--) zur Vorschreibung:

Zonenregelung:

- A) Im Stadtgebiet der Katastralgemeinde Mistelbach werden 17 % vom Höchstsatz
 - B) in allen anderen Katastralgemeinden 10 % vom Höchstsatz verrechnet.
- 2) Entsprechend der Tarifpost 3 werden für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen 5 m² der bewilligten Fläche je begonnenen Monat € 5,-- verrechnet.



§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Hödl hat während der Behandlung sowie Beratung und Abstimmung des TOP 18.) an der Sitzung nicht teilgenommen.

Zu 19.) Änderung 51 Örtliches Entwicklungskonzept, Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Stellungnahmen

Die Änderung 51 des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist in der Zeit vom **Montag, 30. September 2024, bis Montag, 11. November 2024**, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist haben ca. 160 Personen in die Einreichunterlagen Einsicht genommen. Etwa noch einmal so viele Personen haben telefonisch über die Änderungspunkte angefragt.

Offensichtlich wird auch das elektronische Angebot zur Einsichtnahme angenommen, da einige Personen angerufen und Verständnisfragen gestellt haben.

Außerdem fand am 14. Oktober 2024 im Stadtsaal eine Bürgerinformation statt.

Im Rahmen der Bürgerinfo haben sich etwa 100 Personen über die Stadtplanung erkundigt. Dabei wurden auch zwei Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen haben sich jedoch nicht inhaltlich auf das Änderungsverfahren bezogen.

Zum Verfahren wurden innerhalb der Auflagefrist 9 Stellungnahmen abgegeben. 4 Stellungnahmen wurden verspätet am 13. und 14. November 2024 abgegeben.

Die Stellungnahmen wurden dem Büro RaumRegionMensch übergeben und werden von Frau DI Heinisch aufbereitet und in Abhängigkeit der Stellungnahmen der Sachverständigen und des Beschlusses der Gemeindegremien ins Beschlussexemplar eingearbeitet.

Hier eine kurze Zusammenfassung:

Die zwei Stellungnahmen von der Bürgerinfo betreffen:



Sandra Prokop:

Die Anregung eines Fuß- und Radweges vom Bahnhofsvorplatz zum Lagerhaus bzw. vom Bahnhofsparkplatz (Aufzug) zur Volksschule war nicht Inhalt eines Änderungspunktes in diesem Verfahren. Die Anregung wurde dem zuständigen Sachbearbeiter weitergegeben.

Anonym:

Die Anregung der Errichtung von Photovoltaikanlagen über Firmenparkplätze bzw. die Errichtung von schattigen Parkplätzen war nicht Gegenstand eines Änderungspunktes in diesem Verfahren.

Der Wunsch, kein Grünland zu verbauen, ist zu allgemein gehalten.

Betreffend der PV-Anlagen und Beschattung wurde die Anregung an den für Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet.

Stellungnahme Amt der NÖ Landesregierung – Gruppe Straße

Eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle des Landes ist nicht erforderlich.

Änderungspunkt 5.4, Sabine Bachmayer – Kettlasbrunn

Es wird um Erhöhung der Geschoßflächenzahl von 1,5 auf 2 gebeten. Begründet wird das damit, dass beim Neubau zwei Geschoße schon fertiggestellt wurden und das Dachgeschoss so gestaltet wird, dass dieses nach Ausbau für Gästebetten geeignet ist.

Die erforderlichen baulichen Maßnahmen für Brandschutz und Fluchtwege wurden bereits gesetzt.

Änderungspunkt 10.1, Manfred Stacher – Mistelbach

Herr Stacher macht negative Auswirkungen auf seine Lebensqualität geltend, da er dann von zwei Seiten Verkehrslärm befürchtet und nach seiner Meinung ein Kostenersatz für den Gehsteig gefordert werden kann.

Ebenso wird ein Mehraufwand für die Reinigung des Gehsteiges im Winter befürchtet.

Als zweiten Punkt ist die Abtretung der öffentlichen Verkehrsfläche angeführt. Hier wird auf die Wertminderung hingewiesen.

Änderungspunkt 10.10, Christa Kraft – Mistelbach

Hier wird eingewendet, dass bisher 1.806 m² Bruttogeschoßfläche möglich waren und durch die nun vorgesehene Geschoßflächenzahl eine Reduktion von 1/3 gegeben ist und somit nur mehr 1.204 m² zukünftig möglich sind.

Es wird daher ersucht, eine Geschoßflächenzahl von 3,2 festzulegen.

Als Beispiele dazu wurden die Liegenschaften Hauptplatz 14-15 und Hauptplatz 17 angeführt, wo eine höhere Geschoßflächenzahl ausgewiesen ist.

ALEF Beteiligung GmbH

Hier wird eingewendet, dass bisher ca. 510 m² Bruttogeschoßfläche möglich war und durch die nun vorgesehene Geschoßflächenzahl eine Reduktion von 1/3 auf rund 364 m² gegeben ist.

Es wird daher ersucht, die Geschoßflächenzahl auf 3,0 festzulegen.



Begründet wird das auch mit der Nicht-Wiedererrichtbarkeit des gesamten Bestandes (z.B. bei Brand), lt. Mietrechtsgesetz Nicht-Umlegbarkeit der Betriebskosten für die Versicherung und ein geringerer Verkehrswert bei einer Neubewertung durch die finanzierende Bank.

Christian Dundalek - Mistelbach

Hier wird eingewendet, dass derzeit ca. 4.219 m² Bruttogeschossfläche möglich ist und nach der neuen Geschossflächenzahl eine Reduktion auf rund 2.700 m² gegeben ist.

Es wird daher ersucht, die Geschossflächenzahl mit 3,1 neu festzulegen.

Auch hier wurden – so wie von Frau Kraft – auf die beiden Projekte am Hauptplatz hingewiesen.

Ein weiterer Teil der Stellungnahme beinhaltet das Mobilitätskonzept. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind jedoch nicht Teil der Auflage.

Änderungspunkt 10.12, Führer - Mistelbach

Hier wird eingewendet, dass bisher 1.358 m² Bruttogeschossfläche möglich war und durch die Reduktion um ein Viertel nur mehr 1.043 m² möglich sind.

Es wird daher um eine Geschossflächenzahl von 2,3 ersucht.

Ins Treffen wurden auch geführt, dass beim Nachbargrundstück Hauptplatz 25 eine Geschossflächenzahl von 2,0 gewährt wird.

Verspätete eingelangte Stellungnahmen:

Die verspätet eingelangten Stellungnahmen der Raiffeisenbank (Antrag auf GFZ von 4,0) der TIRA Immo GmbH und der WEG-Wohnungseigentum GmbH sind in der Argumentation ähnlich wie die rechtzeitig eingelangten Stellungnahmen.

Es wird lediglich noch auf eine Entschädigungspflicht hingewiesen.

Die Stellungnahme von Frau Fehlmann hat weder zusammenhängende Sätze noch einen Bezug zu einem Änderungspunkt.

Stellungnahme Sachbearbeiter

Änderungspunkt 5.4:

Grundeigentümerin Sabine Bachmayer:

Adresse Kettlasbrunn, Veltlinerstraße 2-4, Grundstück Nr. .36

Fläche lt. NÖ Atlas ca. 1736 m²

Derzeitige Vorgaben BBP wahlweise BK I oder II, 70 %

Bestand Bebaute Fläche ca. 920 m² entspricht 53 % Bebauungsdichte

Summe Grundrissflächen ca. 2510 m², Geschossflächenzahl 1,45



<i>Geschoßflächenzahl neu</i>	1,50
<i>Nutzbare Fläche neu</i>	2600 m ²
<i>Wunsch/Anregung</i>	2,0 > 3472 m ²

Auswirkungen: Ein Geschoßflächenzahl von 2,0 gibt vor, dass bei einer Bebauungsdichte von 70% diese Fläche fast vollständig dreigeschoßig bebaut werden kann. Bei Bauklasse II erscheint dies aber nicht möglich.

Im gegenständlichen Fall bestehen noch zu Nachbarliegenschaften seitliche Grundgrenze und schmale Straßen, welche eine derart dichte Bebauung noch erschweren.

Die Reserve von 1,45 auf 1,50 (entspricht etwa 85 m²) ist für den - in der Außenhülle bereits fertigen - nicht baubewilligten Ausbau des Dachgeschoßes beim neuen Gebäudetrakt nicht ausreichend.

Es wird daher vorgeschlagen die GFZ von 1,50 auf 1,75 zu erhöhen. Hier entsteht eine Reserve von rund 500 m². Damit ist nicht nur ein Dachgeschoßausbau, sondern auch ein kleinerer Zubau möglich.

Auswirkungen auf Pflichtstellplätze sind dadurch aber zu erwarten.

Änderungspunkt 10.1:

Grundeigentümer Manfred Stacher

Adresse Franz Josef-Straße 121, Grundstück Nr. 845/3

Derzeitige Vorgaben FWP BA, BA-A11, Vö, GP

Auswirkungen: Im FWP ist derzeit eine öffentliche Verkehrsfläche mit einer sehr kleinen Fläche für einen „Grünland Park“ ausgewiesen. Die öffentliche Verkehrsfläche dient zur Erschließung der Aufschließungszone in der Widmung BA.

Über die Jahre hat sich die Flächenwidmung auf der Liegenschaft Stacher immer wieder geändert. Bis vor einigen Jahren war noch eine breitere Fläche für „Grünland Park“ und „Grünland Kleingartengebiet“ vorgesehen, somit war das Bauland auch nicht so tief. Bei der Ersterstellung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Jahr 1983 hat sogar eine Erschließungsstraße in Ost-/Westrichtung durch die Liegenschaft Stacher bestanden.

Der gegenständliche Bereich ist innerhalb des verbauten Gebietes die einzige Möglichkeit mit einer Unterführung die Bahn zu queren und den Westteil der Stadt so zusätzlich ohne Einschränkung durch eine Schrankenschließanlage zu erschließen. Dies ist auch im ÖEK als Planungsziel so vorgesehen.

Die neue in West/Ost Richtung verlaufende Straße dient zukünftig der Erschließung der Aufschließungszone BA-A11 (somit auch des rückwärtigen Bereiches des Grundstück Stacher) und BW-A11. Die Stadt hat dafür bereits die erforderlichen Grundstücke gekauft/optioniert. Die Straßenfluchtlinie hat zur Grundstücksgrenze zum Grundstück des Herrn Stacher einen Abstand von 3 m.

Für die Unterführung werden natürlich auch Rampen benötigt. Diese sind im Auflageexemplar als Verkehrsfläche dargestellt und dienen im Wesentlichen zur Dokumentation der Planungsabsicht.



Eine unentgeltliche Abtretung der Flächen ist nicht möglich. Inwieweit die Grundabtretungsausgleichsabgabe herangezogen wird, kann mangels Straßenprojekt nicht eingeschätzt werden. Jedenfalls birgt die neue Widmung für die Fam. Stacher auch die Chance, dass die Aufschließungszone freigegeben wird und somit bebaut werden kann.

Bebaubar ist die Aufschließungszone derzeit nur mit bewilligungs-, anzeige- und meldefreier Vorhaben.

Änderungspunkt 10.10:

Grundeigentümerin Christa Kraft

Adresse Hauptplatz 16, Grundstück Nr. .308/1

Fläche lt. NÖ Atlas ca. 605 m²

Derzeitige Vorgaben BBP wahlweise BK II oder III, 80 %

Bestand Bebaute Fläche ca. 470 m² entspricht 78 % Bebauungsdichte
Summe Grundrissflächen ca. 940 m², Geschoßflächenzahl 1,55

Geschoßflächenzahl neu 2,0

Nutzbare Fläche neu 1210 m²

Wunsch/Anregung 3,2 > 1936 m²

Auswirkungen: *Eine Geschoßflächenzahl von 3,2 gibt vor, dass bei einer Bebauungsdichte von 80 %, diese Fläche vollständig viergeschossig bebaut werden kann. Bei Bauklasse III ist dies nicht möglich, da das 4. Geschoss zurückgesetzt werden muss.*

Im gegenständlichen Fall besteht noch eine hintere Grundgrenze zu einer Nachbarliegenschaft, welche eine derart dichte Bebauung mit den erforderlichen Belichtungsflächen noch erschwert.

Die Reserve von 1,55 auf 2,00 erscheint für einen Zubau (z.B. Ausbau des Dachraumes) ausreichend zu sein.

Jede Erweiterung des Bestandes bedeutet, dass die erforderlichen KFZ-Stellplätze oder der nicht öffentliche Spielplatz nicht auf Eigengrund hergestellt werden können.

Gleiches gilt auch für einen Neubau.

Die beiden angeführten Liegenschaften Hauptplatz 14/15 bzw. Hauptplatz 17 weisen eine höhere Geschoßflächenzahl als 2,0 auf. Hier wurde die rechtskräftige Baubewilligung für Hauptplatz 14/15 (Gebäudehöhe entspricht BKL IV) bzw. ein Projekt für ein Wohn- und Geschäftshaus (Hauptplatz 17) berücksichtigt.

Im Siedlungskonzept ist diesbezüglich angeführt, dass bei Vorlage für den Hauptplatz vertragliche Projekte die Geschoßflächenzahl erhöht werden kann.

Grundeigentümer ALEF Beteiligung GmbH

Adresse Franz Josef-Straße 2a, Grundstück Nr. .413/2



Fläche *lt. NÖ Atlas ca. 190 m²*

Derzeitige Vorgaben BBP *wahlweise BK II oder III, 80 %*

Bestand *Bebaute Fläche ca. 175 m² entspricht 92 % Bebauungsdichte*
Summe Grundrissflächen ca. 595 m², Geschoßflächenzahl 3,13

Geschoßflächenzahl neu *2,0*

Nutzbare Fläche neu *380 m²*

Wunsch *3,0 > 570 m²*

Auswirkungen: *Das Bestandsgebäude, welches etwa 1990 errichtet wurde, weist derzeit drei Geschoße mit einem ausgebauten Dachgeschoß aus. Die Bebauungsdichte ist mit dem Bestandsgebäude überschritten. Lediglich der rückwärtige Teil ist niedriger. Ein (auch untergeordneter) Zubau ist mit der neu ausgewiesenen GFZ nicht möglich! Inwieweit nach den derzeitigen Bebauungsbestimmungen, eine Möglichkeit für einen kleinen Zubau (z.B. Wintergarten) besteht, ist ohne einen bestehenden Projekt nicht beurteilbar. Auszuschließen ist es jedoch nicht.*

Bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl hat sich gezeigt, dass kleine Grundstücke gegenüber großen Grundstücken benachteiligt sind. Dies ist insbesondere bei hohen Bebauungsdichten gegeben.

Bei einem - aufgrund des Errichtungszeitpunkt nicht zu erwartenden - Neubau können (so wie jetzt auch schon) die erforderlichen Stellplätze und der nicht öffentliche Spielplatz nicht auf Eigengrund hergestellt werden. Dies begründet sich daraus, dass die Größe des Grundstückes für eine Tiefgarage (Rampen) nicht ausreicht.

Sollte die Geschoßflächenzahl erhöht werden, so muss auch die unmittelbar angrenzende Liegenschaft Franz Josef-Straße 2 und die Liegenschaft Gewerbeschulgasse 1 neu bewertet werden.

Grundeigentümer Christian Dundalek

Adresse *Hauptplatz 36, Grundstück Nr. .438*

Fläche *lt. NÖ Atlas ca. 1350 m²*

Derzeitige Vorgaben BBP *wahlweise BK II oder III, 80 %*

Bestand *Bebaute Fläche ca. 820 m² entspricht 61 % Bebauungsdichte*
Summe Grundrissflächen ca. 1160 m², Geschoßflächenzahl 0,85

Geschoßflächenzahl neu *2,0*

Nutzbare Fläche neu *2700 m²*

Wunsch *3,1 > 4185 m²*



Auswirkungen: Zwischen der Franz Josef-Straße und dem Hauptplatz besteht ein beträchtlicher Niveauunterschied, was die Ermittlung einer Geschoßflächenzahl erschwert (siehe Definition „oberirdisches“ Geschoß). Es wurde der für den Eigentümer ungünstigeren Fall (weniger Reserve) angenommen. Eine Geschoßflächenzahl von 3,1 gibt vor, dass bei einer Bebauungsdichte von 80 % diese Fläche nahezu vollständig ausgenutzt und viergeschoßig bebaut werden kann. Bei Bauklasse III ist dies nur schwer möglich, da das 4. Geschoß zurückgesetzt werden muss und Belichtungen berücksichtigt werden müssen.

Die Reserve von 0,85 auf 2,0 erscheint für einen Zubau im Bestand ausreichend zu sein.

Jede größere Erweiterung des Bestandes bedeutet, dass die erforderlichen KFZ-Stellplätze nicht vollständig auf Eigengrund hergestellt werden können.

Die beiden angeführten Liegenschaften Hauptplatz 14/15 bzw. Hauptplatz 17 weisen eine höhere Geschoßflächenzahl als 2,0 auf. Hier wurde die rechtskräftige Baubewilligung für Hauptplatz 14/15 (dort festgelegte Gebäudehöhe entspricht Bauklasse IV) bzw. ein Projekt für ein Wohn- und Geschäftshaus (Hauptplatz 17) berücksichtigt.

Im Siedlungskonzept ist diesbezüglich angeführt, dass bei Vorlage für den Hauptplatz verträglicher Projekte die Geschoßflächenzahl erhöht werden kann.

Änderungspunkt 10.12:

Grundeigentümer Andreas Führer

Adresse Hauptplatz 26, Grundstück Nr. .318 und 184

Fläche lt. NÖ Atlas ca. 580 m²

Derzeitige Vorgaben BBP BK II, 80 %

Bestand Bebaute Fläche ca. 415 m²; entspricht 71 % Bebauungsdichte
Summe Grundrissflächen ca. 800 m², Geschoßflächenzahl 1,4

Geschoßflächenzahl neu 1,75

Nutzbare Fläche neu 1015 m²

Wunsch/Anregung 2,3 > 1034 m²

Auswirkungen: Eine Geschoßflächenzahl von 2,3 gibt vor, dass bei einer Bebauungsdichte von 80 % diese nahezu vollständig ausgenutzt und dreigeschoßig bebaut werden kann. Bei Bauklasse II ist dies schwer möglich, da das 3. Geschoß zurückgesetzt werden muss und für die Belichtung vorgesorgt werden muss.

Im gegenständlichen Fall besteht noch eine hintere Grundgrenze zu einer Nachbarliegenschaft, welche eine derart dichte Bebauung noch erschwert.

Die Reserve von 1,4 auf 1,75 erscheint für einen Zubau (z.B. Ausbau des Dachraumes) ausreichend zu sein.

Jede Erweiterung des Bestandes bedeutet, dass die erforderlichen KFZ-Stellplätze oder der nicht öffentliche Spielplatz nicht auf Eigengrund hergestellt werden können.



Gleiches gilt auch für einen Neubau.

Das Nachbargrundstück Hauptplatz 25 geht von der Kreuzgasse zum Hauptplatz durch. Hier ist auch der Sprung der Bauklasse von wahlweise II oder III auf II.

Dies begründet die Abstufung.

Im Siedlungskonzept ist diesbezüglich angeführt, dass bei Vorlage für den Hauptplatz vertraglicher Projekte die Geschosßflächenzahl erhöht werden kann.

Zusammenfassung Einwendungen 10.10 und 10.12:

Im Bebauungsplan ist u.a. die Gebäudehöhe und die Bebauungsdichte festlegt. Die Bebauungsdichte ist kein Pflichtinhalt und muss nicht, was auch in der Auflage - bei diesen Änderungspunkten - so vorgesehen ist, ausgewiesen werden. Dies ist in den innerstädtischen Bereichen (im Wesentlichen Mischnutzung Handel/Dienstleistung/Wohnen) der Fall. Dadurch soll eine größere Flexibilität erzielt werden.

Natürlich gelten aber die Vorgaben aus den neuen Bebauungsvorschriften weiter, wo u.a. Freihalteflächen, die Versiegelung, Entwässerung geregelt ist. Für Neubauten ist dadurch eine 100%ige Verbauung (wie beispielsweise beim Vorhaben Hauptplatz 14/15) nicht mehr möglich.

Bei kleineren Grundstücken und voller Ausnutzung der Bebauungsbestimmungen (ohne Festlegung der Bebauungsdichte aber nach derzeit verordneter Bauklasse/Gebäudehöhe) zeigt sich, dass bei Neubauten die GFZ von 2,5 nicht ausreicht.

Als Beispiel dient dazu der Änderungspunkt 10.29 (Projekt Zucker Hauptplatz 17) mit einer GFZ von 3,25 bei 85 % Bebauungsdichte (Angaben stammen vom Planer – eine Einreichung des Projektes und eine Vorprüfung konnte mangels Festlegung einer GFZ nicht erfolgen). Die höhere Bebauungsdichte ergibt sich wiederum aus den Geschäfts- und Lagerflächen im EG und Flächen zur vertikalen Erschließung und kleineren Gebäuden.

Ähnlich gelagert ist der Änderungspunkt 10.30 (Projekt Zucker Hauptplatz 33) mit einer GFZ von 2,75.

Hier sieht man aber auch den Unterschied, welcher sich aus der Grundstücksgeometrie und Grundstücksgröße ergibt.

Beiden Projekten gemein ist, dass die erforderlichen KFZ-Stellplätze nicht oder nur schwer auf dem Baugrundstück untergebracht werden können. Es greifen dazu die Regeln des § 63 der NÖ BO 2014.

Bei Bestandsgebäuden auf kleinen Grundstücken, wo die Bebauungsbestimmungen weitgehend ausgenutzt wurden, reichen die jeweils ausgewiesenen GFZ für kleinere Zubauten nicht aus. Hier ist aber in der Regel auch ein sehr kleiner Handlungsspielraum für Zubauten.

Im Siedlungskonzept erfolgte die Ermittlung der GFZ im Wesentlichen nach den Parametern für das Wohnen. Der Unterschied zwischen Wohnen und Handel ist im Wesentlichen die EG - Ebene. Für den Hauptplatz ist ein Potential von 2,5 ausgewiesen und widerspiegelt die derzeit verordneten Bebauungsbestimmungen. Betrachtet wurde dazu der Hauptplatz als gesamter und nicht einzelne (kleine Grundstücke)



In den einzelnen Änderungspunkten wurde wiederum der flächige Baubestand betrachtet (ohne Berücksichtigung kleiner Grundstücke). Hier zeigt sich (siehe auch Anmerkungen zu den Stellungnahmen), dass für Zubauten meist sehr wohl Reserven bestehen.

Im GRA 2 wurde zu den einzelnen Planungsschritten in den Sitzungen berichtet und auch festgelegt, dass ein Handlungsspielraum für die Gemeinde bestehen soll. Dies betrifft sowohl den Hauptplatz als auch andere Bereiche (z.B. Oberhoferstraße – hier wurde vorerst gar keine nachhaltige Bebauung ausgewiesen, obwohl lt. SK prinzipiell eine Eignung besteht.

Sollten größere Zubauten oder Neubauten geplant sein, wo die nun ausgewiesene GFZ nicht ausreicht, so behält sich – je nach Projekt – die Gemeinde einen Planungsspielraum offen (vgl. Bericht 51. Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm Seite 64/65).

Nach Rücksprache mit DI Fleischmann ist eine Entschädigung nach § 27 NÖ ROG 2014 nicht zu erwarten, da die Bebaubarkeit der Grundstücke weiter gegeben ist. Ob dies zivilrechtlich auch gilt, kann nicht beurteilt werden.

Welche Möglichkeiten bestehen?

) Keine Änderung zum Auflageentwurf und bei Bauprojekten Erhöhung der GFZ (wie bei Zucker) – im SK wird ein Rahmen festgelegt

) Keine Änderung zum Auflageentwurf (mit Ausnahme kleiner bebauter Grundstücke z.B. Stellungnahme Alef GesmbH) und bei Bauprojekten Erhöhung der GFZ (wie bei Zucker) – im SK wird ein Rahmen festgelegt

) Festlegung der derzeit im SK ermittelten GFZ von 2,5 (bei Neubauprojekte und im Bestand auf kleinen Grundstücken fallweise Erhöhung) – im SK wird ein Erweiterungsrahmen festgelegt

) Erhöhung der GFZ im SK auf 2,75 (entspricht im Wesentlichen Projekt Zucker, Hauptplatz 33) und Ausweisung im FWP (bei Neubauprojekte und im Bestand auf kleinen Grundstücken fallweise Erhöhung) – im SK wird ein weiterer Erweiterungsrahmen festgelegt

) Erhöhung der GFZ im SK und FWP auf 3,25 – Hiermit werden auch kleine Grundstücke sowohl im Bestand als auch für Neubau abgebildet – wird im Siedlungskonzept ein weiterer Rahmen festgelegt?

Zu den einzelnen Möglichkeiten sei angemerkt, dass bei Bauklasse III mit wenigen Ausnahmen bei kleinen Grundstücken eine GFZ von über 2,75 (bei BKL II eine GFZ von 2,00) nicht ausgenutzt werden kann. Dazu ist eine Erhöhung der Bauklasse/Gebäudehöhe erforderlich, was wiederum nicht Gegenstand des Verfahrens.

Als Beispiel dazu dient Hauptplatz 14/15. Hier ist Bauklasse IV und mit dem Eckgrundstück eine 100%ige Bebauungsdichte (ist mit den nunmehr geltenden Bebauungsvorschriften nicht mehr möglich) gegeben und eine GFZ von 4,0 vorgesehen.

Natürlich ist für jede Änderung der GFZ (entspricht Änderung des FWP) ein Verfahren erforderlich, was natürlich einen Zeitverzug bedeutet.



a) Änderungspunkt 5.4. Sabine Bachmayer – Kettlasbrunn

Entsprechend der Ermittlung der Geschoßflächenzahl im Bestand besteht für die Widmung „Bauland Kerngebiet - nachhaltige Bebauung GFZ 1,5“ nur mehr ein Puffer von etwa 0,05 bzw. 85 m². Dokumentiert ist, dass das Dachgeschoss bereits für einen Ausbau vorbereitet ist. Die Geschoßflächenzahl soll daher von 1,5 auf 1,75 erhöht werden. Eine GFZ von 2,0 (wie in der Stellungnahme gewünscht) wird nicht umgesetzt, da dies bei voller Ausnutzung der Bebauungsdichte einem dreigeschoßigen Gebäude gleichkommt und damit ein Widerspruch zur Gebäudehöhe gegeben wäre.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 26. November 2024 dieser Ausführung einstimmig zugestimmt.

STR Dr. Brandstetter beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Änderungspunkt 10.1. Manfred Stacher – Mistelbach

Aufgrund der Historie ist dokumentiert, dass im gegenständlichen Bereich bis etwa 2010/11 die Baulandwidmung – entgegen zum heutigen Rechtsstand - wesentlich kleiner war. Damals waren in der nun vorgesehenen Verkehrsflächenwidmung die Widmungen „Grünland Park“ bzw. „Grünland Kleingartengebiet“ verordnet.

Durch die gegenständliche Planung besteht auch die Chance, dass die derzeitige Aufschließungszone auch freigegeben und somit bebaut werden kann.

Für Verkehrsflächen in derartiger Größe bestehen keine unentgeltlichen Abtretungen. Inwieweit die Grundabtretungsausgleichsabgabe heranzuziehen ist, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden, da noch kein Straßenprojekt vorliegt. Gleiches gilt für die winterdienstliche Betreuung eines allfälligen Gehsteiges/Fahrbahnstreifens.

Die Aufschließungsabgabe – ist bei der Erklärung eines Grundstückes zum Bauland zu bezahlen - beinhaltet auch den anteilmäßigen Gehsteig.

Der Änderungspunkt 10.1 soll umgesetzt werden. Im Wesentlichen handelt es sich bei der Unterführung derzeit um die Ausweisung der Planungsabsicht. Mit der Ost-/Westrichtung führenden Verkehrsfläche nächst der Liegenschaft Stacher werden auch die Aufschließungszone BA – A11 und BW-A11 erschlossen.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 26. November 2024 dieser Ausführung einstimmig zugestimmt.



STR Dr. Brandstetter beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Liebmingner) genehmigt.

STR Pfeffer hat während der Beratung und Abstimmung des Punktes b) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

c) Änderungspunkte 10.10. – 10.12.

Der Auflageentwurf soll für die Innenstadtbereiche – im Wesentlichen 10.10 und 10.12 – beibehalten werden. Lediglich die Bestandsgebäude, wo derzeit die Geschoßfläche überschritten wird (Franz Josef-Straße 2a, Franz Josef-Straße 2 und Gewerbeschulgasse 1) soll die Geschoßflächenzahl entsprechend dem Bestand festgelegt werden. Für neue „hauptplatzverträgliche“ Projekte soll analog der Projekte der Familie Zucker am Hauptplatz die Geschoßflächenzahl erhöht werden.

Als Grundlage dazu dient das Siedlungskonzept. Hier ist bereits jetzt ein Rahmen von GFZ 2,5 vorgegeben. Anstelle der verbalen Beschreibung soll für größere Projekte generell in der Zentrumszone die GFZ um 0,5 und in den eigentlichen Handelsbereichen um nochmals 0,5 (in Summe dann 1,0) ermöglicht werden. Damit ergibt sich am Hauptplatz eine maximale Ausnutzung von einer GFZ von 3,5, was wiederum im Einzelfall einer Erhöhung der Bauklasse erfordert (eigenes Verfahren).

Der Sachbearbeiter wurde beauftragt - vor dieser Gemeinderatssitzung - die Eigentümer, welche eine Stellungnahme abgegeben haben, einzuladen. Dabei sollen ihnen - im Speziellen die Planungen, der Sachverhalt und die Entscheidungsgrundlagen - vermittelt werden.

Zur Besprechung sollte dazu auch ein Vertreter des technischen Büros RaumRegionMensch eingeladen werden.

In den Sitzungen des Der GRA 2 vom 26. November 2024 und des Stadtrates vom 4. Dezember 2024 wurde der oben angeführten Vorgangsweise seine Zustimmung erteilt.

Zwischenzeitlich wurde vom Bauamt folgender Bericht abgegeben:
Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen zu den TOPs 10.10 und 10.12 wurde die Detailkarte zur Abgrenzung der GFZ-Potentiale im Siedlungskonzept überarbeitet. Entsprechend des Beschlusses des GRA 2 vom 26. November 2024 wird das Potential in der Zentrumszone im inneren Bereich (jener Bereich mit einer hohen Durchmischung Handel/Dienstleistung/Wohnen) um 1,0 und im äußeren Bereich um 0,5 erhöht.

Im betreffenden Bereich befinden sich jedoch Gebäude, welche im Bestand (sinngemäß auch für bereits bewilligte Objekte) eine höhere Geschoßflächenzahl aufweisen. Hier wird der Bestand abgebildet.



Diese Änderungen wurden in das sogenannte Beschlussexemplar, welches Grundlage für die Verordnung ist, eingearbeitet.

Am 16. Dezember 2024 fand eine Informationsveranstaltung mit jenen Grundstückseigentümern statt, welche eine Stellungnahme abgegeben haben.

Es wird beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) und 1 Stimmenthaltung (GR Sroufek) genehmigt.

Wortmeldungen: Vzbgm. Reiskopf und STR Pfeffer

Zu 20.) Änderung 51 Örtliches Entwicklungskonzept, Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Begutachtung

- Strategische Umweltprüfung

Die Stellungnahmen der Sachverständigen zur strategischen Umweltprüfung sind erst kurz vor Auflagebeginn eingelangt und konnten daher in diese nicht mehr eingearbeitet werden:

Änderungspunkt 9.1. (Stadtgemeinde - PV – Anlage nächst Gemeindedeponie)

Der Sachverständige für Naturschutz hat eine Stellungnahme für diesen Änderungspunkt – aufgrund des Gehölzbestanden – naturschutzfachliche Unterlagen eingefordert, da die Auswirkungen auf den Artenschutz nicht ausreichend untersucht sind.

Änderungspunkt 10.2. (Landw. Fachschule – „Grünland Sport“)

Der Sachverständige für Raumplanung hat für das Verfahren eine Ergänzung und Begründung hinsichtlich einer Spezifizierung der Widmungskategorie gefordert.

- Auflage

Für die Änderung 51 des Örtl. Raumordnungsprogrammes fand am 19. November 2024 eine Besprechung mit den raumordnungstechnischen Sachverständigen und zwei Vertreterin der RU1 statt. Dabei wurde mit der Sachverständigen die einzelnen Änderungspunkte durchgegangen. Außerdem erfolgte für einige Punkte ein Ortsaugenschein.

Der Sachverständige für Naturschutz hat noch keine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund einer längeren Abwesenheit im September/Oktober ist ungewiss, ob diese bis zur kommenden Gemeinderatssitzung einlangt!

Im Zuge der Gespräche wurde von den Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung festgestellt, dass es folgender Änderungen/Ergänzungen bedarf:

ÖEK:

Für den Abschichtungsprozess für PV-Anlagen im Grünland bedarf es folgender textlicher Ergänzung:
einzelnen Bearbeitungsschritte dokumentiert



Quellenangabe der Bodenkarte
Erläuterung der Landschaftsbild - Wirksamkeit (Exposition)
Gewichtung bei Gleichzeitigkeit von abmindernden und aufwertenden Faktoren
Restflächen weiter glätten
Umsetzungsbedingungen erläutern

Für den Widmungszusatz „Nachhaltige Bebauung“ bedarf es folgender textlicher Ergänzung:
Klimawandelanpassung und Auswirkungen auf die Bevölkerung
Eine Erhöhung/Angleichung der GFZ im Flächenwidmungsplan erscheint möglich, jedoch ist dafür natürlich eine Begründung erforderlich.

Änderungspunkte 5.1. und 6.1. (PV-Anlagen)

Es fehlen die Nutzungsvereinbarungen mit dem Netzbetreiber

Änderungspunkt 10.1. (Unterführung)

Ergänzung der Begründung – Planungsabsicht lt. ÖEK

Änderungspunkt 10.2. (Funcourt)

Überlagerung mit der PV- Potentialfläche

Änderung 10.18. (ehem. Schülerwohnheim)

Ergänzung der Begründung von „Bauland Sondergebiet“ auf „Bauland Kerngebiet – nachhaltige Bebauung 1,5“

Änderung 10.26. (Restfl. zw. 10.18. und Pater Helde-Straße)

Hier fehlt die Verfügbarkeit für ein unbebautes Grundstück oder eine Grundstücksvereinigung mit einem an öffentliches Gut angeschlossenen bebauten Grundstück

Änderung 10.28 (Kolping/WIFI)

Hier fehlt eine nähere Begründung mit Klimawandelanpassungsmaßnahmen

Stellungnahme des Sachbearbeiters:

- Strategische Umweltprüfung

Änderungspunkt 9.1.

Eine naturschutzfachliche Untersuchung wurde noch nicht beauftragt und liegt somit auch nicht vor. Der Änderungspunkt 9.1 muss daher zurückgestellt werden.

Änderungspunkt 10.2.

Für die Erweiterung (1. Bauphase) der LFS (Zusammenlegung der Standorte Mistelbach und Poysdorf) musste der alte Turnsaal abgebrochen werden. Als (vorläufiger) Ersatz plant die Antragsstellerin zeitnah einen „Funcourt“ zu errichten. Das unmittelbar nördlich angrenzende Grundstück wurde von den Nachbarn u.a. für diesen Verwendungszweck angekauft. Der Turnsaal wird in einer weiteren Phase wiedererrichtet. Der Funcourt soll natürlich bestehen bleiben.



- Auflage

ÖEK:

Der Nachweis der einzelnen Bearbeitungsschritte sowie die textlichen Ergänzungen sind leicht möglich. Die Maßnahmen zur Klimawandelanpassung erfolgten bereits mit der Umsetzung mit den neuen Bebauungsvorschriften im Bebauungsplan.

Im Siedlungskonzept ist im Zentrum (im Wesentlichen Änderungspunkt 10.10) eine mögliche GFZ von 2,5 festgelegt und widerspiegelt (ohne einzelne Grundstücke zu berücksichtigen) die derzeitigen Festlegungen im Bebauungsplan. Diese Festlegung erfolgte anhand der Kriterien für das Wohnen. Für die Zentrumsfunktion mit Handel/Dienstleistung sind Kriterien nicht so leicht festzumachen, da die Wirkung weit über die Stadt hinaus geht.

Änderungspunkte 5.1. und 6.1. (PV-Anlagen)

Nutzungsvereinbarungen zwischen den Antragsstellern und den Netzbetreibern sind vorhanden und können den Beschlussunterlagen beigelegt werden.

Änderungspunkt 10.1. (Unterführung)

Planungsabsicht ist im ÖEK dokumentiert. Es ist auch die einzige innerstädtische Querungsmöglichkeit der Bahnlinie.

Änderungspunkt 10.2. (Funcourt)

Die PV- Potentialfläche muss für das LFS - Grundstück zurückgenommen werden.

Änderung 10.18. (ehem. Schülerwohnheim)

Hier ist eine Mischnutzung mit einer Dienststelle des Landes, soziale Einrichtungen und Wohnen teilweise „Junges Wohnen“ vorgesehen. Dazu gibt es bereits einen Vertrag der im Gemeinderat beschlossen und wurde vom Land NÖ den Ausschreibungsunterlagen für eine Baurechtsnutzung beigelegt waren.

Änderung 10.26. (Restfl. zw. 10.18. und Pater Helde-Straße)

Eine Verfügbarkeit des unbebauten Grundstücks oder das Erwirken einer Grundstücksvereinigung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich – der Änderungspunkt muss daher entfallen.

Änderung 10.28 (Kolping/WIFI)

Hier handelt es sich um 3 Liegenschaften – Das Lehrlingswohnheim wurde erst vor etwa 3-5 Jahren saniert und soll/wird auch im Sommer für eine Vermietung verwendet werden. Das zweite Kolpinggrundstück besteht aus einem auch jüngst sanierten Wohnheim mit angeschlossener Werkstätte für Menschen mit Behinderung. Im rückwärtigen Teil wurde dazu vor 5-7 Jahren ein weiteres neues Wohngebäude errichtet. Außerdem besteht noch das Gebäude der WIFI.

Obwohl natürlich in der Widmung BK auch andere Möglichkeiten bestehen – kann von einer guten Absicherung der derzeitigen Nutzungen gesprochen werden.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 26. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

- Strategische Umweltprüfung

Änderungspunkt 9.1.

Nachdem keine naturschutzfachlichen Unterlagen für den Änderungspunkt 9.1 vorliegen, wird dieser Änderungspunkt bis auf weiteres zurückgestellt.



Änderungspunkt 10.2.

Für schulische Zwecke und mit dem angeschlossenen Internat zur Gestaltung der Freizeit ist eine derartige Anlage erforderlich. Es soll daher die Widmung mit dem Zusatz „Funcourt“ ergänzt werden.

- Auflage

ÖEK

Für den Abschichtungsprozess für die PV-Anlagen im Grünland sollen die textlichen Ergänzungen wie gefordert ergänzt werden.

Für die „nachhaltige Bebauung“ sollen die textlichen Ergänzungen erfolgen. Hinsichtlich der Klimawandelanpassung wird auf die neuen – seit Jänner 2024 geltenden – Bauvorschriften verwiesen. Hier sind u.a die Bauplatzgrößen, die Anzahl der KFZ-Stellplätze, die Freihalteflächen, der Versiegelungsgrad, die Entwässerung und dgl. geregelt.

Im Siedlungskonzept soll, wie schon beim TOP 4 beschrieben, in der Zentrumszone für einzelne Projekte um 0,5 und in Summe in den eigentlichen Handelsbereich um 1,0 erhöht werden.

Änderungspunkte 5.1, 6.1, 10.1, 10.18, 10.28

Die geforderten Ergänzungen sollen im Beschlussexemplar für die Verordnungen umgesetzt werden.

Änderungspunkt 10.26

Nachdem für ein unbebautes Grundstück keine Verfügbarkeit gegeben ist und eine Grundstücksvereinigung mit einem bebauten Grundstück freiwillig in dieser kurzen Zeit nicht zu erwarten ist, muss dieser Änderungspunkt daher entfallen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2024 dem Beschluss des GRA 2 einstimmig zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde vom Bauamt folgender Bericht abgegeben:

Die beiden Stellungnahmen der Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung bzw. für Naturschutz sind am 10. Dezember 2024 bei der Stadtgemeinde Mistelbach eingelangt. Die im Rahmen der am 19. November 2024 bei der Besichtigung vor Ort mündlich geforderten Ergänzungen und Abweichungen zum Auflageentwurf wurde dem GRA 2 berichtet und Abänderungen auch beschlossen.

Aufgrund der Stellungnahmen ergeben sich zum Beschluss des GRA 2 folgende zusätzliche Ergänzungen:

SV für Raumordnung und Raumplanung:

Zum Änderungspunkt 10.28 wird angemerkt, dass keine Übereinstimmung mit dem ÖEK vorliegt und eine Bauland Kerngebiet Widmung eine wesentlich breitere Nutzung zulässt und die damit verbundenen Auswirkungen nicht ausreichend begründet bzw. untersucht wurden.

Dem zufolge wird dieser Änderungspunkt in diesem Verfahren nicht weiterverfolgt, da eine Abänderung des ÖEKs erforderlich ist.



Die übrigen geforderten Ergänzungen wurden ins Beschlussexemplar eingearbeitet.

SV für Naturschutz:

Hier wird angemerkt, dass eine Eignungsfläche für Freiflächen – Photovoltaikanlagen zwar nicht ein Europaschutzgebiet überlagert, aber unmittelbar angrenzt. Es wäre daher im Falle einer Widmung ein erhöhter Aufwand zu führen, welcher sich aufgrund der Lage und der Entfernung zur nächsten Einspeisemöglichkeit nicht rechtfertigt. Die Eignungszone entfällt daher im unmittelbaren Anschluss an das Europaschutzgebiet.

Zu den Änderungspunkten 5.2 und 5.3 (Windkraftanlagen) konnte keine abschließende Beurteilung vorgenommen werden, da in den vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlagen über den Abstand der Windkraftanlagen zu den bekannten Brutnachweisen des Rotmilans keine Angaben bestehen.

Ebenso liegen keine Daten zur Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe vor.

Diese beiden Änderungspunkte können daher nicht in der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2024 beschlossen werden und müssen daher zurückgestellt werden bis entsprechende Daten vom Antragsteller geliefert werden.

Zum Änderungspunkt 6.1 ist der bestehende Gehölzbestand im Osten der Gpv-Festlegung zu sichern. Dieser Gehölzbestand dient als Sichtschutz und ist auch in der Forstkarte eingetragen. Diese Eigenverpflichtung der Stadt muss den Beschlussunterlagen beigelegt werden. In der Natur handelt es sich um einen Gehölzstreifen westlich der Schulgasse. Dieser Streifen wird auch als Fußweg und Naherholungsbereich genutzt und ist dadurch ein natürlicher Siedlungsabschluss.

Seitens des Bauamtes wird daher empfohlen, die geforderten Ergänzungen im Beschlussexemplar umzusetzen.

STR Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle den Beschlüssen des GRA 2 und des Stadtrates sowie den Ergänzungen seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.

Zu 21.) Änderung 51 Örtl. Entwicklungskonzept, Verordnung

Die Begutachtung für das gegenständliche Verfahren fand erst am 19. November 2024 statt.

Die aufgezeigten Ergänzungen und Änderungen werden in das sogenannte Beschlussexemplar eingearbeitet. Gleiches gilt naturgemäß für die heutigen Entscheidungen über die eingelangten Stellungnahmen.

Der Ortsplaner wird die Unterlagen bis zur Sitzung des Stadtrates/Gemeinderates aufbereiten.

Nachdem unsicher ist, ob eine Stellungnahme des SV für Naturschutz rechtzeitig vor dem Gemeinderat einlangt, wird empfohlen die Verordnung in drei Teile – PV, Windkraft und Siedlungskonzept – zu unterteilen.



Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 26. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Ortsplaner werden auf Grundlage der Stellungnahmen der Sachverständigen und der Beschlüsse unter TOP Änderung 51 Örtliches Entwicklungskonzept, Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Stellungnahmen und TOP Änderung 51 Örtliches Entwicklungskonzept, Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Begutachtung beauftragt, ein Beschlussexemplar (so wie bei jeder Änderung des ÖROP und BP) für die Gemeinderatssitzung auszuarbeiten und die Verordnung (soweit erforderlich) zu adaptieren und falls erforderlich zu teilen.

Der Stadtrat vom 4. Dezember 2024 hat dem Beschluss des GRA 2 einstimmig zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde auf Grundlage der Stellungnahme der Sachverständigen und des Beschlusses des GRA 2 vom 26. November 2024 nachstehende Verordnung ausgearbeitet:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschloss in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 - i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm / Örtliche Entwicklungskonzept entsprechend der unter § 2 angeführten Maßnahmen abgeändert (GZ. 10.900-24/01 vom Dezember 2024, RaumRegionMensch ZT GmbH).

Das Örtliche Entwicklungskonzept wird in zwei Änderungspunkten für das gesamte Gemeindegebiet (KEK1) bzw. für das Stadtgebiet von Mistelbach (SK1) geändert und gilt als integraler Bestandteil der Planung für die Stadtgemeinde Mistelbach.

§ 2 Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2023, TOP 16 beschlossene Verordnung wird um folgende, spezielle Maßnahme der örtlichen Raumplanung ergänzt:

Siedlungswesen:

„S10 Festlegung von Potenzialbereichen für eine GFZ > 1“

Klimaresilienz und Energiegewinnung:

„K2 Festlegung von Photovoltaik-Potenzialflächen im Gemeindegebiet“

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STR Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle der Verordnung zur Änderung des 51 Örtl. Entwicklungskonzeptes seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.



Zu 22.) Änderung 51 Örtl. Raumordnungsprogramm, Verordnung

Die Begutachtung für das gegenständliche Verfahren fand erst am 19. November 2024 statt.

Die aufgezeigten Ergänzungen und Änderungen werden in das sogenannte Beschlussexemplar eingearbeitet. Gleiches gilt naturgemäß für die heutigen Entscheidungen über die eingelangten Stellungnahmen.
Der Ortsplaner wird die Unterlagen bis zur Sitzung des Stadtrates/Gemeinderates aufbereiten.

Nachdem unsicher ist, ob eine Stellungnahme des SV für Naturschutz rechtzeitig vor dem Gemeinderat einlangt, wird empfohlen die Verordnung in drei Teile – PV, Windkraft und Siedlungskonzept – zu unterteilen.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 26. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Ortsplaner werden auf Grundlage der Stellungnahmen der Sachverständigen und der Beschlüsse unter TOP Änderung 51 Örtliches Entwicklungskonzept, Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Stellungnahmen und TOP Änderung 51 Örtliches Entwicklungskonzept, Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Begutachtung beauftragt, ein Beschlussexemplar (so wie bei jeder Änderung des ÖROP und BP) für die Gemeinderatssitzung auszuarbeiten und die Verordnung (soweit erforderlich) zu adaptieren und falls erforderlich zu teilen.

Der Stadtrat vom 4. Dezember 2024 hat dem Beschluss des GRA 2 einstimmig zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde auf Grundlage der Stellungnahme der Sachverständigen und des Beschlusses des GRA 2 vom 26. November 2024 nachstehende Verordnungen ausgearbeitet:

Das Verfahren wurde in drei Teile – A (Änderungen im Siedlungsgebiet), B (Photovoltaikanlagen) und C (Windkraftanlagen) geteilt.

Die Windkraftanlagen werden so wie im TOP 20 Änderung 51 Örtliches Entwicklungskonzept, Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Begutachtung beschrieben vorerst zurückgestellt und wird daher eine Verordnung C vorerst nicht zur Abstimmung gebracht.

a) Verordnung A

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschloss in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG A

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 - i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Mistelbach dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (GZ. 10.910-24/02 VO A vom Dezember 2024, RaumRegionMensch ZT GmbH) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.



§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

STR Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebmingner) genehmigt.

b) Verordnung B

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschloss in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG B

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 - i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Mistelbach dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (GZ. 10.910-24/02 VO B vom Dezember 2024, RaumRegionMensch ZT GmbH) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

STR Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebmingner) genehmigt.

Zu 23.) Änderung 51 Bebauungsplan, Verordnung

Die Begutachtung für das gegenständliche Verfahren fand erst am 19. November 2024 statt.

Die aufgezeigten Ergänzungen und Änderungen werden in das sogenannte Beschlussexemplar eingearbeitet. Gleiches gilt naturgemäß für die heutigen Entscheidungen über die eingelangten Stellungnahmen.

Der Ortsplaner wird die Unterlagen bis zur Sitzung des Stadtrates/Gemeinderates aufbereiten.



Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 26. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: Die Ortsplaner werden auf Grundlage der Stellungnahmen der Sachverständigen und der Beschlüsse unter TOP Änderung 51 Örtliches Entwicklungskonzept, Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Stellungnahmen und TOP Änderung 51 Örtliches Entwicklungskonzept, Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Begutachtung beauftragt, ein Beschlussexemplar (so wie bei jeder Änderung des ÖROP und BP) für die Gemeinderatssitzung auszuarbeiten und die Verordnung (soweit erforderlich) zu adaptieren.

Der Stadtrat vom 4. Dezember 2024 hat dem Beschluss des GRA 2 einstimmig zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurden auf Grundlage der Stellungnahme der Sachverständigen und des Beschlusses des GRA 2 vom 26. November 2024 nachstehende Verordnungen ausgearbeitet:

Das Verfahren wurde in zwei Teile – A (Änderungen im Siedlungsgebiet), B (Photovoltaikanlagen) geteilt.

a) Verordnung A

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschloss in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG A

- § 1 Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen in der Stadtgemeinde Mistelbach (Blätter Nr. KE-32, LA/PA-66, MB-36, MB-38, MB-39, MB-40, MB-41, MB-42B, MB-45, MB-46, MB-47, MB-53, MB-55, MB-56, MB/LA-54, GZ 10.920-24/02 VO A vom Dezember 2024), die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STR Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.



b) Verordnung B

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschloss in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG B

§ 1 Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen in der Stadtgemeinde Mistelbach (Blätter Nr. MB-42B, EB-69, EB-64, GZ 10.920-24/02 VO B vom Dezember 2024), die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STR Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.

Zu 24.) Connect 2040+

Im Rahmen der letzten Sitzung des GRA 2 wurde das Projekt 2040+ kurz vorgestellt.

Die vorläufige Version dieser Initiative wurde den Mitgliedern des GRA 2 zur Durchsicht und zum Einlesen übermittelt.

Connect 2040+ ist ein Forderungspapier, in dem sich mehrere Gemeinden überparteilich zusammenschließen, um ihre Wünsche und Forderungen zum öffentlichen Verkehr stellen. In den letzten Jahren ist mit dem Zielnetz 2040 mit den spürbaren Ausbauten (Bahn, Bus) ein großes und ambitioniertes Ziel gesetzt worden.

In diesem Papier sollen die Gemeinden gemeinsam noch einen Beitrag zu den noch aktuellen Zielen leisten. Dieses Papier soll den Verantwortlichen im Bund, Land, bei den ÖBB sowie bei den Busunternehmen einen Überblick über die noch offenen Fragen geben, klare Wünsche der Gemeinden darstellen und damit auch Planungssicherheit geben.

Die Gemeinden, die Connect 2040+ unterstützen, streben eine Verbesserung des öffentlichen Verkehrs an, um Angebote für die Bürger herzustellen, bestehende Verbindungen zu stärken, neue Verbindungen und Möglichkeiten zu schaffen und die Herausforderungen des Verkehrs und der öffentlichen Infrastruktur zu lösen.



Um die Ziele besser einzuordnen, sind diese in kurzfristige-, mittelfristige-, langfristige und Generationsziele unterteilt.

Die Unterteilung erfolgt in allgemeinen Forderungen zu Buslinien, Tickets und Tarife, Haltestellen, Schienenstrecken, Straßenbahnen, Schnellverbindung Floridsdorf – Stadlau, Landesbahnen, S-Bahn Linien, Regionalzüge, Railjets und internationale Züge, Buslinien und Radwege.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 26. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: Durch dieses Forderungspapier soll der öffentliche Nahverkehr im Weinviertel gestärkt werden und somit ein Angebot zum Umstieg auf den „Umweltverbund“ geschaffen werden. Dem Stadtrat wird empfohlen, der Gemeinderat wolle beschließen, das Positionspapier Connect 2040+ zu unterstützen und spricht sich für die Umsetzung der darin enthaltenen und abgestimmten Maßnahmen aus.

STR Dr. Brandstetter beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebmingner) genehmigt.

Wortmeldung: GR Liebmingner

STR Strobl hat während der Behandlung sowie Beratung und Abstimmung des TOP 24.) an der Sitzung nicht teilgenommen.

Zu 25.) Mobilitätskonzept

Das Mobilitätskonzept wurde in den letzten beiden Jahren unter Einbindung der Vorsitzenden und Stellvertreter der Ausschüsse 2, 5 und 6 erarbeitet.

Im Rahmen des Prozesses wurden die einzelnen Schritte und Fragestellungen im GRA 2 erläutert und die - von Dr. Frey von der TU Wien - erstellten Unterlagen den Mitgliedern des Gemeinderates über die Gemeindecloud zur Verfügung gestellt. Im Oktober 2023 erfolgte für die Beratungen in den Fraktionen eine Vorstellung des Mobilitätskonzept für den Gemeinderat.

Die Bürgerinfo fand am 16. Jänner 2024 im Stadtsaal statt.

Nach Einarbeitung der letzten Eingaben wurde das Mobilitätskonzept im März/April 2024 über die Homepage veröffentlicht.

Das Mobilitätskonzept besteht im Wesentlichen aus 2 Teilen.
Teil 1 – Grundlagen und Teil 2 - Ziele und Maßnahmen.

Im Teil 1 finden sich die Erhebungen (Ausgangslage, Zielbefragung, Haushaltsbefragung, Kordonenerhebung, Verkehrszählungen und Tempomessungen sowie die Parkraumerhebung).



Im Teil 2 sind die übergeordneten Ziele in der Verkehrspolitik, die Ziele des Mobilitätskonzeptes und die damit verbundenen Handlungsfelder (Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsplanung, Verkehrsberuhigung in Mistelbach, Förderung des Umweltverbundes, Attraktivierung öffentlicher Straßenräume, Parken und Stellplatzverordnung und Mobilitätsmanagement mit Bewusstseinsbildung) abgebildet. Außerdem sind noch die Umsetzung der Maßnahmen und die Evaluierung der Wirkungen im Mobilitätskonzept enthalten.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 7. November 2024 empfohlen, die Stadtgemeinde soll sich zum Mobilitätskonzept bekennen. Jede daraus resultierende Maßnahme muss im Gemeinderat einzeln beschlossen und finanziert werden.

STR Dr. Brandstetter beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.

Wortmeldung: STR Pürkl

BGM Stubenvoll hat während der Behandlung des Punktes 25.) die Sitzung verlassen. Den Vorsitz übernahm Vzbgm. Reiskopf.

Zu 26.) Schulen

a) Volksschule, Betreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung in allen Ferien und an schulfrei erklärten Tagen, Betreuungsbeiträge

In der schulischen Tagesbetreuung sollte in allen Ferien und den schulfrei erklärten Tagen eine Ferienbetreuung angeboten werden. Um nicht für jede Ferienbetreuung einen Beschluss herbeiführen zu müssen, wird vorgeschlagen, dass die Rahmenbedingungen generell beschlossen werden. Wenn sich eine Änderung ergibt, wird dies wieder in den entsprechenden Gremien behandelt.

Fördermöglichkeiten:

Wird eine solche Ferienbetreuung angeboten, kann für Maßnahmen im Personalbereich um eine Förderung angesucht werden. Der Höchstbetrag beträgt je Gruppe jährlich € 6.500,- höchstens jedoch die nachzuweisenden, tatsächlich angefallenen Personalkosten. Der Betrag wird aliquotiert, wenn die Gruppe weniger als 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird.

Folgende Richtlinien werden vorgeschlagen:

- Die Betreuung wird von Montag bis Freitag von 6.30 bis 18.00 Uhr angeboten.
- Es müssen mindestens fünf Kinder pro Tag angemeldet sein.



Betreuungsbeiträge (wie bereits für die Herbstferien beschlossen):

	Kosten pro Tag	Mittagessen pro Tag (der derzeitige Preis)	pro Tag (falls Mittagessen angekreuzt wird)
1 Kind 7.00 bis 13.00 Uhr	€ 12,00	€ 4,40	€ 16,40
1 Kind je Tag von 7.00 bis 16.00 Uhr	€ 16,00	€ 4,40	€ 20,40
1 Kind je Tag von 7.00 bis 17.00 Uhr	€ 18,00	€ 4,40	€ 22,40
1 Kind je Tag von 7.00 bis 18.00 Uhr	€ 20,00	€ 4,40	€ 24,40
Frühbetreuung ab 6.30 Uhr	€ 2,00		

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 12. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: Die oben angeführten Rahmenbedingungen sollen für alle Ferienbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in allen Ferien gelten. Sollte sich der Preis für das Mittagessen ändern, werden die Kostenbeiträge entsprechend angepasst. Sollten Änderungen nötig sein, soll dies wieder in den zuständigen Gremien behandelt werden.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Wegen Abwesenheit des Bürgermeisters während der Behandlung des TOP 26.) a) hatte Vzbgm. Reiskopf den Vorsitz.

b) Schulische Tagesbetreuung und Mittagstisch, Anpassung der Kostensätze

In den Richtlinien der schulischen Tagesbetreuung ist definiert, dass einmal jährlich zu Schulbeginn im September eine Wertanpassung der Beiträge nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich erfolgt. Der Monat September wurde deshalb gewählt, weil die Kostenbeiträge jeweils für ein Schuljahr gelten sollten. Die Anmeldebögen werden aber bereits im Jänner bei der Schuleinschreibung verteilt. Es sollte nun präzisiert werden, wie die Preisanpassung, die jeweils ab September gilt, berechnet wird.

Im Jänner 2025 wird der Verbraucherpreisindex vom Jänner 2024 mit November 2024 verglichen und die Kostensätze für die schulische Tagesbetreuung und den Mittagstisch werden entsprechend angepasst. Die Werte werden kaufmännisch auf ganze Euro auf- oder abgerundet. In den nächsten Jahren wird der Verbraucherpreisindex jeweils vom November des vorangehenden mit November des laufenden Jahres verglichen und die Kostensätze entsprechend angepasst.



Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 12. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die jährliche Preisanpassung der Kostenbeiträge für die schulische Tagesbetreuung und den Mittagstisch soll wie oben angeführt erfolgen.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Wegen Abwesenheit des Bürgermeisters während der Behandlung des TOP 26.) b) hatte Vzbgm. Reiskopf den Vorsitz.

c) Schulische Tagesbetreuung, Materialbeitrag

Im Schuljahr 2024/25 werden im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung € 10,--/Monat/Kind als Materialbeitrag eingehoben. Im Betrieb hat sich nun herausgestellt, dass der Materialbeitrag in Höhe von € 10,--/Monat/Kind zu wenig ist. Für die Kinder, die nur am Mittagstisch teilnehmen, wird zurzeit kein Materialbeitrag eingehoben. Das führt zu Konflikten, da diese Kinder nicht die Bastelmaterialien verwenden dürfen. Eltern beklagen, dass sich diese Kinder wie Kinder zweiter Klasse fühlen. Die Kinder vom Mittagstisch können bis 13.30 Uhr in der Betreuung bleiben, verbringen daher noch Zeit in der Gruppe und wollen beschäftigt werden.

Es wird vorgeschlagen, ab Schuljahr 2025/26 folgende Kostenbeiträge einzuheben:

- Materialbeitrag für schulische Tagesbetreuung
gleichlautend wie im Kindergarten: € 18,--/Monat/Kind
- Materialbeitrag für Mittagstisch: € 10,--/Monat/Kind

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 12. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Kostenbeiträge für Materialbeitrag sollen ab Schuljahr 2025/26 wie oben angeführt lauten.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

BGM Stubenvoll hat nach Behandlung und Abstimmung des TOP 26.) c) wieder an der Sitzung teilgenommen und den Vorsitz übernommen.



Zu 27.) Ferienbetreuung

a) NÖ Landeskindergärten, Förderung für den Ferienbetrieb 2024

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat in der 4. und 6. Ferienwoche im NÖ Landeskindergarten „Am Schloßberg“ eine Ferienbetreuung durchgeführt. In der 4. Ferienwoche haben 38 Kinder und in der 6. Ferienwoche 33 Kinder die Betreuung in Anspruch genommen. Da in dieser Zeit keine Elementarpädagogin im Kindergarten war und das fehlende Personal von der Gemeinde gestellt wurde, wird die Stadtgemeinde Mistelbach mit einem Betrag in Höhe von € 2.800,-- gefördert. Es mussten vier Kinderbetreuerinnen anstelle von Elementarpädagoginnen eingesetzt werden.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Vzbgm. Reiskopf hat nach dem Bericht des TOP 27.) a) die Sitzung verlassen.

b) Sommercamp 2025

Das Feriencamp von „Xund ins Leben“ startete 2022 mit 22 Kindern, hatte 2023 bereits 44 Kinder und 2024 nahmen 50 Kinder am Feriencamp teil. Die Stadtgemeinde stellt die Sporthalle und die dazugehörige Freifläche kostenlos zur Verfügung, wird ein Besuch des Freibades geplant, so zahlen die Kinder keinen Eintritt. Die Eltern zahlen ca. € 150,-- für die Betreuung und zusätzlich das Mittagessen je Woche je Kind. Der Vertragspartner der Eltern ist „Xund ins Leben“. Für das nächste Jahr wird folgender Termin vorgeschlagen: 4. bis 8. August 2025.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 12. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: Das Feriencamp soll 2025 durch „Xund ins Leben“ angeboten werden. Die Sporthalle und die dazugehörige Freifläche werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Auch das Freibad kann kostenlos genutzt werden. Darüber hinaus gibt es von der Stadtgemeinde Mistelbach keine finanzielle Unterstützung. Das Mittagessen muss vom Anbieter selbst organisiert werden. Der Sportausschuss soll informiert werden.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Reiskopf war während der Behandlung des TOP 27.) b) in der Sitzung nicht anwesend.

c) Ferienbetreuung im Praxiskindergarten 2025

Auch im Jahr 2024 führte die Stadtgemeinde Mistelbach in den Räumlichkeiten des Praxiskindergartens in den ersten vier Ferienwochen eine Ferienbetreuung durch. Zwei



Elementarpädagoginnen (je zwei Wochen) und eine Ferialpraktikantin wurden von der Stadtgemeinde Mistelbach angestellt. Bisher wurde die Kinderbetreuerin vom Praxiskindergarten kostenlos zur Verfügung gestellt. Leider gab heuer die Leitung des Praxiskindergartens bekannt, dass sie aufgrund eines Kuraufenthaltes und eines Krankenzustandes keine Kinderbetreuerin zur Verfügung stellen kann. Somit musste die Stadtgemeinde Mistelbach das gesamte Personal für die Ferienbetreuung im Praxiskindergarten stellen. Vom Praxiskindergarten wurden die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt. In diesen vier Wochen wurden 30 Kinder an verschiedenen Tagen betreut.

Abrechnung Ferienbetreuung 2024 (4 Wochen)

Personalkosten Elementarpädagoginnen	€ 4.007,52
Personalkosten Ferialpraktikantin (40 h/Woche)	€ 2.452,33
Anteilige Personalkosten Kinderbetreuerin, die im Praxiskindergarten eingesetzt wurde (35 h/Woche *)	€ 2.361,14
GESAMT Personalkosten	€ 8.820,99
Kosten Mittagessen	€ 959,20
Gesamtkosten	€ 9.780,19
Einnahmen Elternbeiträge inkl. Mittagessen	€ 6.011,50
Kosten von der Stadtgemeinde Mistelbach getragen	€ 3.768,69

*) Es wurde keine zusätzliche Kinderbetreuerin aufgenommen. Das Stützkind von Frau Zikoli Fatime besuchte den Kindergarten in den Ferien nicht und daher konnte Frau Zikoli im Praxiskindergarten eingesetzt werden.

Der Praxiskindergarten würde für 2025 folgendes anbieten:

- Zeitraum: die ersten drei Ferienwochen vom 30. Juni bis 18. Juli 2025.
- Eine Elementarpädagogin und eine Praktikantin werden wieder bei der Gemeinde angestellt.
- Die Kinderbetreuerinnen werden vom Praxiskindergarten zur Verfügung gestellt.
- Als Örtlichkeit wird der Praxiskindergarten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es werden folgende Kostenbeiträge vorgeschlagen:

	Kosten pro Tag	Mittagessen pro Tag (der derzeitige Preis)	pro Tag (falls Mittagessen angekreuzt wird)
1 Kind 7.00 bis 13.00 Uhr	€ 12,00	€ 4,40	€ 16,40
1 Kind je Tag von 7.00 bis 16.00 Uhr	€ 16,00	€ 4,40	€ 20,40
1 Kind je Tag von 7.00 bis 17.00 Uhr	€ 18,00	€ 4,40	€ 22,40

(abhängig davon, ob Kolping bis Sommer noch die Preise ändert)

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung am 12. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: 2025 soll die Ferienbetreuung in den ersten drei Ferienwochen zu den oben angeführten Kostensätzen angeboten werden. Die Stadtgemeinde Mistelbach stellt eine Elementarpädagogin des Praxiskindergarten und eine Ferialpraktikantin in den ersten drei Ferienwochen an. Die Ferienbetreuung der Kinder des Praxiskindergartens soll in den Räumlichkeiten des Praxiskindergartens erfolgen.

In der Zwischenzeit gab die Leitung des Praxiskindergartens bekannt, dass die Eltern eine vierwöchige Ferienbetreuung fordern. Im Praxiskindergarten soll daher vom 30. Juni bis



25. Juli 2025 eine Ferienbetreuung, durchgeführt durch die Stadtgemeinde Mistelbach, stattfinden. Die Elementarpädagoginnen für diese vier Wochen sowie die eine Ferienpraktikantin werden von der Leitung des Praxiskindergartens genannt und werden von der Stadtgemeinde Mistelbach angestellt. Die Kinderbetreuerinnen werden vom Praxiskindergarten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine Ferienbetreuung wird vom Amt der NÖ Landesregierung mit einem Betrag in Höhe von € 250,-- je Woche je Gruppe gefördert. Wenn die Kinderbetreuerinnen vom Praxiskindergarten gestellt werden und die Förderung gewährt wird, ist die Ferienbetreuung im Praxiskindergarten für die Stadtgemeinde Mistelbach kostenneutral.

Zusätzlich bittet die Leitung vom Praxiskindergarten, dass die Stadtgemeinde Mistelbach eine zweite Elementarpädagogin anstellt, sollte dies aufgrund von zu vielen Anmeldungen für den gesetzlichen Betreuungsschlüssel erforderlich sein. Im Jahr 2024 betragen die Kosten für eine Elementarpädagogin € 4.007,52.

Die Richtlinien für die Gewährung einer Förderung für die Ferienbetreuung lauten: Kinder im Alter von 2 bis 15 Jahren werden in Niederösterreich betreut. Es müssen pro Kindergruppe mindestens 5, höchstens 25 Kinder angemeldet sein. Wird in der Gruppe mindestens ein Kind im Alter unter 6 Jahren betreut, beträgt die Höchstzahl 15, dies ist der Fall.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle folgender Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen. 2025 soll die Ferienbetreuung in den ersten vier Ferienwochen zu den oben angeführten Kostensätzen angeboten werden. Die Stadtgemeinde Mistelbach stellt nur eine Elementarpädagogin des Praxiskindergartens in diesen vier Wochen an. Es obliegt der Leitung des Praxiskindergartens, die Aufnahme der Kinder für die Ferienbetreuung so zu gestalten, dass max. zwei Gruppen á 15 Kinder bzw. die max. Kinderzahl, die laut den Regelungen des Praxiskindergartens zulässig sind, aufgenommen werden. Somit kann für den Förderantrag eine Elementarpädagogin einer Gruppe und die Kinderbetreuerin der anderen Gruppe zugeordnet werden. Darüber hinaus wird eine Ferienpraktikantin in den ersten vier Ferienwochen von der Stadtgemeinde Mistelbach angestellt. Die Ferienbetreuung der Kinder des Praxiskindergartens soll in den Räumlichkeiten des Praxiskindergartens erfolgen.

Bedeckung: Vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2025

Einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Reiskopf hat nach der Behandlung und Abstimmung des TOP 27.) c) wieder an der Sitzung teilgenommen.



Zu 28.) Veranstaltungen

a) Sommerszene 2024, Abrechnung

Der Sachbearbeiter legt die Abrechnung vor:

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
Standgebühr (Wasser/Strom/Kanal/Müll)	€ 16.143,50	
Gastrostandmiete Polak	€ 1.040,00	
Kostenersatz Security	€ 3.776,00	
Einnahmen Eintritte	€ 18.820,35	
Sponsoring	€ 2.750,01	
Förderung Land NÖ	€ 13.000,00	
Summe Einnahmen	€ 55.529,86	
Gagen Künstler		€ 24.933,95
Hotel - Unterbringung Künstler		€ 592,95
Verpflegung		€ 312,91
Security - Donnerstag		€ 7.876,50
Inserate Printmedien		€ 1.844,00
Plakate & Folder, Austragen, Plakatierung, Transparent		€ 1.781,05
Grafiker für Plakat und Folder		€ 842,50
Anmeldung Gemeinde		€ 93,80
Homepage Jahresgebühr, Weiterleitung, Host		€ 185,00
Kleinmaterial		€ 140,88
Blumen, Dünger		€ 235,40
Technik - Leihgebühr und Betreuung		€ 10.848,00
AKM		€ 2.893,98
Wasser/WC/Reinigungsmittel		€ 709,59
Müllentsorgung +Entleerungen		€ 1.944,96
Stromkosten		€ 3.205,50
Bühnengaze (Sturmschaden)		€ 2.960,00
Stromzählung		€ 2.151,39
Aufwand Bar	€ 8.022,50	
Summe	€ 63.552,36	€ 63.552,36

Durch die tollen Besucherzahlen im heurigen Jahr, das 3. Beste Jahr der letzten 7 Jahre, konnten die Einnahmen gesteigert und somit der geplante Baraufwand der Gemeinde verringert werden.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldung: GR Ing. Schreibvogel



b) Bezirkshauptstadtfest Mistelbach 2024, Abrechnung

Der Sachbearbeiter legt die Abrechnung vor:

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
Musikbeiträge		€ 15.650,00
Betriebskosten		
akm		€ 1.184,00
Anmeldung Gemeinde		€ 134,60
Bühnentechnik		€ 10.220,00
Pagodenzelte		€ 4.940,00
Logistik Getränke- + Equipmentausgabe		€ 700,00
Security 4 Nächte je 2 Leute		€ 1.938,00
Arbeitszeit + Material Wasserwerk		€ 918,48
Miete WC Container		€ 400,00
Müllcontainer + Entsorgung GAUM		€ 1.998,75
Abräumservice + Reinigung WC		€ 1.030,00
Kleinmaterial		€ 224,81
150 Jahre Logo Rednerpult		€ 96,00
Handpapier/WC Papier		€ 322,56
Kostenersatz Hubertus		€ 917,79
Kostenersatz Weingläser MIMA		€ 636,00
Fotodokumentation		€ 300,00
Verpflegung		
KünstlerInnen, Festakt, Eröffnung, Hauerinnung		€ 3.272,66
Werbekosten		
Grafiker, Plakate, Folder, Inserate		€ 1.789,31
Standgebühren		
Gastronomie, Vergnügungspark, Energiekostenbeitrag	€ 12.785,04	
sonstige Einnahmen		
Tombola	€ 3.466,67	
150 Jahr Beitrag	€ 5.000,00	
Sponsoren		
Bühne, Transparente, Speisekarte, Hubertus	€ 12.525,01	
Gemeindeanteil	€ 12.896,24	
SUMME	€ 46.672,96	€ 46.672,96

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: GR Mag. Krickl und GR Fenz



c) Staatz besucht Mistelbach, Abrechnung

Die Vernissage war gut besucht. Die Eröffnung durch den Geschäftsführenden Gemeinderat aus Staatz, Begrüßung durch Kulturstadträtin Claudia Pfeffer und Bürgermeister Erich Stubenvoll mit musikalischer Umrahmung der Hornbläser und Klarinetten Quartett aus der Musikschule Staatz rundet die kulinarische Verpflegung eines Staatzer Winzers ab. Anschließend konnte die Ausstellung in der M-Zone von zahlreichen Kunstinteressierten besichtigt werden. Die Sachbearbeiterin legt die Abrechnung vor.

Bezeichnung	Ausgaben
Grafik Einladungskarte + Plakat	€ 170,00
Druck Einladungskarten + Plakat	€ 332,90
Plakatierung	€ 80,00
Portogebühren	€ 238,07
Summe	€ 820,97

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

d) Ausstellung Stadtmuseumsarchiv, Abrechnung

Die Ausstellung des Stadtmuseumsarchivs „150 Jahre Stadt Mistelbach – Bilder erzählen“, die von 11. bis 27. Oktober 2024 an den Wochenenden in der M-Zone im MAMUZ stattfand, war ein großer Erfolg. Der Kurator der Ausstellung, Reg. Rat Alfred Englisch, konnte über 1.000 interessierte Besucher im Ausstellungsraum begrüßen. Alle 55 Exemplare des eigens für diesen Anlass gestalteten Ausstellungskataloges in Buchform wurden verkauft. Der Erlös von insgesamt € 710,50 wurde von Herrn Englisch an die Stadtgemeinde überwiesen, wodurch der Gemeindeanteil erheblich reduziert werden konnte.

Die Sachbearbeiterin legt die Abrechnung vor:

Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen
Druck Infobroschüre	€ 884,19	
Druck Einladungen	€ 109,80	
Portogebühren	€ 180,22	
Verpflegung Vernissage	€ 222,38	
Plakatierung (Huber)	€ 40,00	
Bareinnahmen Getränke Spenden		€ 80,00
Bareinnahmen Verkauf Infobroschüre		€ 710,50
Gemeindeanteil		€ 646,09
SUMME	€ 1.436,59	€ 1.436,59

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



e) 150 Jahre Stadterhebung Mistelbach, 150 Baumpatenschaften im Jubiläumsjahr

Am 25. Oktober 2024 wurden alle Baumpaten zu einem gemeinsamen Fototermin mit politischen Vertretern der Stadtgemeinde Mistelbach in den Stadtpark eingeladen und die Namen auf der Homepage veröffentlicht. Mit Ende Oktober konnte schließlich der letzte Baumpate für die Aktion „150 Bäume für 150 Jahre Stadt“ gewonnen werden. Einige der Bäume wurden bereits an den festgelegten Standorten von den Stadtgärtnern gepflanzt, es folgen laufend Baumlieferungen und bis Jahresende sollten auch die Plaketten an den Stützstangen bei den Bäumen mit Nennung der jeweiligen Baumart und auf Wunsch einer Widmung angebracht werden.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

f) Veranstaltungen 2025

Folgende Veranstaltungen sollen 2025 durchgeführt werden.

Veranstaltungen	Datum
LiteraTourFrühling	Mehrere Termine im März, April und Mai
Kabaretttschiene	8. März, 26. April, 27. September u. 8. November
Kunst im Rathaus	8. Mai bis 6. Juli
Afterwork WLB	18. Juni (Ersatz 20. Juni) und 14. August (Ersatz 15. August)
Sommerszene	Ende Juni bis Mitte August
Stadtfest	22. bis 24. August und 21. August Nacht der Filmmusik
Veranstaltungen in der M-Zone	März/April Erwin Feierfeil mit Kollegen Fotoausstellung Mai Kunstzweige Mittelschule Mistelbach 2 Ausstellungen im Herbst
Puppentheatertage	21. bis 26. Oktober
Krimitage	November
Christmas in Mistelbach	13. Dezember
Konzertreihe	Weinviertler Philharmoniker am Ostermontag, „vielmusik am Kirchenberg“ im Juli (4 Mittwoch Abende)

Kalkulationen sind gemäß Budget. Einzelkalkulationen werden zeitgerecht bekannt gegeben.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 13. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: Die angeführten Veranstaltungen sollen wie aufgelistet stattfinden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

GR Mayer bringt den Abänderungsantrag, dass über die Veranstaltung Puppentage 2025 vom 21. bis 26. Oktober 2025 gesondert abgestimmt werden soll.

Der Vorsitzende bringt daher den Hauptantrag Veranstaltungen 2025 ohne die Puppentheatertage vom 21. bis 26. Oktober 2025 zur Abstimmung.

Bei 4 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.



Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag, Genehmigung der Veranstaltung Puppentage 2025 vom 21. bis 26. Oktober 2025, zur Abstimmung.

Bei 11 Gegenstimmen (Vzbgm. Reiskopf, STR Strobl, GR Gullo, GR Ing. Schreibvogel, GR Rabenreither, GR Hödl, GR Mayer, GR Dr. Höfer, GR Fenz, GR Mag. Krickl und GR Liebmingner) und 2 Stimmenthaltungen (STR Dr. Brandstetter und GR Lehnert) genehmigt.

g) Kabarettsschiene 2025, Programm

Folgendes Programm wurde für die Kabarettsschiene 2025 gebucht:
 Samstag, 8. März 2025 um 19.30 Uhr: Stefan Haider mit "Director's Cut"
 Samstag, 26. April 2025 um 19.30 Uhr: Omar Sarsam mit "Stimmt"
 Samstag, 27. September 2025 um 19.30 Uhr: Chmelar & Prokopetz mit "Evergrins"
 Samstag, 8. November 2025 um 19.30 Uhr: Pepi Hopf & Fredi Jirkal mit "Seenot"

Die Abos können bis zum 25. November 2024 verlängert oder neu reserviert werden. Ab 3. Dezember 2024 beginnt der Einzelkartenverkauf.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

h) M-Zone, Ausstellungen 2025

Für das Jahr 2025 gibt es folgende Anfragen von Künstlern:
 Felix Wittibschlager (bereits im Frühjahr 2020 Kunstaussstellung in der M-Zone), Kunstklasse der Mittelschule Mistelbach, Claudia Hermann, Miroslava Pavuckova, Erwin Feierfeil und Domingo Koller sowie die Fotoausstellung wären möglich.

Die neuen Ausstellungskonditionen für die Künstler in der M-Zone im Jahr 2024 haben sich bewährt, es konnten die Kosten gesenkt werden, zusätzlich wurde bei jenen Vernissagen, die die Stadtgemeinde selbst ausrichtete, ein Spendenglas für Getränke und Brot aufgestellt, wodurch die Kosten zusätzlich reduziert werden konnten.

Geplant sind jeweils 2 Ausstellungen im Frühjahr und Herbst in der M-Zone:

5. April	Erwin Feierfeil mit Kollegen
Mitte Mai bis Anfang Juni	Mittelschule Mistelbach
September	
Oktober/November	

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 13. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: 4 Ausstellungen sollen in der M-Zone geplant werden. 2 im Frühjahr und 2 im Herbst.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Stimmenthaltungen (STR Dr. Brandstetter und GR Fenz) genehmigt.



i) 46. Int. Puppentheatertage, Besucherzahlen Statistik

Mit 4.394 verkauften Tickets vom 20. bis 26. Oktober 2024 (3.833 im Jahr 2023) sind auch die 46. Int. Puppentheatertage gut besucht gewesen. Es wurden 5 Gastspiele KG Wolkersdorf, MS Wolkersdorf, VS Poysdorf mit insgesamt 750 Zuschauern gespielt. Auch MIMIS Sonntag wurde dieses Jahr wieder gut angenommen.

Die Abrechnung wird im nächsten GRA vorgelegt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

j) Stadtbibliothek, Jahresprogramm

- Buchstart (Veranstaltung für Kleinkinder bis 3 Jahren und ihre Begleitperson), 10 Durchführungen mit Sabine Stimson in Kooperation mit den Frühe-Hilfen-Begleiterinnen der Ananas-Familienberatung / 1 x pro Monat, ausgenommen Sommermonate)
Voraussichtliche Einnahmen: € 0,--
Voraussichtliche Ausgaben: € 0,--
- Science Afternoon (naturwissenschaftliche Workshops in Kooperation mit Science Center NÖ)
4 Durchführungen im Jahr (zwei im ersten und zwei im zweiten Halbjahr)
Voraussichtliche Einnahmen: € 0,--
Voraussichtliche Ausgaben: € 0,--
- LiteraTourFrühling (Kalkulation hat Sabine Weihs)
- Kinderlesungen (in Kooperation und gefördert vom BVÖ „Leserstimmen“), 2 Lesungen April für VS und Kindergarten
Voraussichtliche Einnahmen: € 0,-- (bei geförderten Lesungen durch BVÖ ist Eintrittsgeld nicht erlaubt)
Voraussichtliche Ausgaben: € 340,-- (2 Lesungen, 1 Lesung: € 170,--)
- Geschichtenzeit mit Barbara (ehrenamtlich durchgeführte Veranstaltungen für Kinder und Familien ab 3 Jahren), 14 Durchführungen im Jahr mit Barbara Bossanyi
Voraussichtliche Einnahmen: € 0,--
Voraussichtliche Ausgaben: € 50,--
- Kinderenglisch (interessierte Kinder von 6 - 9 Jahren können auf spielerische Weise die englische Sprache erleben), 10 Durchführungen mit Almut Ruso / 1x pro Monat, ausgenommen Sommermonate)
Voraussichtliche Einnahmen: € 400,--
Voraussichtliche Ausgaben: € 250,--
- Ferienleseaktion - Abschlussfest im Oktober 2025 mit Preisübergabe im Beisein der Sponsoren mit Kinderliederkonzert „**Michaela und Jimmy**“
Voraussichtliche Einnahmen: € 700,-- (durch Ansuchen Förderung Land NÖ, Sponsoring Erste Bank)
Voraussichtliche Ausgaben: € 700,--



2. Halbjahr

- Mistelbacher Krimitage in Kooperation mit der Kral-Buchhandlung in Mistelbach
Voraussichtliche Einnahmen: € 1.000,--
Voraussichtliche Ausgaben: € 1.000,--
- Autorenlesung (Veranstaltungsförderung BVÖ, ermöglicht den öffentlichen Bibliotheken österreichweit von Juni bis Dezember subventionierte Veranstaltungen mit ausgewählten Autorinnen und Autoren
Voraussichtliche Einnahmen: € 0,-- (bei geförderten Lesungen durch BVÖ ist Eintrittsgeld nicht erlaubt)
Voraussichtliche Ausgaben: € 170,-- (1 Lesung)

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 13. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Veranstaltungen sollen mit dem jeweiligen Budget geplant und durchgeführt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728000/273 000 2000 vorbehaltlich der Genehmigung des Voranschlags 2025

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Fenz) genehmigt.

Zu 29.) Annahme von Förderverträgen

a) KG Mistelbach, Kirchenberg Teil 1, Kanalsanierung, NÖ Wasserwirtschaftsfond Förderungsannahme BA 109

Es liegt der Fördervertrag des NÖ-Wasserwirtschaftsfond für die Kanalsanierung BA 109 Kanal KG Mistelbach - Kirchenberg Teil 1 vor. Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 525.000,--.
Es wurden die vorläufigen Förderungsmittel in der Höhe von € 17.483,-- gewährt.
Die Förderung erfolgt zur Gänze in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 4. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Der Förderungsantrag WA4-WWF-40204109/2, BA 109 Kanalsanierung KG Mistelbach - Kirchenberg Teil 1 soll vollinhaltlich angenommen werden.

Die tatsächliche Förderungshöhe wird im Zuge der Kollaudierung entsprechend der getätigten Ausgaben angepasst.

GR Netzl beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Polke hat der während der Behandlung des TOP 29.) a) die Sitzung verlassen.



**b) Notstromversorgung Pumpwerke – Kanal, NÖ Wasserwirtschaftsfond
Förderungsannahme BA 118**

Es liegt der Fördervertrag des NÖ-Wasserwirtschaftsfond für den BA 118 Notstromversorgung Pumpwerke – Kanal vor. Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 91.200,--.

Es wurden die vorläufigen Förderungsmittel in der Höhe von € 18.240,-- gewährt.

Die Förderung erfolgt zur Gänze in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 4. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Der Förderungsantrag WA4-WWF-40204118/2, BA 118 Notstromversorgung Pumpwerke – Kanal soll vollinhaltlich angenommen werden.

Die tatsächliche Förderungshöhe wird im Zuge der Kollaudierung entsprechend der getätigten Ausgaben angepasst.

GR Netzl beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Polke war während der Behandlung des TOP 29.) b) in der Sitzung nicht anwesend.

**c) Notstromversorgung Abwasserreinigungsanlage, NÖ Wasserwirtschaftsfond
Förderungsannahme BA119**

Es liegt der Fördervertrag des NÖ-Wasserwirtschaftsfond für den BA 119 Notstromversorgung Abwasserreinigungsanlage vor. Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 150.000,--.

Es wurden die vorläufigen Förderungsmittel in der Höhe von € 30.000,-- gewährt. Die Förderung erfolgt zur Gänze in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 4. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Der Förderungsantrag WA4-WWF-40204119/2, BA 119 Notstromversorgung Abwasserreinigungsanlage soll vollinhaltlich angenommen werden.

Die tatsächliche Förderungshöhe wird im Zuge der Kollaudierung entsprechend der getätigten Ausgaben angepasst.

GR Netzl beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Polke war während der Behandlung des TOP 29.) c) in der Sitzung nicht anwesend.



**d) Notstromversorgung Trinkwasserversorgung, NÖ Wasserwirtschaftsfond
Förderungsannahme BA 15**

Es liegt der Fördervertrag des NÖ-Wasserwirtschaftsfond für den BA 15 Notstromversorgung Trinkwasserversorgung vor. Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten € 61.200,--.

Es wurden die vorläufigen Förderungsmittel in der Höhe von € 12.240,-- gewährt. Die Förderung erfolgt zur Gänze in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 4. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: Der Förderungsantrag WA4-WWF-40203015/2, BA 15 Notstromversorgung Trinkwasserversorgung soll vollinhaltlich angenommen werden.

Die tatsächliche Förderungshöhe wird im Zuge der Kollaudierung entsprechende der getätigten Ausgaben angepasst.

GR Netzl beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Polke war während der Behandlung des TOP 29.) d) in der Sitzung nicht anwesend.

Zu 30.) Öffentliches Gut

a) KG Paasdorf, Ausbau der Straßenbeleuchtung, EVN-Verkabelung und Aufstellung einer neuen Trafostation

In der KG Paasdorf plant die EVN eine Verkabelung und Aufstellung einer neuen Trafostation im Bereich der Kirschenallee, Schlosszeile, Zur Kirche bis zum Kindergarten. Es wird dort öffentlicher Grund beansprucht.

Es sind die Grundstücke in der KG Paasdorf betroffen:

6371,6372, 6373, 6426, 6442/2, 6311, 6250, 6301, 6248/2 und 6536

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 4. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Grundstücksbenützung für die Kabelverlegung und Aufstellung einer Trafostation auf den angeführten Grundstücken zu.

Nach Errichtung ist ein Bestandsplan der Stadtgemeinde Mistelbach zu übermitteln. Die Vorschreibung der jährlichen Benützungsabgabe erfolgt durch die Abgabenabteilung.

GR Netzl beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Polke war während der Behandlung des TOP 30.) a) in der Sitzung nicht anwesend.



b) KG Kettlasbrunn, ÖKOENERGIE Leitungsausbau, Grundstücksbenützung

„Wir planen das Verlegen von Elektrizitäts- und Kommunikationsleitungen auf Gemeindewegen, um die erzeugte Energie, von zwei zu errichtende Windkraftanlagen aus unserem Windpark „Schrack West“, ins Umspannwerk der Netz Niederösterreich in Neusiedl an der Zaya einzuspeisen.

Auf den Plänen sind 2 Varianten einer Kabeltrasse gezeichnet – wobei die erste (orangene) Variante die aus jetziger Sicht präferierte Variante darstellt.

Hier ein paar Details zur Leitungsanlage:

Kabelverlegung nach OVE E8120

Kabeltype: 30 kV: Energiekabel, Al-Leiter, VPE isoliert, 3 x 630 mm²

Verlege Tiefe: mindestens 80 cm (mindestens 100 cm im Grünland Landwirtschaft)

Kabelanordnung: Dreieck

Zusätzlich werden einen Runderder und einen Leitungswarnband sowie LWL-Leerrohren für Lichtwellenleiter verlegt.

Sollten Sie weitere Unterlagen brauchen, können Sie mich gerne kontaktieren.

In der Hoffnung einer baldigen Zusage verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

DI Benjamin Hermé

Projektleiter

„Saubere Energie für Generationen“

ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH

Büro: Biomasse Wolkersdorf | Boindfeld 13

2120 Obersdorf | Österreich

+43 2245 820 75 123

+43 664 889 626 86

www.oekoenergie.com“

Katastralgemeinde	Betroffenen Gemeinde Parzellen (Grundstücksnummer)
Kettlasbrunn (15023)	4296/3
Kettlasbrunn (15023)	4610
Kettlasbrunn (15023)	4611
Kettlasbrunn (15023)	4614
Kettlasbrunn (15023)	4615
Kettlasbrunn (15023)	4620
Kettlasbrunn (15023)	4621
Kettlasbrunn (15023)	4986
Kettlasbrunn (15023)	4989
Kettlasbrunn (15023)	5002
Kettlasbrunn (15023)	5003
Kettlasbrunn (15023)	5031
Kettlasbrunn (15023)	5034
Kettlasbrunn (15023)	5060



Kettlasbrunn (15023)	5080
Kettlasbrunn (15023)	5101
Kettlasbrunn (15023)	5105
Kettlasbrunn (15023)	5129
Kettlasbrunn (15023)	5133
Kettlasbrunn (15023)	5148
Kettlasbrunn (15023)	5160
Kettlasbrunn (15023)	5176

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 4. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Grundstücksbenützung der Firma
ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH, Büro: Biomasse Wolkersdorf, Boindlfeld 13,
2120 Obersdorf, zu.

Nach Errichtung ist ein Bestandsplan der Stadtgemeinde Mistelbach zu übermitteln.
Die Vorschreibung der jährlichen Benützungsabgabe erfolgt durch die Abgabenabteilung.

GR Netzl beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat
wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (GR Ing. Schreibvogel und GR Liebming) und 1 Stimmenthaltung
(STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

STR Polke hat während der Behandlung des TOP 30.) b) wieder an der Sitzung
teilgenommen.

c) KG Siebenhirten, A1 Telekom, Lichtwellenleitersausbau

Firma ZTE im Auftrag der A1 Telekom – LWL Ausbau KG Siebenhirten.

Derzeit liegt noch kein schriftlicher Antrag mit Plänen vor.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 4. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Der Antrag im Auftrag der A1 Telekom für den LWL-Ausbau in der KG Siebenhirten soll
direkt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

GR Netzl beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat
wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Dr. Brandstetter stellt den Gegenantrag, diese Angelegenheit zurückzustellen, da
noch keine beschlussfähigen Unterlagen vorliegen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag des STR Dr. Brandstetter zur Abstimmung.

Mit 12 Pro-Stimmen (Vzbgm. Reiskopf, GR Gullo, GR Ing. Schreibvogel, GR Rabenreither,
GR Hödl, GR Mayer, GR Dr. Höfer, LaB und FPÖ) bei 22 Gegenstimmen (ÖVP, STR
Janka, STR Strobl, STR Pürkl und GR Dr. Feichtinger) abgelehnt.



Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag mit der Ergänzung, der Gemeinderat wolle grundsätzlich der Weiterführung des Glasfaserausbaus in der KG Siebenhirten seine Zustimmung erteilen, zur Abstimmung. Der Antrag der Firma ZTE im Auftrag der A1 Telekom soll in enger Abstimmung mit den Fachplanern der Stadtgemeinde Mistelbach geprüft werden, um die Freigabe für den Ausbau zu erteilen.

Bei 8 Gegenstimmen (GR Rabenreither, GR Hödl, GR Mayer, GR Dr. Höfer und LaB) und 2 Stimmenthaltungen (GR Sroufek und GR Bösmüller) genehmigt.

Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter, GR Liebmingner und STR Strobl

d) KG Eibesthal, Scheiner-Hörmann Karoline, Verlegung eines Leerrohres

Frau Karoline Scheiner-Hörmann, Marktweg 27, 2130 Eibesthal, hat mit dem Schreiben, vom 16. September 2024, um die Benützung von öffentlichem Gut für die Verlegung eines Leerrohr DN 100 angesucht.

Es ist das Grundstück 4155/165 in der KG Eibesthal betroffen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 4. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt dem Antrag von Frau Karoline Scheiner-Hörmann, Marktweg 27, 2130 Eibesthal für die Benützung von öffentlichem Gut zu.

Nach Errichtung ist ein Bestandsplan der Stadtgemeinde Mistelbach zu übermitteln.

Die Vorschreibung der jährlichen Benützungsabgabe erfolgt durch die Abgabenabteilung.

GR Netzl beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 31.) Gesunde Gemeinde

a) Impfbus-Tour durch Niederösterreich

In einigen Städten und Dörfern im ländlichen Raum Niederösterreichs machen im heurigen Herbst Impfbusse des Landes NÖ halt. In diesen werden kostenlos und ohne Voranmeldung die

- Influenza-Impfung (Grippe)
- MMR-Impfung (Masern-Mumps-Röteln)
- HPV-Impfung (humane Papillomaviren, bis zum vollendeten 30. Lebensjahr) angeboten.



Weiters erfolgt, wenn gewünscht eine Impfpasskontrolle bezüglich aller laut österreichischem Impfplan 2024/2025 empfohlenen Impfungen.

Die zuständige Abteilung des Landes NÖ hat dazu mitgeteilt, dass man das bei ihnen melden muss, wenn der Impfbus auch nach Mistelbach kommen soll.
Einige Hausärzte in Mistelbach impfen zwar gegen Influenza, aber nicht alle kostenlos.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 5. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: Wenn der Impfbus für die Stadtgemeinde kostenlos ist, soll dieser beim Land NÖ für das nächste Jahr geordert werden.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebmingner) und 1 Stimmenthaltung (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

Wortmeldung: GR Liebmingner

b) Südwind Workshops für Schulen

Folgende Anfragen nach Einreichung des Veranstaltungsschecks für FAIRTRADE Aktivitäten in den Bildungseinrichtungen Mistelbach sind für 2025 eingegangen:

- 2 x Workshops Volksschule Mistelbach am 30. April 2025 (€ 666,-- für 2 Workshops, daher € **166,50** nach Refundierung durch den NÖ Veranstaltungsscheck)
- 2 x Workshops Mittelschule Mistelbach am 27. Jänner 2025 (€ 888,-- für 2 Workshops, daher € **222,--** nach Refundierung durch den NÖ Veranstaltungsscheck)
- 3 x Workshops ASO Mistelbach, davon 1 Workshop am 27. Jänner 2025 (€ 1.333,-- für 3 Workshops, daher € **333,25** nach Refundierung durch den NÖ Veranstaltungsscheck)
- 3 interaktive Workshops für 5 Klassen (je 30 Schüler:innen) jeweils 100 Minuten je € 100,-- (in Summe € 300,--) für die HLW Mistelbach
- 2 Vorträge für 7 Klassen jeweils € 70,-- (in Summe € 140,--) für die HLW Mistelbach
Das wären gesamt € **440,--** für die HLW Mistelbach

In Summe würden alle Workshops € **1.161,75** für die Stadtgemeinde Mistelbach betragen.

Bisher hat die Stadtgemeinde Mistelbach max. € 1.000,-- für FAIRTRADE Aktivitäten pro Jahr budgetiert. Mit diesem Betrag werden nicht nur die Workshops, sondern auch ein eigener Event finanziert.

Es ist deshalb darüber zu entscheiden, wie viele Workshops die Stadtgemeinde Mistelbach pro Jahr mitfinanzieren kann.



Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 5. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:
Für die Workshops der Volksschule soll die Restfinanzierung übernommen werden.

Für die Workshops der Mittelschule sollen die Schulausschüsse der Mittelschule (€ 222,--) und der ASO (€ 333,25) gefragt werden, ob die Restkosten von diesen beiden Ausschüssen übernommen werden.

Von der HLW Mistelbach sollen von der Stadtgemeinde Mistelbach die Kosten für einen Workshop und einen Vortrag übernommen werden.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1.346brutto/729006/510 000 2000/H/MR 300000133.014
vorbehaltlich der Genehmigung des Voranschlages 2025

Einstimmig genehmigt.

Zu 32.) Funktionsverordnung

Im Hinblick auf die ab 1. Jänner 2025 geltenden Anforderungen, die sich aus dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) ergeben und der Verordnung über die Ausgestaltung und die Mindestinhalte des Dienstpostenplanes, der ab dem Haushaltsjahr 2025 sowohl nach den Vorgaben der GBDO bzw. des GVBG als auch nach den Vorgaben des NÖ GBedG 2025 darzustellen ist, ist auch die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025, differenziert nach GVBG/GBDO und NÖ GBedG 2025 anzupassen.

Im Dienstrecht des NÖ GBedG 2025 begründet die Zuordnung des Funktionsdienstpostens zu einer Funktionsgruppe den Anspruch auf eine Funktionszulage.

Bei der Zuordnung der Funktionsgruppen ist der Gemeinderat an die gesetzlichen Grenzen des § 7 Abs. 4 und 5 NÖ GBedG 2025 im Sinne eines Zuordnungsschemas gebunden. Demnach bestimmt sich die Zuordnungsmöglichkeit nach der Wertigkeit des Dienstpostens; d.h. abgeleitet von der jeweiligen Verwendung, die für diesen Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist.

Weiters ist zu beachten, dass es für Funktionsdienstposten gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 und 2 NÖ GBedG 2025 („Leitungsposten“) und für Funktionsdienstposten gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 und 4 NÖ GBedG 2025 („Schlüsselkräfte“ bzw. „Fachexpertinnen und Fachexperten“) unterschiedliche Funktionsgruppen und unterschiedliche Zuordnungsschemen gibt:

Die entsprechenden Tabellen (Funktionszulagen für Leitung, Schlüsselkräfte und Fachexperten) sowie die Zuordnungsschemen nach den entsprechenden Verwendungszweigen liegen vor und werden zur Kenntnis gebracht.



Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 11. November 2024 der Funktionsverordnung seine Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle folgender Funktionsverordnung seine Zustimmung erteilen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

beschlossen:

	<i>Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan</i>	<i>Funktionsgruppe Gemäß GBDO bzw. GVBG</i>	<i>Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025</i>
1.	Stadtamtsdirektor/in	12	FL3
2.	Verwaltungsdirektor/in, Stadtamtsdirektor/in-Stv.	9	FL2
3.	Rechnungsdirektor/in	10	FL2
4.	Leitung Bauen und Umwelt	8	FL2
5.	Leitung Infrastruktur	8	FL2
6.	Leitung Kulturelle Angelegenheiten und Generationen	7	FL1
7.	Bereichsleitung technisch Baubehörde/Raumplanung	8	FE2
8.	Bereichsleitung technisch – Stv. Baubehörde/Raumplanung	7	FE1
9.	Leitung Controlling	7	FE2
10.	Leitung EDV	7	FE2
11.	Leitung Stv. EDV	7	FE1
12.	Leitung Bürgerservice	7	FE2
13.	Leitung Tagesbetreuungseinrichtung (Kleinkindgruppe)	7	FE2
14.	Sachbearbeiter Abgaben	7	FE1
15.	Sachbearbeiter Organisation	7	FE1
16.	Sachbearbeiter Personal	7	FE1
17.	Sachbearbeiter Straße, Verkehr und Sicherheit	7	FE1
18.	Sachbearbeiter technische Gebäudebetreuung	7	FE1
19.	Sachbearbeiter Umwelt	6	FE1
20.	Bürgermeisterbüro, Office-Management	6	FE1
21.	Vorarbeiter Bauhof	7	FE1



22.	Vorarbeiter Sport- u. Freizeitanlagen	6	FE1
23.	Vorarbeiter Umweltbereich	6	FE1

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

STR Dr. Brandstetter hat der während der Behandlung des TOP 32.) die Sitzung verlassen.

Zu 33.) Nebengebührenordnung

Da die derzeitige Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Mistelbach aufgrund der Bestimmungen von GVBG und GBDO beschlossen wurde, ist die Erlassung einer Nebengebührenordnung für Bedienstete, auf welche die Bestimmung des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG) Anwendung finden, erforderlich.

Inhaltlich sind die Nebengebührenordnungen derzeit fast ident, künftig könnten allerdings aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen von GVBG/GBDO bzw. NÖ GBedG 2025 unterschiedliche Bestimmungen der Nebengebührenordnungen erforderlich werden.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 11. November 2024 der Nebengebührenordnung seine Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle folgender Nebengebührenordnung seine Zustimmung erteilen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2024

mit der die Nebengebühren für jene Bediensteten der Stadtgemeinde Mistelbach, auf welche das NÖ GBedG 2025 Anwendung findet, wie folgt verlautbart werden:

Aufgrund der Bestimmungen des § 78 NÖ GBedG 2025 in der derzeit geltenden Fassung, wird nachstehende

Nebengebührenordnung (NGO)

beschlossen.



I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Anspruchsberechtigung

- (1) Diese Nebengebührenordnung findet auf jene Vertragsbedienstete Anwendung, die dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 unterliegen.
- (2) Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 in der jeweils gültigen Fassung zukommenden Bezügen die nachfolgenden Nebengebühren.
- (3) Die Personalzulagen, welche mit Gemeinderatsbeschluss festgelegt werden, bleiben unberührt und werden mit dem Gehalt im Vorhinein, sämtliche andere Zulagen, Nebengebühren usw. im Nachhinein zur Auszahlung gebracht.

II. Abschnitt Geldbezüge

§ 2 Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen (Reisegebühren)

Für die im § 1 genannten Gemeindebediensteten finden bezüglich der Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen die Bestimmungen der Reisegebührevorschriften des Landes Niederösterreich, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 3 Zulagen

- (1) Kassenzulage (Fehlgeldentschädigung)

Gemeindebedienstete, welche Kassengeschäfte wahrzunehmen haben, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlust-gefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe einer Pauschale von € 240,-- jährlich für den Hauptkassier in der Amtskassa sowie für die Vertretung des Hauptkassiers und die Kassiere im Bürgerservice und im Weinlandbad in Höhe von € 60,10,-- jährlich.

- (2) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage

Auf Grund der jahrzehntelangen Erfahrung ist eine Pauschalierung im nachstehenden Ausmaß vorgesehen:

- a) Für Bedienstete des Bauhofes, der Abwasserreinigungsanlage und des Wasserwerkes, für alle Bediensteten der Grünen Partie (inkl. Saalwarte) sowie für jene Reinigungskraft, die das Hauptplatz-WC reinigt

€ 168,14,-- pro Monat
(für Teilzeitkräfte aliquot)

- b) Lehrlingen gebührt die Hälfte der pauschalierten Zulage



c) Büro- und Reinigungskräfte sind ausgenommen (Ausnahme: jene Reinigungskraft, die für die Reinigung des Hauptplatz-WCs zuständig ist – siehe Punkt a).

(3) Der Anspruch auf die pauschalierten Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als vier Wochen ununterbrochen vom Dienst abwesend, ruhen die pauschalierten Nebengebühren, vom Beginn des letzten Tages dieser Frist bis Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

(4) Valorisierung der Pauschale

Hinsichtlich der vorgenannten Pauschalen wird eine Wertsicherung festgelegt. Die Wertsicherung erfolgt nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex durch Vergleich des Indexstandes für Jänner 2019 mit dem jeweiligen Jänner-Indexstand. Steigerungen bis zu 10 % bleiben unberücksichtigt.

(5) Sonderzulage für besondere Tätigkeiten

Vom Stundenlohn der jeweiligen Einstufung des Gemeindebediensteten werden für nachstehend angeführte Verrichtungen pro geleistete Arbeitsstunde folgende Sonderzulagen gewährt:

- Baumschnittarbeiten mit Hubsteiger oder Seilklettertechnik und motorbetriebenen Geräten: 10 % (Gefahr)
- Künetten-, Schacht- und Grabarbeiten unter Tage: 10 % (Gefahr)
- Gerüstarbeiten ab einer Höhe von 5 m: 10 % (Gefahr)
- Gemeindebedienstete ohne pauschale Abgeltung der Zulagen bei Arbeiten auf - oder neben der Fahrbahn bzw. Arbeiten/Besichtigung auf Baustellen mit losem Untergrund bzw. Säuberung von Kanälen: 10 % (Schmutz)

§ 4 Sonderurlaub mit Bezügen

Dem Gemeindebediensteten kann ohne Schmälerung des Entgeltes Sonderurlaub vom Bürgermeister (Stadtamtsdirektor) gewährt werden

- bei eigener Eheschließung bis 3 Arbeitstage,
- bei Übersiedlung 1 Arbeitstag,
- bei Ableben der Eltern 2 Arbeitstage; Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister 1 Arbeitstag), bei Tod des Ehegatten bzw. Lebensgefährten oder eigener Kinder bis 3 Arbeitstage,
- bei Geburt eines Kindes der Ehefrau bzw. der Lebensgefährtin bis 2 Arbeitstage,
- bei Eheschließung der eigenen Kinder 1 Arbeitstag,
- bei der Silbernen Hochzeit des Dienstnehmers 1 Arbeitstag.



§ 5 Kinderweihnachtsgeld

Den Bediensteten der Stadtgemeinde, die eine Kinderzulage für wenigstens ein Kind erhalten, ist anlässlich des Weihnachtsfestes für jedes dieser Kinder eine einmalige außerordentliche Zuwendung zu gewähren und zwar in dem Ausmaß und unter der Voraussetzung, dass auch die NÖ Landesregierung eine derartige a.o. Zuwendung für ihre Bediensteten bewilligt. Bedienstete, die nur deswegen keine Kinderzulage für ein Kind erhalten, weil der andere Elternteil für dieses Kind Anspruch auf eine Kinderzulage aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat, dieser aber kein Kinderweihnachtsgeld erhält, sollen über schriftlichen Antrag ebenfalls das Kinderweihnachtsgeld erhalten.

III. Abschnitt Naturalbezüge

§ 6 Dienstkleidung

- (1) Alle Außendienstmitarbeiter der Stadtgemeinde Mistelbach erhalten Arbeitsbekleidung (2 Hosen, 2 Jacken, 1 Winterjacke) und 1 Paar Sicherheitsschuhe als Erstausrüstung. Sämtliche Arbeitsbekleidung, die von der Stadtgemeinde Mistelbach angekauft wird, bleibt auch im Eigentum der Stadtgemeinde. Die Arbeitskleidung ist schonend zu behandeln. Tritt eine Unbrauchbarkeit der Arbeitskleidung ein, die nicht auf Verschulden des Bediensteten zurückzuführen ist, wird diese, nach Begutachtung des Außenstellenleiters, ersetzt.
- (2) Die übrigen Bediensteten (Reinigungskräfte, Büro etc.) erhalten im 2-Jahresintervall eine Bekleidungs pauschale in Höhe von € 48,--.
- (3) Valorisierung der Pauschale
Hinsichtlich der vorgenannten Pauschale wird eine Wertsicherung festgelegt. Die Wertsicherung erfolgt nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex durch Vergleich des Indexstandes für Jänner 2019 mit dem jeweiligen Jänner-Indexstand. Steigerungen bis zu 10 % bleiben unberücksichtigt.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nebengebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

STR Dr. Brandstetter war während der Behandlung des TOP 33.) in der Sitzung nicht anwesend.



Zu 34.) Grundverkehr

a) KG Kettlasbrunn, Projekt Veltlinerstraße (Oberort), Verkauf von Baugrundstücken

Mit GR-Beschluss vom 27. Juni 2024 wurden die Rahmenbedingungen für den Verkauf der Baugrundstücke festgelegt und die örtlichen Gemeindevertreter beauftragt, bei den Interessenten konkrete Kaufabsicht abzufragen. Der Kaufpreis für die Liegenschaft im gegenwärtigen Zustand wurde mit € 120,--/m² indexgesichert mit VPI 2020 per 1. Juli 2024 zum Zeitpunkt der Unterschrift des Kaufanbots zzgl. Aufschließungskosten festgelegt.

Das Projektgebiet ist auf dem Flächenwidmungsplan nunmehr als „Bauland -Wohngebiet Aufschließungszone“ ausgewiesen. In einer Aufschließungszone ist eine Teilung in Baugrundstücke (noch) nicht möglich.

Voraussetzung für die Schaffung der Baugrundstücke durch die grundbücherliche Durchführung eines Teilungsplanes sind daher unter anderem

- a.) Herstellung der erforderlichen Infrastruktur
- b.) Freigabe der Aufschließungszone durch den Gemeinderat

Mit Stand vom 20. November 2024 liegt eine ortsinterne Liste mit Zusagen von 5 Interessenten vor.

Das im Flächenwidmungsplan als „Bauland -Wohngebiet Aufschließungszone“ ausgewiesene Projektgebiet soll im Abverkauf in Abschnitt 1 und Abschnitt 2 unterteilt werden.

Mit Abschnitt 1 werden mindestens 7 Baugrundstücke (plus GST 1 lt. Planskizze) aufgeschlossen bzw. entsprechend mehr, wenn bis zum Stadtrat am 4. Dezember 2024 eine aktualisierte ortsinterne Liste übermittelt wird, aus der sich mehr als 5 Interessenten ergeben (Anmerkung: Es gibt derzeit keine Liste mit mehr als 5 Interessenten):

Baugrundstück	Lage
2,3,4,7	straßenseitig
5,6,12	südseitig

Das Baugrundstück 1 soll nach Information des Bauamtes aufgeschlossen werden und derzeit für eine mögliche spätere Siedlungserweiterung nach Osten im Eigentum der Stadtgemeinde verbleiben.

Die Vermessung und Parzellierung erfolgt für das gesamte Projektgebiet. Diesbezüglich wurden bereits Kostenvoranschläge bei den örtlichen Vermessern eingeholt, die Beauftragung erfolgt nach dem Stadtrat vom 4. Dezember 2024.

Nach Genehmigung durch den Gemeinderat und ab Vorliegen des Entwurfes zum Teilungsplan werden die Kaufanbote (abhängig vom Zeitpunkt des Vorliegens des Teilungsplanes) an die Interessenten laut Liste der örtlichen Gemeindevertreter übermittelt. Gleichzeitig werden die Interessenten informiert, ab welchem (noch festzulegenden) Tag



die Kaufanbote rechtswirksam an die Stadtgemeinde übermittelt werden können. Angebote, die vor diesem Zeitpunkt einlangen, sind ungültig.

Die Vergabe der Grundstücke wird nach dem Einlangen der Kaufanbote per E- Mail ab dem Stichtag bei der Stadtgemeinde gereiht. Das Original des Kaufanbotes ist zusätzlich auf dem Postweg zu übermitteln.

Zur Annahme der von den Interessenten abgegebenen Kaufanbote ist ein GR-Beschluss erforderlich. Dieser erfolgt in dem auf die Übermittlung des von den Käufern beglaubigt unterfertigten Kaufvertrages folgenden Gemeinderat.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2024 den Verkauf der Baugrundstücke genehmigt und die Konditionen festgelegt, letztere wurden in der Besprechung vom 28. November 2024 unter Einbindung der zuständigen Sachbearbeiter und der örtlichen Gemeindevertreter weiter konkretisiert bzw. einvernehmlich adaptiert.

Die Vermessungskanzleien DI Brezovsky und DI Lebloch übermittelten folgende Angebote:

Brezovsky ZT GmbH vom 11. November 2024, nicht erforderliche Lage-Höhenaufnahme adaptiert am 29. November 2024

„Leistungsumfang:

Pos. 1) Lage-Höhenaufnahme ~~ENTFÄLLT~~

- Erhebungsarbeiten am Vermessungsamt, Grundbuchserhebungen
- Örtliche Vermessung, Lage-Höhenaufnahme, Höhenraster 10 x 10 m Abstand
- CAD-Ausarbeitung
- Erstellung eines Lage-Höhenplanes
- Digitale Lieferung der Daten (PDF, DWG-File)

Die genannten Arbeiten erlaube ich mir zum Netto-Preis von **€ 2.900,00** zuzügl. 20 % Umsatzsteuer anzubieten.

Anmerkung:

Mit der für die bisherigen Planungsarbeiten erforderlichen Lage- Höhenaufnahme wurde die Vermessungskanzlei DI Lebloch zu einem früheren Zeitpunkt beauftragt und liegt diese bereits vor.

Pos. 2) Teilungsplanerstellung – Schaffung von 14 Bauparzellen

- Örtliche Vermessung, Absteckung u. Kennzeichnung der Grundgrenzen mit Eisenrohr u. Holzpflöck
- CAD-Ausarbeitung, Auswertung Messergebnisse
- Erstellung eines Teilungsentwurfes, Erstellung eines Teilungsplanes
- Einbringung des Planes in das elektronische Urkunden-Archiv
- Elektronische Einreichung des Planes beim Vermessungsamt
- Lieferung der erforderlichen Planexemplare und Anträge
- Sowie digitale Lieferung des Planes (DWG-File, PDF-Datei)
- **Arbeitsbeginn nach Vereinbarung, Gültigkeit des Angebotes: 3 Monate**

Die genannten Arbeiten erlaube ich mir zum Netto-Preis **von € 5.900,00** zuzügl. Verwaltungsabgaben u. Gebühren für das elektronische Urkunden-Archiv ca.€ 44,00 zuzügl. 20 % Umsatzsteuer anzubieten.



Die Durchführung des Teilungsplanes im Grundbuch erfolgt durch den Auftraggeber.“

Zivilgeometer – Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen DI Erwin Lebloch, vom 12. November 2024

Für die Parzellierung der oa. Grundstücke werden folgende Leistungen notwendig sein:

*Erhebungen am Vermessungsamt
Vermessungen der Liegenschaften
Auswertung der Messergebnisse und Anfertigung des Lageplanes
Absteckung der Grundstücksgrenzen
Erstellung von Vermessungsurkunden
Einbringung des Planes samt Beilagen in das elektronische Urkunden– Archiv
Hinterlegung der Pläne am Vermessungsamt
Bezugsniveau lt. NÖ BO
Einholung des Bescheides gem. § 39 VermG*

*Oa. Leistungen € 6.860,00
Zzgl. 20% USt € 1.372,00
Endbetrag € 8.232,00*

*Mehrleistungen durch Änderungswünsche seitens des Auftraggebers bzw. nicht vorhersehbare Leistungen werden dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich verrechnet.
Gültigkeitsdauer des Angebotes: 2 Monate*

*Anmerkung:
Planlieferung in digitaler und analoger Form
Die Verbücherung des Teilungsplanes ist nicht enthalten*

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle nunmehr dem Verkauf der Baugrundstücke wie folgt zustimmen:

Mit der Vermessung wird die Vermessungskanzlei Brezovsky ZT GmbH beauftragt.

Das Kaufanbot enthält ua. folgende Konditionen für den Verkauf der Baugrundstücke:

- Kaufpreis € 120,-/m² indexgesichert mit VPI 2020 per 1. Juli 2024 zum Zeitpunkt der Unterschrift des Kaufanbots zzgl. Anschließungskosten nach der NÖ BauO, Kanal und Wasser
- Auswahl der GST gemäß Entwurf zum Teilungsplan, die unterfertigten Kaufanbote werden nach dem Zeitpunkt des Einlangens der E-Mails mit dem unterfertigten Kaufanbot gereiht
- die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages/Teilungsplanes ist aufschiebend bedingt durch die Freigabe der Anschließungszone
- Herstellung der Infrastruktur durch die Stadtgemeinde bis spätestens 31. Dezember 2026



- Freigabe der Aufschließungszone bis spätestens 31. Dezember 2026
- Baubeginn inkl. Fundierung des Wohnhauses innerhalb von 5 Jahren ab grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages
- Baufertigstellung innerhalb von 3 Jahren ab Baugenehmigung
- Grundbücherliche Sicherstellung des Vor- und Wiederkaufsrechtes für die Stadtgemeinde Mistelbach
- Erstellung und grundbücherliche Durchführung der Kaufverträge durch RA Mag. Helmut Marschitz, Oserstraße 19-21, 2130 Mistelbach, zu folgenden Konditionen:

Die Kosten der Vertragserrichtung samt Treuhandabwicklung und grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages und des Teilungsplanes betragen ein Pauschalhonorar von 1 % des Bruttokaufpreises zzgl. 20 % USt zzgl. Barauslagen

Bedeckung: Vermessungskanzlei Brezovsky MR 300000171.001
vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2025

Bei 1 Gegenstimme (GR Liebming) genehmigt.

BGM Stubenvoll hat während der Behandlung des TOP 34.) a) die Sitzung verlassen. Den Vorsitz hat Vzbgm. Reiskopf übernommen.

STR Dr. Brandstetter hat nach der Abstimmung des TOP 34.) a) wieder an der Sitzung teilgenommen.

b) B 40, Ernstbrunnerstraße Kundmachungen gemäß § 15 LiegTG

KG Hüttendorf, KG Lanzendorf und KG Paasdorf, B40 Ernstbrunnerstraße, Übernahme in bzw. Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Mit Schreiben vom 7. November 2024 übermittelte die NÖ Baudirektion, Allgemeiner Baudienst, Regionalstelle Horn, Frauenhoferstraße 2, 3580 Horn, die Teilungspläne

- a.) GZ 53133A, KG Hüttendorf
- b.) GZ 53133B, KG Lanzendorf
- c.) GZ 53133C, KG Paasdorf

und teilte folgendes mit:

„Mit den Teilungsplänen sollen Teilflächen in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür ist eine entsprechende Kundmachung der Gemeinde als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung gem. § 15 LiegTG erforderlich.“

Um Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates wird ersucht.“



Nachfolgende Kundmachungen werden beschlossen:

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

I. Kundmachung zu Teilungsplan GZ 53133A, KG Hüttendorf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 beschlossen:

- 1.) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:
Grundstück Nr. 3719/4
- 2.) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstück Nr. 4645
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

II. Kundmachung zu Teilungsplan GZ 53133B, KG Lanzendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Mistelbach hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 beschlossen:

- 1.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, GZ 53133B in der KG Lanzendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 5
- 2.) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstück Nr. 262/2
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

III. Kundmachung zu Teilungsplan GZ 53133C, KG Paasdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Mistelbach hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 beschlossen:

- 1.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, GZ 53133C in der KG Paasdorf dargestellten



und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 8, 9, 10

- 2.) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstück Nr. 5297, 7062
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 4. Dezember 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

BGM Stubenvoll hat während der Behandlung des TOP 34.) b) wieder an der Sitzung teilgenommen und den Vorsitz übernommen.

c) KG Mistelbach, DI Waberer Alexander, Rückübertragung in das private Eigentum

Mit Schreiben vom 19. November 2024 an den GRA 2 und den GRA 7 teilte Herr DI Alexander Waberer, Franz Josef-Straße 123, 2130 Mistelbach, mit, dass das GST 846/2 im Zuge eines Bauvorhabens in das öffentliche Gut abgetreten werden musste und die erforderlichen Vermessungskosten vom Bauwerber bezahlt wurden.

Da das GST keinen Anschluss an das öffentliche Gut und die Stadtgemeinde offensichtlich keine Verwendung für das GST hat, ersucht Herr DI Waberer um Umwidmung der Fläche in Bauland und Rückübertragung an ihn.

Gem. § 12 Abs. 8 NÖ BauO ist GST 846/2 unentgeltlich an Herrn DI Waberer rückzuübertragen, sobald die abgetretene Fläche von Verkehrsfläche rechtskräftig in Bauland umgewidmet wurde und der vormalige Eigentümer einen entsprechenden Antrag an die Gemeinde stellt.

Laut aktuellem Flächenwidmungsplan ist das GST bereits als Bauland gewidmet.

Das GST hat eine Fläche von 209 m² bei einer Bewertung der Fläche mit mindestens € 100,--/m² (Widmung Bauland), wird die Wertgrenze von € 2.000,--/Trennstück überstiegen und ist die Erstellung und grundbücherliche Durchführung eines Abtretungsvertrages durch einen Vertragserrichter erforderlich.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 20. November 2024 folgenden Beschluss gefasst: Das Bauamt wird um Übermittlung des Abtretungsbescheides ersucht sowie um Information, wann die rechtskräftige Umwidmung von Verkehrsfläche in Bauland erfolgte.



Beim letzten vergleichbaren Fall haben die antragstellenden Eigentümer die Ansicht vertreten, dass die Kosten für die grundbücherliche Übertragung der Fläche die Stadtgemeinde tragen sollte.

Aus Sicht des GRA 7 sind die Kosten mindestens zu teilen, da der Antragsteller eine Verkehrsfläche abgetreten hat und durch die Rückübertragung nun eine Fläche im Bauland erhält.

§ 12 Abs. 8 NÖ BauO trifft hierzu keine Regelung, sondern bestimmt lediglich, dass ein Anspruch auf Rückübertragung besteht.

Anlässlich der unentgeltlichen Abtretung sind damals für die Stadtgemeinde Mistelbach keine Kosten entstanden.

Bedeckung: 500brutto/728000/840 000 2000/H/MR 300000143.012
vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2025

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle der Rückübertragung und der Kostenteilung zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach jeweils zur Hälfte seine Zustimmung erteilen. GST 846/2 ist aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden.

STR Schamann stellt den Gegenantrag, dass die Stadtgemeinde Mistelbach die Kosten für die Rückübertragung des GST 846/2 an Herr DI Alexander Waberer, Franz Josef-Straße 123, 2130 Mistelbach zur Gänze übernehmen soll. GST 846/2 ist aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Schamann zur Abstimmung.

Bei 5 Gegenstimmen (STR Strobl, GR Dr. Höfer, STR Dr. Brandstetter, GR Fenz, und GR Mag. Krickl) und 2 Stimmenthaltungen (Vzbgm. Reiskopf und GR Lehnert) genehmigt.

Der Hauptantrag ist somit obsolet.

Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter und GR Dr. Feichtinger

d) KG Mistelbach, Vital Garden 30 Immobilien GmbH, EZ 4685, Verlängerung der Frist zum Baubeginn entsprechend der Vereinbarung

Mit Mail vom 15. November 2024 teilt die Firma fortunabau betreffend das Projekt Ebendorferstraße mit, dass sich der Baubeginn verzögert, da die finanzierende Bank trotz bestehender Kreditverträge die geforderte Eigenkapitalquote mehr als verdoppelt hat. Mit einer Normalisierung der Situation wird frühestens März 2025 gerechnet. Die Firma fortunabau ersucht daher um Änderung der bestehenden Verträge betreffend Baubeginn/Fertigstellung. Die Firma fortunabau errichtet jedenfalls die festgelegte Infrastruktur für die Anbindung des Kindergartens Zaya-Mühlbach unverzüglich (Bezahlung aus Eigenmitteln). Die Baueinleitungsbesprechung hat bereits am 27. November 2024 stattgefunden.



STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle nachfolgendem 3. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung seine Zustimmung erteilen.

zwischen der

Stadtgemeinde Mistelbach

Hauptplatz 6
2130 Mistelbach
vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe

und

Vital Garden 30 Immobilien GmbH & Co KG, FN 565466v

Rathausplatz 14
2000 Stockerau,
vertreten durch Alexander Waltner und Gregor Waltner
als Geschäftsführer

wird folgender

**DRITTER NACHTRAG
ZUR GRUNDSATZVEREINBARUNG
„PROJEKT PARK LIVING EBENDORFERSTRASSE“ FORTUNA**
genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2024

abgeschlossen:

Präambel

1. Zwischen den Parteien wurde am 23.8.2021/2.9.2021 eine Grundsatzvereinbarung für das „Projekt Ebendorferstraße“ abgeschlossen.
2. Auf Basis dieser Grundsatzvereinbarung wurden der erste Nachtrag vom 28.11.2023/28.3.2023 und der zweite Nachtrag vom 28.3.2024/21.3.2024 abgeschlossen.
3. Damit wurden Punkt 2.5. (**Baubeginn**) und 3.1. (**Vor- und Wiederkaufsrecht**) der Grundsatzvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Frist von „spätestens 2 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung“ (2.5.) und „ab Rechtskraft der Baulandwidmung“ (3.1.) bis zum einvernehmlich festgesetzten Enddatum **31.12.2024** bzw. spätestens 6 Monate ab Vorliegen sämtlicher behördlicher Genehmigungen betreffend der Verkehrs- bzw. Infrastrukturmaßnahmen gemäß Verkehrsplan GZ 202367 vom 19.3.2024 erstreckt wurden.
4. Punkt 15 3. Absatz der Grundsatzvereinbarung (Errichtung von Infrastrukturmaßnahmen durch den Bauträger) wurde dahingehend abgeändert, dass die Frist für die Errichtung der unter Punkt 4. angeführten Infrastruktur
 - a.) Fuß- und Radwegbrücke über die Zaya
 - b.) Fuß- und Radweg (Gehsteig) östlich der Ebendorferstraße und
 - c.) Querungshilfe



von „spätestens innerhalb von zwei Jahren ab Baubeginn“ bis zum **31.12.2024** bzw. spätestens 6 Monate ab Vorliegen sämtlicher behördlicher Genehmigungen betreffend der Verkehrs- bzw. Infrastrukturmaßnahmen gemäß Verkehrsplan GZ 202367 vom 19.03.2024 verkürzt wurde.

5. Sämtliche derzeit erforderliche behördliche Genehmigungen betreffend der Verkehrs- bzw. Infrastrukturmaßnahmen gemäß Verkehrsplan GZ 202367 liegen bereits vor. Auf die wasserrechtliche Bewilligung der Radwegbrücke über die Zaya auf der Ebendorferstraße, KG Mistelbach, der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 2.9.2024 MIW2-WA-2484/001 wird hingewiesen.
6. Die gemäß der Grundsatzvereinbarung bei der Stadtgemeinde vorliegende Bankgarantie in Höhe von € 500.000 zur Sicherstellung der vom Bauträger herzustellenden Infrastruktur erlischt spätestens am **31.12.2025**.

ERSTENS

Unter der Voraussetzung, dass die in der Präambel 4. angeführte Infrastruktur bis spätestens **30.06.2025** von der VITAL GARDEN 30 IMMOBILIEN GMBH & CO KG

- a.) nachweislich und vollständig hergestellt
- b.) von der Stadtgemeinde abgenommen
- c.) und sämtliche Ansprüche der VITAL GARDEN 30 IMMOBILIEN GMBH & CO KG für die Behebung allfälliger offensichtlicher und versteckter Baumängel gegenüber den ausführenden Baufirmen an die Stadtgemeinde rechtsgültig und vollständig abgetreten wurden

stimmt die Stadtgemeinde zu, dass

- d.) die vereinbarten Fristen der Grundsatzvereinbarung zu Punkt 2.5 (Baubeginn) und Punkt 3.1 (Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht) dahingehend erstreckt werden, dass der Baubeginn bis spätestens **30.06.2030** erfolgen muss, ansonsten das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde geltend gemacht werden kann.
- e.) Die Stadtgemeinde verpflichtet sich die Bankgarantie in Höhe der gesamten € 500.000 zurückzustellen, sobald die Voraussetzungen a.) b.) und c.) erfüllt sind.

Sämtliche anderen getroffenen Vereinbarungen, die hier nicht angeführt sind, bleiben vom Dritten Nachtrag unberührt.

Bei 2 Stimmenthaltungen (STR Dr. Brandstetter und GR Fenz) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Krickl, Vzbgm. Reiskopf und STR Dr. Brandstetter



e) KG Mistelbach, Amtsplatz Zollstelle Mistelbach, GST 515/2

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2024, GZ 230000/210244/2024, ersucht Herr Reinhard Eisenhut BA vom Zollamt Österreich um Bewilligung zur Benützung des GST 515/2 als Amtsplatz für die LKW-Zollabfertigungen wie folgt:

„Mit Mai 2006 wurde in Mistelbach in den Räumlichkeiten des Finanzamts-Standortes in der Mitschastraße 5 die Zollstelle Mistelbach installiert. Seither hat es bei der Zollstelle nur wenige und vor allem nur Zollabfertigungen mit Gütern gegeben, die unmittelbar auf den PKW-Parkflächen rund um das Amtsgebäude abgefertigt werden konnten. Nicht zuletzt aufgrund der zollrechtlichen Veränderungen mit dem Unions-Zollkodex aus 2016 dürfen Zollabfertigungen nur mehr an Orten stattfinden, die im Konkreten dafür als Amtsplätze festgelegt und ausgeschildert sind.

Im heurigen Jahr haben bisher 22 LKW-Zollabfertigungen stattgefunden, wobei die betreffenden Fahrzeuge während des Abfertigungsverlaufes im Bereich der Parkflächen GST 515/2, auf nach uns vorliegenden Informationen Gemeindegrund, abgestellt waren. Aus Sicht des Zollamtes spreche aufgrund der örtlichen Nähe zur Zollstelle Mistelbach nichts entgegen, diese Flächen per Verordnung (des Zollamtes) zum Amtsplatz zu erklären, um einen aus zollrechtlicher Sicht rechtskonformen Zustand herzustellen.

Die Zustimmung der Stadtgemeinde Mistelbach vorausgesetzt, wäre der entsprechend festgelegte Bereich mit Hinweistafeln „Amtsplatz des Zollamtes Österreich“ auszuschildern und die Duldung als Amtsplatz zuzulassen. Weitere Verpflichtungen durch die Stadtgemeinde können durch die Festlegung bzw. Ausschilderung als Amtsplatz nicht abgeleitet werden. Die Gegebenheiten vor Ort in Form von lediglich Schotterbefestigung stehen einer eingehenden Warenbeschau ohnedies entgegen, weshalb keine Entladungen vorgesehen sind. Für eingehende Kontrollen steht dem Zollamt entsprechende Infrastruktur im Bereich des Verkehrskontrollplatzes Schrick bzw. bei Wirtschaftsbeteiligten auf Privatgrund zur Verfügung. Aufgrund der geringen Abfertigungsfrequenzen ist kein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten, noch werden Exklusivnutzungsrechte angestrebt, die einer allgemeinen Verkehrsnutzung (hier als allgemeine Parkflächen) entgegenstehen würden. Längerfristiges Abstellen von Fahrzeugen ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Öffnungszeiten der Zollstelle auf die Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr an Werktagen eingeschränkt sind.

Das Zollamt Österreich ersucht daher um Ihre geschätzte Zustimmung, einen noch näher zu bestimmenden Bereich auf dem GST 515/2 als Amtsplatz per Verordnung des Zollamtes festlegen zu dürfen und allenfalls diesen Bereich im Einvernehmen unter Verwendung von Hinweistafeln auszuschildern.“

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle unter der Voraussetzung, dass der Stadtgemeinde Mistelbach keinerlei Kosten entstehen, seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 35.) Bestandverträge

Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung der Punkte

- a) **Musikschule, Verlegung der Räumlichkeiten von der Volksschule in das Barnabitenkolleg ab dem Wintersemester 2025/2026**
- b) **Sommerszene Mistelbach, Gastronomiebetriebe, Vereinbarung 2025 - 2027**
- c) **Biringer Otmar, Mietvertrag Garage, GST 658/1**
- d) **Pachtverträge nach den Kategorien weniger erfolgreich, mittlere Qualität und sehr gute Grundstücke, Neuabschlüsse 2025**
- e) **Pachtverträge für nicht in eine Kategorie fallende Grundstücke, Neuabschlüsse 2025**
- f) **KG Hörersdorf, Mag. Denner Franziska, Benützungsvereinbarung GST 3441 + 3360 (Teilfl.)**
- g) **KG Paasdorf, Seltenhammer Carola und Werner sowie Seltenhammer Irene und Wolfgang, Benützungsvereinbarung GST 5408/2**
- h) **KG Siebenhirten, Alte Schule, Binder Isabella, Yogaunterricht Benützungsvereinbarung**
- i) **KG Mistelbach, Schanz Franz, Hüttendorferweg 2a, Prekarium**
- j) **Sporthalle, UKJ Mistelbach - Mistelbach Mustangs Nutzungsvereinbarung für Foyer & Buffet**

des Tagesordnungspunktes **35.) Bestandverträge** in die nicht öffentliche Sitzung.

Bei 3 Gegenstimmen (STR Dr. Brandstetter, GR Fenz und GR Liebmingler) genehmigt.

Der Vorsitzende verabschiedet sich von den Zuhörerinnen und Zuhörern im Saal und vor den Bildschirmen und schließt die öffentliche Sitzung.

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.